

DATUM: 26. Oktober 2016

LONGLEAF MANAGEMENT COMPANY(IRELAND) LIMITED

UND

STATE STREET CUSTODIAL SERVICES (IRELAND) LIMITED

**LONGLEAF PARTNERS UNIT TRUST
EIN OFFENER INVESTMENTFONDS IN FORM EINES UMBRELLA UNIT TRUST
ERRICHTET GEMÄSS DER VERORDNUNG VON 2011 ÜBER ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN IN DER JEWEILS
GÜLTIGEN FASSUNG UND ALLEN DAMIT VERBUNDENEN VERORDNUNGEN**

DECHERT
3 GEORGE'S DOCK
IFSC
DUBLIN D01 X5X0
IRLAND

TEL.: + 353 1 436 8500
FAX: + 353 1 436 8501

INHALT

	Seite Nr.
1	Definitionen..... 1
2	Für alle Parteien bindender Treuhandvertrag..... 9
3	Rechte und Pflichten der Anteilinhaber 9
4	Gründung des Trust..... 9
5	Ausgabe der Anteile 9
6	Zulässige Kapitalanlagen 15
7	Trusts des Trust-Vermögens 16
8	Pflichten des Treuhänders 16
9	Sichere Verwahrung des Trust-Vermögens 17
10	Transaktionen mit dem Trust-Vermögen 19
11	Anweisungen 21
12	Abwicklung 22
13	Abstimmung und Information 24
14	Treuhanderdienste 24
15	Vergabe und Aufnahme von Krediten 25
16	Befugnisse des Treuhänders 26
17	Pflichten der Verwaltungsgesellschaft 27
18	Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, des Treuhanders und der Teilhaber 31
19	Das Register 31
20	Entwertung von Anteilen bei Zahlungsverzug 32
21	Ermittlung des Nettoinventarwerts 32
22	Vorübergehende Aussetzung von Bewertungen und Transaktionen 33
23	Bewertung des Trust-Vermögens 33
24	Gebühren und Aufwendungen 37
25	Übertragung von Anteilen 38
26	Rückkauf von Anteilen von Anteilhabern 39
27	Obligatorische Rückkäufe 41
28	Ausschüttungen 42
29	Jahresbericht und Halbjahresbericht 43
30	Haftung und Entschädigung des Treuhänders 43
31	Haftung und Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft 48
32	Andere Trusts 49
33	Rücktritt der Verwaltungsgesellschaft 49
34	Rücktritt des Treuhänders 50
35	Dauer und Beendigung des Trust 50

36	Bestimmungen über die Beendigung des Trust.....	52
37	Börsenpraktiken	52
38	Eintragung und Kopien des Treuhandvertrags.....	52
39	Erklärungen, Garantien und Zusicherungen.....	53
40	Geheimhaltung	54
41	Änderungen des Treuhandvertrags.....	54
42	Abtretung.....	56
43	Besteuerung in Irland	56
44	Verwendung elektronischer Kommunikation	56
45	Anzuwendendes Recht	57
46	Datum des Inkrafttretens	57
Anhang 1	58
	Versammlungen der Anteilhaber	58

DIESER GEÄNDERTE UND ERGÄNZTE TREUHANDVERTRAG DATIERT VOM 26. Oktober 2016 UND BESTEHT ZWISCHEN

- (1) **LONGLEAF MANAGEMENT COMPANY(IRELAND) LIMITED** mit eingetragenem Sitz in Third Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin D01 X5X0, Irland (im Folgenden „**Verwaltungsgesellschaft**“) einerseits; und
- (2) **STATE STREET CUSTODIAL SERVICES (IRELAND) LIMITED** mit eingetragenem Sitz in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland (in weiterer Folge „**Treuhänder**“) andererseits.

PRÄAMBEL

- A. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder haben einen Treuhandvertrag abgeschlossen und bei der Zentralbank die Genehmigung zur Gründung eines in Irland gemäss den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in übertragbaren Wertpapieren) 2003 in der jeweils gültigen Fassung errichteten offenen Investmentfonds in Form eines Umbrella Unit Trust namens Longleaf Partners Unit Trust („**Trust**“) beantragt;
- B. Die Verwaltungsgesellschaft ernannte den Treuhänder hiermit zum Treuhänder aller Kapitalanlagen des Trust, und der Treuhänder stimmte hiermit zu, als Treuhänder aller Kapitalanlagen des Trust zu fungieren gemäss dem ursprünglichen Treuhandvertrag vom 23. Dezember 2009; und
- C. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder haben den Treuhandvertrag am 24. Oktober 2011, am 30. September 2013, 04. September 2014 und 24. November 2014 geändert und ergänzt und beabsichtigen, den Treuhandvertrag gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages (der „**Treuhandvertrag**“), der den Treuhandvertrag vom 24. November 2014 ersetzen soll, zu ändern und zu ergänzen.

DER VORLIEGENDE VERTRAG beurkundet, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder hiermit den Treuhandvertrag, der den Treuhandvertrag vom 24. November 2014 ersetzt, am 26. Oktober 2016 wie folgt ändern und ergänzen:

1 DEFINITIONEN

- 1.1 Sofern vom Kontext nicht anders verlangt, haben folgende Wörter und Ausdrücke die jeweiligen folgenden Bedeutungen:

„**Bilanzstichtag**“ ist das Datum, an dem der Jahresabschluss des Trust zu erstellen ist, d.h. der 31. Dezember jedes Jahres oder ein zwischen Verwaltungsgesellschaft und Treuhänder mit Zustimmung der Zentralbank eventuell vereinbartes anderes Datum, und (bei Beendigung des Trust) das Datum, auf das sich die letzte Ausschüttung an die Anteilseigner bezieht;

„**Bilanzierungszeitraum**“ bedeutet in Bezug auf jeden Teilfonds eine Periode, die an einem Bilanzstichtag endet und (im Fall der ersten solchen Periode) am Datum der Erstausgabe von Anteilen des jeweiligen Teilfonds oder (im Fall späterer Perioden) am Datum des Endes des vorhergehenden Bilanzierungszeitraums beginnt;

„**Verwaltungsstelle**“ bedeutet eine Person oder Gesellschaft oder deren Nachfolger, die gemäss den Vorschriften der Zentralbank zur Verwaltungsstelle des

Trust ernannt wurden;

- „Teilhaber“**
- (a) bedeutet jede Person, die Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Bediensteter oder Vertreter der jeweiligen Partei ist, oder eine Person, die im Sinne von Section 220 der Companies Acts 2014 in Verbindung zu einem Verwaltungsratsmitglied der jeweiligen Partei steht; oder
 - (b) jede Gesellschaft, die im Sinne von Section 140 des Companies Act 1990 mit der jeweiligen Partei verbunden ist oder die mit ihr verbunden wäre, wenn sie unter Section 599 des Companies Act 2014 gegründet worden wäre.
- „Abschlussprüfer“**
- bedeutet eine Person oder Firma bzw. Personen oder Firmen, die qualifiziert ist, zum Abschlussprüfer/zu Abschlussprüfern des Trust ernannt zu werden und die von der Verwaltungsgesellschaft zum Abschlussprüfer/zu Abschlussprüfern des Trust ernannt wurde/n;
- „Basiswährung“**
- bedeutet in Bezug auf jeden Teilfonds die Währung, auf welche die Anteile dieses Teilfonds lauten, in der alle Anteilsbewertungen dieses Teilfonds berechnet werden und die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders von Zeit zu Zeit festgelegt wird;
- „Geschäftstag“**
- bedeutet die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegten Tage, die aus dem Prospekt hervorgehen;
- „Kapitalvermögen“**
- bedeutet und beinhaltet alle Wertpapiere, Rechte, Nutzen, Gelder und sonstigen Vermögenswerte, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nach Absprache mit dem Abschlussprüfer die Natur von Kapital haben, die der Treuhänder aufgrund der Tatsache, dass er das Treuhandvermögen hält, erhalten hat oder zu erhalten hat. Alle schriftlichen Erklärungen der Verwaltungsgesellschaft (nach Absprache mit dem Abschlussprüfer) darüber, ob Gelder oder sonstiges Treuhandvermögen Kapitalvermögen darstellen, sind abschliessend;
- „Zentralbank“**
- bedeutet die Zentralbank Irland und jede Nachfolgeorganisation;
- „OGAW-Vorschriften der Zentralbank“**
- the Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung

„Klasse“ oder „Klassen“	bedeutet jegliche Klasse oder Klassen von Anteilen, welche die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds errichtet;
„Klassenkosten“	bedeutet alle Kosten, die einer spezifischen Anteilsklasse zuzuschreiben sind, einschliesslich aller Rechtsgebühren, Marketing- und Transferstellenkosten und –gebühren sowie der mit der Eintragung einer Anteilsklasse in einer Jurisdiktion oder bei einer Börse, einem regulierten Markt oder einem Settlement-System verbundenen Kosten sowie aller Kosten, die sich durch eine solche Eintragung ergeben, und aller anderen Kosten jeglicher Natur, die aus dem Prospekt hervorgehen.
„Handelstag“	bedeutet die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegten Tage, die aus dem Prospekt hervorgehen;
„Massgebliche Erklärung“	bedeutet eine gültige Erklärung in einer von der irischen Steuerbehörde für die Zwecke von Section 739D TCA 1997 vorgeschriebenen Form (die von Zeit zu Zeit geändert werden kann);
„Delegierte Verordnung“	bedeutet die delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014
„Verwaltungsratsmitglieder“	bedeutet die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft;
„Ausschüttung“	bedeutet den gemäss Klausel 30 auszuschüttenden Betrag;
„Ausschüttungsdatum“	bedeutet in Bezug auf jeden Teilfonds das Datum oder die Daten, in Bezug auf welche nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Ausschüttung gemäss Klausel30 erklärt werden kann;
„Ausschüttungsperiode“	bedeutet in Bezug auf jeden Teilfonds eine Periode, die an einem Bilanzstichtag oder an einem Ausschüttungsdatum endet, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und am Tag nach dem letzten vorhergehenden Bilanzstichtag oder am Tag nach dem letzten vorhergehenden Ausschüttungsdatum oder am Datum des vorliegenden Vertrags, je nach Fall, beginnt;

- „Vertriebsstelle“** bedeutet eine oder mehrere Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Einhaltung der in der Mitteilung der Zentralbank enthaltenen OGAW-Vorschriften gegebenenfalls zu Vertriebsstellen für die Anteile oder eine bestimmte Klasse von Anteilen ernannt werden können;
- „Abgaben und Gebühren“** bedeutet in Bezug auf jeden Teilfonds alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Forex-Spreads, Zinsen, Gebühren von Depot- oder Unterdepotbanken (in Bezug auf Käufe und Verkäufe), Transfergebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder einer Erhöhung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder im Zusammenhang mit Schaffung, Ausgabe, Verkauf, Umwandlung oder Rückkauf von Anteilen, oder im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Kauf von Kapitalanlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die für die Transaktion oder das Geschäft, für die solche Abgaben und Gebühren zu bezahlen sind, oder vor einer solchen Transaktion oder einem solchen Geschäft oder im Zusammenhang mit, in der Folge von oder anlässlich einer solchen Transaktion oder eines solchen Geschäfts zahlbar geworden sind oder zahlbar werden, wobei dies zur Ausschliessung von Zweifeln bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen alle Rückstellungen für Spreads (unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte für die Berechnung des Nettoinventarwert bewertet wurden, und dem geschätzten Preis, zu dem solche Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft und infolge einer Rücknahme verkauft werden), jedoch keine Kommissionen beinhaltet, die bei Verkäufen und Käufen von Anteilen an Vertreter zu bezahlen sind, oder keine Kommissionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Feststellung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds berücksichtigt wurden;
- „ERISA“** bedeutet den Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in der jeweils gültigen Fassung;
- „Euro“, „EUR“ oder „€“** bedeutet die am 1. Januar eingeführte einheitliche Währung der teilnehmende Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion;
- „EU-Mitgliedstaat“** bedeutet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

- „Steuerbefreiter Anleger“** bedeutet folgende in Irland ansässige Anteilhaber: (i) die Verwaltungsgesellschaft, solange diese eine im Sinne von Section 739B qualifizierte Verwaltungsgesellschaft ist; (ii) einen spezifischen Organismus für gemeinsame Kapitalanlagen im Sinne von Section 739B; (iii) eine Gesellschaft, die im Sinne von Section 706 TCA im Lebensversicherungsgeschäft tätig ist; (iv) einen Pensionsplan im Sinne von Section 739B; (v) einen anderen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B; (vi) einen besonderen Organismus für gemeinsame Kapitalanlagen im Sinne von Section 739B; (vii) einen Unit Trust eines in Section 739D(6)(e) TCA beschriebenen Typs; (viii) eine Person, die gemäss Section 207(1)(b) TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- oder Körperschaftssteuer hat; (ix) eine Person, die gemäss Section 784A(2) TCA oder 848E TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- oder Kapitalertragssteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten PensionsTeilfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds oder eines vermögensbildenden Sparkontos sind; (x) eine Person, die Anspruch gemäss Section 787I TCA auf Befreiung von Einkommens- und Kapitalertragssteuern hat und deren Anteile Vermögenswerte eines Rentensparkontos (PRSA) sind (im Sinne von Chapter 2A von Part 30 TCA); (xi) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 739B; (xii) der in Section 739B erwähnte Courts Service; (xiii) eine qualifizierte Gesellschaft im Sinne von Section 110 TCA, wie in Section 739D(6)(m) TCA erwähnt; (xiv) die National Pensions Reserve Fund Commission; und (xv) alle anderen in Irland ansässigen Personen, die gemäss den irischen Steuergesetzen oder durch Praxis oder Zugeständnis der irischen Steuerbehörde berechtigt sind, Anteile zu besitzen, ohne dass der Trust verpflichtet ist, in Bezug auf Zahlungen an einen Anteilhaber oder die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilhaber, für die der Verwaltungsgesellschaft eine massgebliche Erklärung vorliegt, die entsprechende Steuer abzuziehen;
- „Finanzinstrumente im Depot“** bedeutet Finanzinstrumente, die im Depot gehalten werden gemäss Article 22(5)(a) der OGAW- Richtlinie, die physisch an den Treuhänder oder seinen Agenten geliefert werden.
- „Fonds (Singular oder Plural)“** bedeutet einen speziellen Fonds oder ein Portfolio von Kapitalanlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung des Treuhänders und vorheriger Zustimmung der Zentralbank gegebenenfalls als separater Teilfonds des Trust eingerichtet werden;
- „Ertragseinkommen“** bedeutet und beinhaltet alle Zinsen, Dividenden, Leistungen und sonstigen Vermögenswerte, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Abschlussprüfer die Natur von Erträgen haben, die der Treuhänder aufgrund der Tatsache, dass er das Treuhandvermögen hält, erhalten hat oder zu erhalten hat. Alle schriftlichen Erklärungen der Verwaltungsgesellschaft (nach Absprache mit dem Abschlussprüfer) darüber, ob Gelder oder sonstiges Treuhandvermögen Ertragseinkommen darstellen, sind abschliessend;

„Kapitalanlage“ „Kapitalanlagen“	oder	bedeutet alle Wertpapiere, Instrumente, liquiden Mittel oder Schuldverschreibungen jeglicher Natur, in denen der Trust sein Vermögen anlegt unter den zwischen den Parteien in Anhang V definierten Kategorien;
„Anlageverwaltungs- gesellschaft“		bedeutet eine oder mehrere Personen, die vorbehaltlich der Einhaltung der UCITS Regulations der Zentralbank von Zeit zu Zeit zur Anlageverwaltungsgesellschaft des Trust oder eines bestimmten Teilfonds ernannt werden können;
„Anlagepolitik“		bedeutet das Anlageziel und die Richtlinien jedes Teilfonds laut Beschreibung im Prospekt;
„In Irland ansässige Person“		bezeichnet alle Gesellschaften oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz für irische Steuerzwecke in Irland haben;
„Gesetzgebung“		Bedeutet die Verordnungen und die UCITS Richtlinie der Zentralbank, UCITS-Verordnungen und die delegierte Verordnung oder eine davon, je nach dem;
„Nettoinventarwert eines Teilfonds“	eines	bedeutet in Bezug auf jeden Teilfonds den Betrag, der laut Klausel 23 dieses Treuhandvertrags an einem bestimmten Bewertungstag als Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds festgelegt wird;
„Nettoinventarwert des Trust“	des	bedeutet den gesamten Nettoinventarwert aller Teilfonds an einem Bewertungsdatum;
„Nettoinventarwert Anteil“	je	bedeutet den Betrag, der gemäss Klausel 23 des vorliegenden Treuhandvertrags an einem bestimmten Handelstag als Nettoinventarwert je Anteil festgelegt wird;
„Andere Vermögenswerte“		bedeutet alle Vermögenswerte, die keine Finanzinstrumente im Depot sind und worauf Artikel 22(5)(b) der UCITS Richtlinie anwendbar ist.
„Prospekt“		bedeutet den von der Verwaltungsgesellschaft oder in ihrem Namen erstellten Trust-Prospekt, der das Angebot zum Verkauf von Anteilen beinhaltet, in der von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls geänderten oder ergänzten Form;
„Anerkannter Markt“		bedeutet eine im Prospekt aufgelistete oder erwähnte anerkannte Börse oder einen anerkannten Markt, die den Anforderungen der Zentralbank

entsprechen, wobei diese keine Liste anerkannte Märkte herausgibt;

„Register“	bedeutet das in Klausel 21 erwähnte Register;
„Vorschriften“	bedeutet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsam Anlagen in Wertpapieren) von 2011, wie abgeändert durch die Vorschriften der Europäischen Union (Organismen für gemeinsam Anlagen in Wertpapieren) von 2016 in der jeweils gültigen, von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung;
„Section 739B“	bedeutet Section 739B TCA 1997;
„Anteil“	bedeutet einen ungeteilten Anteil an dem Trust;
„Anteilinhaber“	bedeutet eine Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt Anteile hält;
„Unterdepotbank“	bedeutet eine Unterdepotbank, wie definiert in Klausel 9.4;
„TCA 1997“	bedeutet den Taxes Consolidation Act von 1997;
„Trust“	bedeutet den Unit Trust, der durch diesen Treuhandvertrag unter dem Namen Longleaf Partners Unit Trust oder unter einem Namen gegründet wird, den die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vorbehaltlich der Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank gegebenenfalls bestimmen können;
„Trust-Periode“	bedeutet den Zeitraum ab dem Datum dieses Treuhandvertrags bis zu dem Datum, an dem der Trust auf die im Folgenden beschriebene Weise beendet wird;
„Trust-Vermögen“	bedeutet jegliches Bar- oder sonstiges Vermögen, jegliche Wertpapiere und Instrumente jeglicher Art sowie alle Dokumente, die das Eigentumsrecht an denselben nachweisen, sowie alle Erlöse und Einnahmen, die sich jeweils daraus ergeben, die vom Treuhänder gemäss den Trusts des Treuhandvertrags gehalten werden;
OGAW-Richtlinie	bedeutet Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), wie abgeändert durch

Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen;

- „US-Person“** bedeutet jede Person oder Einheit, die von der SEC gemäss Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 jeweils als „US-Person“ eingestuft wird, oder jede andere von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Person oder Einheit. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Definition von „US-Person“ ohne Mitteilung an die Anteilhaber ändern, wie dies notwendig ist, um die jeweils geltenden anzuwendenden U.S.-Gesetze und Bestimmungen widerzuspiegeln;
- „USA“ oder „Vereinigte Staaten“** bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Gebiete und Besitzungen einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia;
- „Bewertungszeitpunkt“** bedeutet in Bezug auf jeden Teilfonds jenen Zeitpunkt, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Prospekt spezifiziert wird, an dem der Wert der Vermögenswerte und die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds berechnet werden.
- „Gesetz von 1940“** bedeutet den Investment Company Act von 1940 (der USA) in seiner jeweils gültigen Form; und
- „Gesetz von 1933“** bedeutet den Securities Act von 1933 (der USA) in seiner jeweils gültigen Form.

1.2 Im vorliegenden Treuhandvertrag

- (i) beinhaltet jeder Hinweis auf den Singular den Plural und umgekehrt und jeder Hinweis auf das maskuline Geschlecht das feminine und neutrale und umgekehrt;
- (ii) bezieht sich, sofern hierin nicht ausdrücklich anders angegeben, jeder Hinweis auf eine Klausel oder Unterklausel oder auf einen Absatz oder Unterabsatz auf eine Klausel, eine Unterklausel, einen Absatz oder einen Unterabsatz (je nach Fall) des vorliegenden Treuhandvertrags;
- (iii) beinhaltet jeder Hinweis auf Personen juristische Personen und Körperschaften, nicht eingetragene Verbände, Partnerschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit Trusts, Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen sowie die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder solcher Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen;
- (iv) dienen die Überschriften ausschliesslich der Übersichtlichkeit und bilden keinesfalls einen Teil der Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags oder seiner Anhänge, und sie haben keinen Einfluss auf diese bzw. sind nicht für ihre Auslegung oder Interpretation heranzuziehen;

- (v) beziehen sich Ausdrücke wie „gemäss vorliegendem Vertrag“, „in Bezug auf diesen Vertrag“, „dieses Vertrags“ und „hierin“ sowie andere mit „hier“ beginnende Ausdrücke, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, auf die jeweilige Klausel oder Unterklausel oder auf den jeweiligen Absatz oder Unterabsatz des vorliegenden Treuhandvertrags, oder, je nach Kontext, auf diesen gesamten Treuhandvertrag; und
- (vi) ist jeder Hinweis auf Gesetze, gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften oder auf delegierte Rechtsetzung so auszulegen, als würde ein solcher Hinweis alle Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften oder jede delegierte Rechtsetzung beinhalten, die dieselben modifizieren, erneut in Kraft setzen, erweitern oder aufheben oder die gemäss solchen Gesetzen, gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften oder einer solchen delegierten Rechtsetzung erlassen werden;
- (vii) beinhaltet der Hinweis auf „schriftlich“ oder „in Schriftform“ Druck, Gravur, Lithographie oder andere Mittel der sichtbaren, telekopierten oder elektronischen Vervielfältigung oder teils das eine, teils das andere.

2 FÜR ALLE PARTEIEN BINDENDER TREUHANDVERTRAG

Die Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags sind für den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber sowie für alle Personen, die Ansprüche gemäss ihnen stellen, verbindlich, als ob die Anteilhaber und Personen Parteien des vorliegenden Treuhandvertrags wären.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANTEILHABER

- 3.1 Die Anteilhaber haben oder erwerben in Bezug auf die Anteile keine Rechte gegenüber dem Treuhänder mit Ausnahme jener Rechte, die durch diesen Treuhandvertrag ausdrücklich auf sie übertragen werden.
- 3.2 Als Anteilhaber werden ausschliesslich Personen anerkannt, die im Register als Inhaber der Anteile eingetragen sind.
- 3.3 Die Pflichten eines Anteilhabers beschränken sich auf den Betrag, zu dessen Zahlung für die Zeichnung der Anteile er oder sie sich verpflichtet hat, und Anteilhaber sind nicht verpflichtet, andere Zahlungen zu leisten oder andere Verpflichtungen in Bezug auf ihre Anteile einzugehen, sofern sie den Kaufpreis und eine eventuelle Ausgabeaufschlag bezahlt haben.

4 GRÜNDUNG DES TRUST

Der Trust wird ursprünglich gemäss den Bestimmungen von Klausel 5 des vorliegenden Vertrags gegründet, und die Anteile werden als Gegenleistung für die gemäss diesen Bestimmungen erhaltenen Beträge ausgegeben.

5 AUSGABE DER ANTEILE

- 5.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat das exklusive Recht, für den Trust mit Wirkung ab einem Handelstag Anteile oder jede Klasse von Anteilen zu jenen Bedingungen und Bestimmungen gemäss vorliegendem Treuhandvertrag zu schaffen und auszugeben, wie die Verwaltungsgesellschaft dies von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung des Treuhänders festlegt, wobei eine solche Zustimmung nicht in unangemessener Weise vorenthalten werden darf. Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Bestimmungen des Prospekts führt nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur zwangsweisen Rücknahme von Anteilen gemäss diesem Treuhandvertrag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach Vorankündigung an die Zentralbank eine neue Klasse einzuführen.

5.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften nach ihrem alleinigen Ermessen Anteile als Gegenleistung für den Übergang von Vermögenswerten an den Treuhänder oder zu Bedingungen, die die Abrechnung durch einen solchen Übergang vorsehen, ausgeben, wobei sich die Verwaltungsgesellschaft davon überzeugt hat, dass:

- (a) die Anzahl der in dem entsprechenden Teilfonds auszugebenden Anteile nicht höher ist als die Zahl, die nach Bewertung der gemäss Klausel 23 auszutauschenden Vermögenswerte im Fall einer Abrechnung in bar ausgegeben worden wäre; und
- (b) alle Abgaben und Gebühren, die sich durch die Übertragung solcher Vermögenswerte auf den Treuhänder ergeben, von der Person bezahlt werden, an welche die Anteile ausgegeben werden sollen, oder nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen eines solchen Teilfonds; und

vorausgesetzt, dass sich der Treuhänder vergewissert hat, dass:

- (i) die Bedingungen eines solchen Austauschs keine wesentlichen Nachteile für die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds mit sich bringen;
 - (ii) die Vermögenswerte an den Treuhänder oder seine Unterdepotbank übertragen wurden; und
- (c) die Natur der in den relevanten Teilfonds zu übertragenden Vermögenswerte als Anlage eines solchen Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen, Richtlinien und Beschränkungen gelten würde.

5.3 Alle Gelder, die für die Ausgabe von Anteilen bezahlt werden oder eingehen, sind gemäss den Bedingungen und Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags vom Treuhänder als Teil des Treuhandvermögens zu halten, mit der Massgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft Anteile vorläufig ausgeben kann, wie von Zeit zu Zeit im Verkaufsprospekt beschrieben wird. Jede derartige Emission kann gemäss den Bestimmungen der hierin enthaltenen Klausel 22 gelöscht werden.

5.4 Die Erstausgabe der Anteile erfolgt zu jenem Preis je Anteil, den die Verwaltungsgesellschaft festlegt, und danach werden alle Anteile zu einem Preis je Anteil (vorbehaltlich eines Ausgabeaufschlags, falls zutreffend, von bis zu 5% der Zeichnungsgelder) ausgegeben, der wie folgt festgelegt wird:

- (a) Ermittlung des Nettoinventarwert der betreffenden Klasse an dem Handelstag, an dem die Zuteilung der Anteile erfolgt; und
- (b) Hinzurechnung zu dem unter (a) oben berechneten Betrag eines Betrages, der nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft den Gebühren und Abgaben entspricht, vorausgesetzt dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit auf solche Gebühren verzichten kann;
- (c) Division des unter (b) oben berechneten Betrags durch die Anzahl der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse; und
- (d) Hinzurechnung eines Betrags, der eventuell zur Abrundung des Ergebnisbetrags auf jene Zahl von Dezimalstellen notwendig ist, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegt.

5.5 Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag, an dem Anteile einer bestimmten Klasse eines Teilfonds zurückgenommen werden sollen, die Übertragung solcher Anteile an einen Anleger veranlassen, der an diesem Handelstag Anteile zu einem Preis zeichnet, der unter dem gemäss Klausel 5.4. oben berechneten Angebotspreis liegt.

5.6 Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf die Höhe des Ausgabeaufschlags für die Ausgabe von Anteilen zwischen einzelnen Anteilsklassen und Antragstellern für

Anteile differenzieren. Unbeschadet der allgemeinen Natur des Obigen kann die Verwaltungsgesellschaft Personen, die eine grössere Zahl von Anteilen beantragen als andere, auf einer in ihrem Ermessen liegenden Grundlage oder in einem in ihrem Ermessen liegenden Umfang einen oder mehrere Diskonte auf solche Gebühren und/oder Kommissionen gewähren.

- 5.7 Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit Mindestzeichnungen für jeden Teilfonds oder für jede Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds sowie darauffolgende Mindestzeichnungen festlegen und auf solche Mindestzeichnungen nach ihrem Ermessen verzichten.
- 5.8 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteilsbruchteile bis zu der von Zeit zu Zeit von ihr festgelegten Zahl von Dezimalstellen auszugeben, wenn die beim Treuhänder eingegangenen Nettokaufpreise nicht für den Kauf einer ganzen Zahl von Anteilen ausreichen, vorausgesetzt, dass Anteilsbruchteile mit keinen Stimm- oder sonstigen Rechten ausgestattet sind, und weiter vorausgesetzt, dass der Nettoinventarwert von Anteilsbruchteilen oder Anteilsklassen um den Betrag angepasst wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem solche Anteilsbruchteile zum Zeitpunkt der Ausgabe zu einem gesamten Anteil oder zu einer gesamten Anteilsklasse stehen, und alle auf solche Anteilsbruchteile zu bezahlenden Dividenden sind auf dieselbe Weise anzupassen.
- 5.9 Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltungsstelle dem Treuhänder in dem zwischen der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder zu vereinbarenden zeitlichen Abständen eine Aufstellung über alle Ausgaben und Rückkäufe von Anteilen jedes Teilfonds und über die Bedingungen ihrer Ausgabe oder ihres Rückkaufs vorlegt, und die Verwaltungsgesellschaft hat dem Treuhänder täglich eine Aufstellung über alle Vermögenswerte vorzulegen, deren Kauf auf Rechnung jedes Teilfonds sie anzuordnen beabsichtigt, oder zu veranlassen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft dies tut, und die Verwaltungsgesellschaft hat dem Treuhänder auch täglich eine Aufstellung aller Vermögenswerte vorzulegen, deren Verkauf auf Rechnung jedes Teilfonds gemäss den hierin in weiterer Folge beschriebenen Vollmachten sie anzuordnen beabsichtigt, oder zu veranlassen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft dies tut, sowie alle anderen Informationen, die eventuell notwendig sind, um den Treuhänder in die Lage zu versetzen, den Wert des Trust-Vermögens jedes Teilfonds und die Zahl der in Umlauf befindlichen Anteile eines solchen Teilfonds am Datum einer solchen Aufstellung zu ermitteln.
- 5.10 Die Verwaltungsgesellschaft wird wissentlich keine Anteile an US-Personen ausgeben, ausser wo eine solche Ausgabe: (i) keine Verletzung des Gesetzes von 1933 oder der Wertpapiergesetze eines oder mehrerer U.S.-Bundesstaaten darstellt; (ii) keine Registrierung des Trust gemäss dem US Investment Company Act von 1940 verlangt; und (iii) zu keinen negativen regulatorischen, steuerlichen, finanziellen oder wesentlichen administrativen Belastungen des Trust oder der Anteilinhaber führt. Jeder Antragsteller für Anteile, der eine US-Person ist, ist verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person alle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Dokumentationen zur Verfügung zu stellen oder Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen vor der Ausgabe der Anteile erfüllt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen an in Irland ansässige Personen nach ihrem Ermessen auch ablehnen.
- 5.11 Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise ablehnen, wobei in diesem Fall die Zeichnungsgelder bzw. deren etwaiger Saldo mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers oder Übermittlung per Post auf Risiko des Antragstellers zurückgezahlt werden.

Jeder Anteil wird als Anteil eines Teilfonds ausgegeben und als solcher namentlich gekennzeichnet. Nach Ausgabe eines Anteils wird die Verwaltungsgesellschaft die Erlöse einer solchen Emission dem entsprechenden Teilfonds zuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird zusätzliche Teilfonds nur mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank einrichten. Für jeden von der Verwaltungsgesellschaft wie oben beschrieben eingerichteten Teilfonds gelten folgende Bestimmungen:

- (a) für jeden Teilfonds sind separate Bücher und Aufzeichnungen in jener Währung zu führen, die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder von Zeit zu Zeit festgelegt werden;
- (b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen an jedem Teilfonds sind in den für diese Anteile erstellten Abschlüssen des Teilfonds zu verzeichnen, und die ihnen zuzuschreibenden Aktiva und Passiva und Erträge und Aufwendungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags auf jeden solchen Teilfonds anzuwenden;
- (c) wo Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten abgeleitet werden, sind solche abgeleiteten Vermögenswerte in den Büchern und Konten des Trust auf denselben Teilfonds anzuwenden wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder –minderung auf den relevanten Teilfonds angewendet;
- (d) für den Fall, dass der Treuhänder der Meinung ist, dass ein Vermögenswert keinem bestimmten Teilfonds oder keinen bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, ist die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen berechtigt, die Grundlage, auf der ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit zwischen den Teilfonds zugeteilt werden soll, zu bestimmen, und die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit und von Zeit zu Zeit berechtigt, eine solche Grundlage zu ändern, einschliesslich der Zuteilung eines solchen Vermögenswerts oder einer solchen Verbindlichkeit zwischen allen Teilfonds oder einigen der Teilfonds anteilmässig entsprechend ihrem Nettoinventarwert, oder auf einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundlage;
- (e) die Verwaltungsgesellschaft bestimmt vorbehaltlich Buchstabe (f) unten die Grundlage, auf der eine Verbindlichkeit zwischen den Teilfonds aufgeteilt werden soll (einschliesslich der Bedingungen für eine darauffolgende Neuzuteilung, falls die Umstände dies erlauben), und ist jederzeit und von Zeit zu Zeit berechtigt, eine solche Grundlage zu ändern, WOBEI JEDOCH alle Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder entstehen und die in spezifischer Weise einem bestimmten Teilfonds zuzuschreiben sind, von diesem Teilfonds zu tragen sind; wo solche Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten keinem spezifischen Teilfonds zuzuschreiben sind, sind sie von jedem Teilfonds zu tragen, oder je nach Fall, von dem fraglichen Teilfonds in dem Verhältnis, in dem der Wert der Vermögenswerte jedes solchen Teilfonds an dem Datum, an dem solche Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten anfallen, zum Gesamtwert der Vermögenswerte des Trust steht, oder auf eine andere Weise, die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft die gerechteste ist; und
- (f) vorbehaltlich Buchstabe (d) oben sind die Vermögenswerte jedes Teilfonds ausschliessliches Eigentum dieses Teilfonds, sind von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds zu trennen (oder, wo eine solche Trennung nicht möglich ist, von den Vermögenswerten der anderen Teilfonds durch Kennzeichnung zu identifizieren) und dürfen nicht direkt oder indirekt zur Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder von Ansprüchen gegen ihn verwendet oder herangezogen werden.

5.12 Unbeschadet aller anderen Gebühren, Entgelte, Kosten oder Verbindlichkeiten, die gemäss diesem Treuhandvertrag ausdrücklich den Anteilhabern oder dem Treuhandvermögen oder einem Teilfonds desselben in Rechnung gestellt werden dürfen, ist aus dem Treuhandvermögen gemäss Klausel 5.11 (e) oben eventuell Folgendes zu bezahlen:

- (a) alle Gebühren, Entgelte und Verwaltungsgebühren, ausser insoweit, als diese den Anteilhabern oder jeglichen von ihnen in Rechnung gestellt oder von ihnen bezahlt wurden;
- (b) die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Trust und in Verbindung mit der Erstaussgabe der Anteile der in Unterklausel 5.1 erwähnten Klassen, wobei solche Aufwendungen amortisiert werden, indem sie gegen den relevanten Teilfonds über einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum und im Prospekt angeführten Zeitraum abgeschrieben werden;
- (c) die Kosten, die dem Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft im Zuge der Beschaffung, Aufrechterhaltung oder Beendigung einer Notierung jeglicher Anteile an einem anerkannten Markt oder im Zuge der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer solchen Notierung oder mit deren Regeln entstehen;
- (d) alle Kosten im Zusammenhang mit Druck und Verteilung aller erläuternden Memoranden und/oder Angebotsmemoranden, Erklärungen, Mitteilungen, Abschlüsse und Berichte in Bezug auf den Trust, und alle Kosten und Ausgaben für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rückkaufpreise sowie alle anderen Kosten und Ausgaben, von denen die Verwaltungsgesellschaft nach Konsultation mit den Wirtschaftsprüfern der Meinung ist, dass sie unter Einhaltung von oder in Verbindung mit der Einführung oder Änderung von Gesetzen oder Bestimmungen (gleich ob rechtskräftig oder nicht) oder unter Einhaltung von Aufforderungen oder Richtlinien (gleich ob rechtskräftig oder nicht) einer Regierungs- oder sonstigen Regulierungsbehörde oder –stelle entstanden sind;
- (e) alle Entgelte und Kosten der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, die durch diesen Treuhandvertrag autorisiert werden, sind aus dem jeweiligen Teilfonds zu bezahlen;
- (f) angemessene Rechts- und Beratungskosten und –gebühren, die dem Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft zur Gänze und ausschliesslich im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss diesem Vertrag entstehen, sowie alle Beratungskosten im Zusammenhang mit der Berechnung, Vereinbarung und/oder Anfechtung von Steuerpflichten und –befreiungen, wobei jedoch solche den Treuhänder entstandenen Rechts- und Beratungskosten und –gebühren der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft unterliegen;
- (g) alle Gebühren und Entgelte, die von dem Trust oder einem Teilfonds oder in Bezug auf sie an die zuständige Behörde oder an eine Regulierungsbehörde in Irland oder in einem anderen Land oder Gebiet zu bezahlen sind, in dem Anteile ausgegeben, vermarktet oder verkauft werden, und die Kosten und Gebühren (einschliesslich aller Rechts- und Beratungskosten und –gebühren und aller Druckkosten), die im Zuge der kontinuierlichen Erfüllung aller anwendbaren Mitteilungs-, Registrierungs- und sonstigen Vorschriften einer solchen zuständigen Behörde oder Regulierungsbehörde anfallen, und alle diesbezüglichen Kosten und Gebühren von Vertretern oder Vertreter in einem solchen Land oder Gebiet, sowie alle Kosten und Ausgaben für die Erstellung ergänzender Urkunden, um sicherzustellen, dass der Trust oder ein Teilfonds die Gesetze einhält, die nach dem Datum dieser Treuhandurkunde in Kraft treten, und alle damit zusammenhängenden Kosten, einschliesslich aller Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Änderung des vorliegenden Treuhandvertrages gemäss ihrer Klausel 43 und der Abhaltung von diesbezüglichen Treffen der Anteilhaber entstehen;
- (h) die Gebühren und Entgelte der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater des Trust;
- (i) alle Kosten und Ausgaben, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder und/oder ihren Beauftragten und den von ihnen ernannten Personen und/oder anderen von diesem Treuhandvertrag zugelassenen Personen entstehen;
- (j) alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Einnahmen und der Verwaltung des Trust entstehen;
- (k) von einer Steuerbehörde auferlegte Steuern oder Abgaben;

- (l) alle Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit der Eintragung von Kapitalanlagen auf und die Übertragung von Kapitalanlagen aus dem Namen des Treuhänders oder seiner Unterdepotbank oder alle Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit dem Halten oder der Verwahrung von Kapitalanlagen und/oder Eigentumsurkunden in Bezug auf diese einschliesslich unter anderem alle Bankgebühren, Versicherungen von Eigentumsdokumenten gegen Verlust während des Transports, der Durchfuhr oder anderweitig, sowie alle Gebühren der Registerstelle oder der Vertreter des Treuhänders für die Übernahme von Dokumenten zur sicheren Verwahrung, Aufbewahrung und/oder Lieferung;
- (m) Merchant Banking-, Broker- oder Corporate Finance-Gebühren inklusive Fremdkapitalzinsen;
- (n) Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit der Zulassung oder vorgesehenen Zulassung von Anteilen zur Notierung an einem anerkannten Markt unter Einhaltung von dessen Kotierungsregeln;
- (o) Depot- und Übertragungsgebühren;
- (p) sonstige Entgelte einschliesslich Verwaltungskosten für die Ausgabe oder den Rückkauf von Anteilen;
- (q) die Kosten für Erstellung, Übersetzung und Verteilung aller Berichte, Bestätigungen über den Kauf von Anteilen und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- (r) die Kosten für Erstellung, Druck und/oder Ablage des vorliegenden Treuhandvertrags und aller anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Trust einschliesslich aller Registrierungserklärungen, Prospekte, Notierungsdetails, erläuternden Memoranda, jährlichen, halbjährlichen und ausserordentlichen Berichte an alle Behörden (einschliesslich der lokalen Wertpapierhändlerverbände), die für den Trust oder für das Angebot von Anteilen an dem Trust zuständig sind, in jeglichen Sprachen, sowie die Kosten für die Übermittlung von Obigem an die Anteilinhaber;
- (s) Werbe- und Marketingkosten im Zusammenhang mit der Verteilung der Anteile an dem Trust;
- (t) die Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in lokalen Zeitungen in einer relevanten Jurisdiktion, in jedem Fall zuzüglich der anzuwendenden Mehrwertsteuer; und
- (u) Gebühren und Entgelte (zu normalen marktgängigen Tarifen), die im Zusammenhang mit der Verteilung von Anteilen in einer relevanten Jurisdiktion anfallen, einschliesslich jener Gebühren, die an die an Zahl- oder Informationsstelle, die von der Verwaltungsgesellschaft in einer solchen Jurisdiktion zu ernennen ist, zu bezahlen sind.

5.13 In Bezug auf den Austausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder für den Austausch von Anteilen einer Klasse innerhalb eines Teilfonds gegen Anteile einer anderen Klasse innerhalb dieses Teilfonds gelten folgende Bedingungen:

- (a) Vorbehaltlich der Ausgabe der Anteile und ihres Angebots zum Verkauf und vorausgesetzt, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht gemäss Unterklausel 24 ausgesetzt wurde, kann ein Anteilinhaber den Austausch einiger oder aller seiner Anteile an einem Teilfonds (dem „alten Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds (der „neue Teilfonds“) schriftlich beantragen, wobei ein solcher Antrag nur wirksam ist, wenn ihm ein Antrag des Anteilinhabers beigelegt wird, dessen Form, Zeitpunkt und Mindestbeträge den jeweiligen Vorschriften der Verwaltungsgesellschaft entsprechen, und, sofern anwendbar, vorbehaltlich der Bezahlung einer in weiterer Folge angeführten Gebühr.
- (b) Nach Eingang des Antrags auf Austausch von Anteilen in einer Form, die von der Verwaltungsgesellschaft zu einem solchen Zeitpunkt oder zu einem früheren Datum, wie dies von ihr nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt wird, und laut Spezifikation in dem jeweils

aktuellen Prospekt werden die Anteile des alten Teilfonds zu dem in Klausel 28 angeführten Preis zurückgenommen, und die Anteile an dem neuen Teilfonds werden ausgegeben. Die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds muss der Anzahl der Anteile des oder der relevanten Teilfonds entsprechen, die an diesem Handelstag ausgegeben werden würden, wenn die Erlöse aus der Rücknahme der Anteile des alten Teilfonds gemäss Klausel 5 des vorliegenden Vertrags in diesen oder diese Teilfonds investiert würden.

- (c) Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds werden von dem oder den relevanten Teilfonds Vermögenswerte oder Barmittel im Wert der Anteile an dem alten Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil am Handelstag der Börse übertragen, und solche Vermögenswerte oder Barmittel werden dem oder den Teilfonds gutgeschrieben, von dem oder denen die neuen Anteile ausgegeben werden.
- (d) Ausschüttungen, die in Bezug auf Anteile am alten Teilfonds bis zum Datum des Umtauschs angefallen sind, werden zum jeweils gültigen Wechselkurs zwischen den Basiswährungen des neuen und des alten Teilfonds umgerechnet und in Anteilen des neuen Teilfonds zu jenem Nettoinventarwert je Anteil angelegt, der an dem Handelstag gilt, an dem der Umtausch durchgeführt wird.
- (e) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen eine Wechselkursgebühr von höchstens 2% des Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile in Rechnung stellen, wobei sie jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen innerhalb des erlaubten Rahmens entweder gänzlich oder teilweise auf solche Gebühren, sofern relevant, verzichten oder verschiedene Anteilinhaber bezüglich der Höhe dieser Gebühr unterschiedlich behandeln kann. Eine solche Gebühr kann von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem oder mehreren Vertretern oder Vertriebsstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurden, für ihre alleinige Verwendung und Nutzung einbehalten werden, und bildet keinen Teil des hinterlegten Vermögens des betreffenden Teilfonds. Der Anteilinhaber ist auch verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft (auf die oben erwähnte Weise) alle Steuern, Verkaufs- und Kaufgebühren zu ersetzen, die durch einen solchen Umtausch anfallen.
- (f) Bei einem solchen Umtausch haben die Verwaltungsgesellschaft oder eine von ihr beauftragte Person dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Anteilinhaberregister entsprechend geändert werden.
- (g) Die Verwaltungsgesellschaft kann die Fähigkeit der Anteilinhaber, Anteile von Teilfonds oder Anteilklassen innerhalb von Teilfonds umzutauschen, nach ihrem Ermessen einschränken, wobei solche Einschränkungen, sofern vorhanden, im Prospekt offen zu legen sind.

5.14 Die Verwaltungsgesellschaft legt die Basiswährung jedes Teilfonds fest, und die darin enthaltenen Anteile können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf jede Währung lauten. Wenn für eine bestimmte Anteilsklasse innerhalb des Trust eine Währungsabsicherung eingesetzt wird, spiegeln sich deren Kosten und die mit ihr zusammenhängenden Verbindlichkeiten und/oder Nutzen für Anteile einer solchen Klasse im Nettoinventarwert je Anteil wider.

5.15 Für die Eintragung in das Register muss ein Anteilinhaber eine Zahl von Anteilen beantragen oder kaufen, deren Wert mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entspricht, der aus dem von der Verwaltungsgesellschaft herausgegebenen Prospekt des jeweiligen Teilfonds hervorgeht.

5.16 Die Verwaltungsgesellschaft kann gegebenenfalls alle oder jegliche Anteile zu Anteilen höherer Beträge als die bestehenden Anteile konsolidieren oder alle oder jegliche Anteile in Anteile niedrigerer Beträge als die bestehenden Anteile teilen, sofern der Treuhänder schriftlich bestätigt, dass die Konsolidierung oder Unterteilung seiner Meinung nach die Interessen der Anteilinhaber nicht erheblich beeinträchtigt. Bestätigt der Treuhänder dies nicht, ist die Verwaltungsgesellschaft nicht berechtigt, die Anteile zu konsolidieren oder zu unterteilen, wenn dies nicht

durch einen entsprechenden ordentlichen positiven Beschluss der Anteilhaber genehmigt wird. Falls die Konsolidierung oder Unterteilung einer bestimmten Anteilsklasse vorgeschlagen wird, benötigt die Verwaltungsgesellschaft zur Durchführung einer solchen Konsolidierung oder Unterteilung lediglich die Zustimmung der Inhaber der Anteile einer solchen Klasse in Form eines ordentlichen Beschlusses. Alle neuen Anteile unterliegen in Bezug auf Transfer, Übertragung und anderweitig den Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags.

- 5.17 Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilsklassen gegebenenfalls neu gestalten und solche Anteilsklassen mit allen anderen Anteilsklassen zusammenlegen, sofern die Anteilhaber solcher Klassen von der Verwaltungsgesellschaft im Voraus über eine solche Neugestaltung oder Zusammenlegung informiert werden und Gelegenheit haben, die Anteile zurückkaufen zu lassen.

6 ZULÄSSIGE KAPITALANLAGEN

- 6.1 Das Trust-Vermögen wird von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft ausschliesslich in Vermögenswerten angelegt, die gemäss den Vorschriften und gemäss den auferlegten Bedingungen und Bestimmungen sowie den von der Zentralbank gemäss den Vorschriften erteilten Ausnahmeregelungen zulässig sind.

Falls im Prospekt festgelegt, kann der Trust bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer lokalen Behörde eines EU-Mitgliedstaats oder von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz oder den USA begeben werden; der Trust ist jedoch unter solchen Umständen verpflichtet, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen zu halten, wobei die Wertpapiere oder die Geldmarktinstrumente aus einer Emission 30% seines Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt und in der folgenden Liste genannt sein:

Regierungen von OECD-Mitgliedstaaten (sofern die betreffende Emission über ein Investment-Grade-Rating verfügt), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority (falls anwendbar, werden im Prospekt Details angegeben).

- 6.2 Das Trust-Vermögen kann über eine 100%ige Tochtergesellschaft direkt oder indirekt über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung angelegt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im Namen jedes Teilfonds in einem Staat gegründet wird, der kein Mitgliedstaat der EU ist, mit dem Ziel, das Trust-Vermögen hauptsächlich in den Wertpapieren von Emittenten anzulegen, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wobei ein solcher Bestand gemäss dem Recht eines solchen Staates die einzige Möglichkeit ist, die dem Trust für die Anlage in den Wertpapieren der Emittenten dieses Staates zur Verfügung steht. Die Anteile und Vermögenswerte einer solchen Gesellschaft werden von dem Treuhänder auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehalten. Solche 100%igen Tochtergesellschaften können nur in diesem Dokument enthaltenen Fällen und unter den darin enthaltenen Bedingungen und anderweitig in den Vorschriften festgelegt und mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gegründet werden.
- 6.3 Die auf Rechnung des jeweiligen Teilfonds handelnde Verwaltungsgesellschaft kann Anlagetechniken und -instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement des

Treuhandvermögens gemäss den Vorschriften anwenden. Insbesondere, jedoch ohne Einschränkung der allgemeinen Natur des Obigen kann die Verwaltungsgesellschaft für Absicherungszwecke (gleich ob gegen Marktbewegungen, Währungs- oder Zinsrisiken oder anderweitig) zu den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihr auferlegten Beschränkungen auf „When issued“- oder „Delayed delivery“-Basis jegliche Kauf- und Verkaufsoptionen, Kassa- und Terminkontrakte und Finanztermingeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierverleihgeschäfte abschliessen und Wertpapiere kaufen.

- 6.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank können Einheiten eines von der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Teilhaber verwalteten Organismus für gemeinsame Kapitalanlagen oder Anteile an ihm erworben werden, vorausgesetzt dass die Verwaltungsgesellschaft auf vorläufige oder anfängliche Gebühren verzichtet, zu deren Verrechnung auf eigene Rechnung sie im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Emission solcher Einheiten oder Anteile berechtigt ist.
- 6.5 Das Trust-Vermögen darf ausschliesslich von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Anlageverwaltungsgesellschaft in jenen anerkannten Märkten angelegt werden, in denen der Treuhänder entweder über Unterdepotbanken oder über Depotstellen Depotdienste erbringt.
- 6.6 Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird das Vermögen des Trusts ausschliesslich in Wertpapieren und derivativen Instrumenten angelegt, die an einer Börse oder an einem Markt (einschliesslich eines Derivatemarktes) notiert sind oder gehandelt werden, die den aufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechen (reguliert, regelmässig betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) und die im Prospekt aufgelistet sind.

7 TRUSTS DES TRUST-VERMÖGENS

Der Treuhänder hat gemäss den und vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags das Verfügungsrecht über das gesamte Trust-Vermögen, das sich in seinem Depotnetzwerk befindet und für die Anteilinhaber jedes Teilfonds im Verhältnis zu der Anzahl der Anteile, die von ihnen in diesem Teilfonds jeweils gehalten werden, treuhänderisch gehalten wird. Das jedem Teilfonds zuzuschreibende Trust-Vermögen wird als separater und eigenständiger Trust gehalten, und durch keinen Teil dieses Teilfonds werden irgendwelche Interessen oder Anteile an einem bestimmten Teil des für jeden anderen Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögens übertragen.

8 PFLICHTEN DES TREUHÄNDERS

8.1 Der Treuhänder ist verpflichtet:

- (a) dafür zu sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf und Entwertung von Anteilen im Namen des Trust gemäss den Vorschriften und diesem Treuhandvertrag erfolgen;
- (b) dafür zu sorgen, dass der Wert der Anteile gemäss den Vorschriften und gemäss diesem Treuhandvertrag berechnet wird;
- (c) den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft nachzukommen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vorschriften oder zu diesem Treuhandvertrag stehen;
- (d) dafür zu sorgen, dass die Erträge des Trust gemäss den Vorschriften und diesem Vertrag angewendet werden;
- (e) sicherzustellen, dass alle Entgelte im Rahmen von Transaktionen, die das Vermögen des Trust betreffen, innerhalb der marktüblichen Fristen für die jeweilige Transaktion an den Treuhänder überwiesen werden;

- (f) das Verhalten der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Trust in den einzelnen Abschlussperioden zu überprüfen und den Anteilhabern entsprechende Berichte vorzulegen. Der Treuhänder ist verpflichtet, seinen Bericht der Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig zuzustellen, um es ihr zu ermöglichen, eine Kopie des Berichts in den von den Vorschriften vorgeschriebenen Jahresbericht des Trust einzufügen. Aus dem Bericht des Treuhänders muss hervorgehen, ob der Trust und die einzelnen Teilfonds nach Meinung des Treuhänders in dieser Periode wie folgt verwaltet wurden:
 - (i) gemäss den Beschränkungen, die der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnis des Trust durch den vorliegenden Treuhandvertrag und durch die Zentralbank im Rahmen der Vollmachten auferlegt werden, die die Vorschriften der Zentralbank zuerkennen;
 - (ii) ansonsten gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags und der Vorschriften.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft (a) oder (b) oben nicht einhält, hat der Treuhänder darzulegen, warum dies der Fall ist, und die Schritte zu skizzieren, die er ergriffen hat, um die betreffende Situation zu bereinigen.

- (g) der Zentralbank jene Informationen und Erklärungen betreffend den Trust zu übermitteln, wie diese sie gegebenenfalls verlangt;
- (h) die Vorschriften und alle anderen anzuwendenden Gesetze insoweit einzuhalten, als sie sich auf den Trust oder die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders gemäss diesem Treuhandvertrag beziehen;
- (i) die Zentralbank umgehend von jeder wesentlichen Verletzung der Vorschriften oder jeder unwesentlichen Verletzung der Vorschriften, die nicht innerhalb von 4 Wochen behoben wurde, seit der Treuhänder diese Verletzung bemerkt hat, der von ihr auferlegten Bedingungen oder der im Prospekt enthaltenen Bestimmungen betreffend den Trust zu verständigen; und
- (j) die Verwaltungsgesellschaft zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass die Trennung der Vermögenswerte nicht oder nicht mehr ausreichend ist, um den Schutz eines Dritten vor Insolvenz zu gewährleisten, an die in einer bestimmten Jurisdiktion Aufbewahrungspflichten im Einklang mit Klausel 9 dieses Treuhandvertrags delegiert werden.
- (k) Vorbereitung und Durchführung eines Eskalationsverfahrens für Situationen, in denen eine Unregelmässigkeit entdeckt wird, einschliesslich der Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralbank, wenn die Lage nicht geklärt bzw. korrigiert werden kann
- (l) den Abschlussprüfern den Zugang zu den Büros des Treuhänders in angemessener Frist zu gestatten, um die Konten und Aufzeichnungen des Trusts in den Büchern des Treuhänders zu prüfen, wie dies auf angemessene Weise notwendig sein mag, um die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders laut diesem Treuhandvertrag zu prüfen; und
- (m) jene anderen Pflichten zu erfüllen und Dienstleistungen zu erbringen, die in diesem Treuhandvertrag vorgesehen sind.

8.2 Die unter den Buchstaben (a) bis (f) und (i) von Unterklausel 8.1 festgelegten Pflichten des Treuhänders dürfen nicht an Dritte delegiert werden und sind in Irland zu erfüllen.

8.3 Der Treuhänder muss das Verhalten der Verwaltungsgesellschaft oder Anlage-Verwaltungsgesellschaft (auch durch Zugang zu den Büchern des Trusts oder durch Besuche an Ort und Stelle) in jeder jährlichen Buchhaltungsperiode überprüfen und den Anteilseignern darüber Bericht erstatten. Der Bericht des Treuhänders ist dem Trust so rechtzeitig zu liefern, dass er ein Exemplar dieses Berichts in den Jahresbericht an die Anteilseigner integrieren kann. In diesem Bericht muss erklärt

werden, ob nach Ansicht des Treuhänders der Trust und jeder Fonds in jener Periode in jeder wesentlichen Hinsicht wie folgt geführt wurde:

- (a) im Einklang mit den Beschränkungen in Bezug auf die Anlage- und Kreditvollmachten des Trusts und jedes Fonds gemäss diesem Treuhandvertrag und den Vorschriften; und
- (b) ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags und den Vorschriften,

und, wenn er nicht so verwaltet wurde, in welcher Hinsicht er nicht so verwaltet wurde und welche entsprechenden Schritte der Treuhänder deswegen unternommen hat.

9 SICHERE VERWAHRUNG DES TRUST-VERMÖGENS

9.1 Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den künftigen Treuhänder und der Treuhänder stimmt hiermit zu, als „Depositär“ des Trusts im Einklang mit den Vorschriften zu handeln.

9.2 Der Treuhänder ist verpflichtet, in seinem Namen oder im Namen einer Unterdepotbank oder eines Vertreters oder jeglicher dieser Personen separate Konten zu führen und solchen separaten Konten alle Trust-Vermögenswerte gutzuschreiben, die er auf Rechnung des betreffenden Teilfonds entgegennimmt. Der Treuhänder ist gemäss diesem Vertrag nur für Vermögenswerte verantwortlich, die er tatsächlich erhalten hat. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, alle Vermögenswerte und liquiden Mittel (falls zutreffend), die sie erhält (abzüglich etwaiger vorläufiger Gebühren, die diesbezüglich an die Anlageverwaltungsgesellschaft oder an die Vertriebsstelle zu bezahlen sind), und die Gelder für Anträge auf Zeichnung von Anteilen repräsentieren, sowie alle Zahlungen in Bezug auf Erträge, Kapitalsummen und Kapitalausschüttungen, die sie für die Kapitalanlagen, die Eigentum des Trust sind, gegebenenfalls erhält, umgehend an den Treuhänder weiterzuleiten. Zur Ausschliessung von Zweifeln gelten Vermögenswerte als beim Treuhänder eingegangen, wenn sie gemäss den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder von Zeit zu Zeit vereinbarten Verfahren auf ein Konto geliefert werden.

9.3 Das Trust-Vermögen ist dem Treuhänder anzuvertrauen, damit er es wie folgt aufbewahrt:

- (a) Finanzinstrumente im Depot:

unter Vorbehalt von Klausel 9.4 bewahrt der Treuhänder im Depot alle Finanzinstrumente auf, die direkt oder indirekt im Namen des Treuhänders auf einem Konto für Finanzinstrumente registriert sind, das in den Büchern des Treuhänders eröffnet wurde und alle Finanzinstrumente, die physisch an den Treuhänder geliefert werden können;

zu jenem Zweck muss der Treuhänder sicherstellen, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern des Treuhänders eröffnet wurde, in den Büchern des Treuhänders in getrennten Konten registriert sind gemäss den Grundsätzen von Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG, eröffnet im Namen des Trust, sodass sie klar identifiziert werden können als Eigentum des Trusts in Übereinstimmung mit dem im betreffenden Zeitpunkt anwendbaren Recht;

- (b) für andere Vermögenswerte:

der Treuhänder muss das Eigentum des Trusts an anderen Vermögenswerten überprüfen und Aufzeichnungen über die anderen Vermögenswerte führen, wovon er überzeugt ist, dass der Trust Eigentümer dieser Vermögenswerte ist und die Aufzeichnungen stets aktualisieren;

die Überprüfung, ob der Trust das Eigentum hält, muss auf Informationen oder Dokumenten basieren, die vom Trust geliefert wurden und, falls verfügbar, auf externen Beweisen, wobei es sich versteht, dass der Trust verpflichtet ist, dem Treuhänder alle Änderungen des Eigentums der anderen Vermögenswerte mitzuteilen, unabhängig davon, ob diese auf einem Konto für Finanzinstrumente gehalten werden, physisch geliefert wurden oder sonst wie aufbewahrt werden.

9.4 Der Treuhänder darf seine Aufgaben nicht an Dritte delegieren, ausgenommen Aufgaben gemäss Klausel 9.3(a) und 9.3(b). Der Treuhänder kann von Zeit zu Zeit die Aufbewahrungsfunktionen gemäss Klausel 9.3(a) und 9.3(b) an eine oder mehrere Unterdepotbanken (die Teilhaber sein können) delegieren im Einklang mit Klausel 32.15 unten (jede eine "Unterdepotbank"), aber nur wenn:

- (a) die Aufgabe nicht delegiert werden in der Absicht, die in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen nicht zu erfüllen;
- (b) der Treuhänder beweisen kann, dass ein objektiver Grund für die Delegation besteht;
- (c) der Treuhänder die Fähigkeiten, Sorgfalt und Umsicht gehörig ausgeübt hat bei der Wahl und Ernennung eines Dritten, an welche sie Teile ihrer Aufgaben delegieren will und weiterhin die Fähigkeiten, Sorgfalt und Umsicht gehörig ausübt bei der periodischen Überprüfung und andauernden Überwachung eines Dritten, an den sie Teile ihrer Aufgaben delegiert hat und die Vorkehrungen des Dritten in Bezug auf die Angelegenheiten, die an ihn delegiert wurden;
- (d) der Treuhänder stellt sicher, dass der Dritte die folgenden Bedingungen jederzeit während der Ausführung der an sie übertragenen Aufgaben erfüllt:
 - (i) der Dritte die Strukturen und das Fachwissen hat, die angemessen und verhältnismässig sind für die Natur und die Komplexität des Trustvermögens des ihr anvertrauten Trusts;
 - (ii) für die Aufbewahrungsaufgaben gemäss Punkt (a) von Art. 22(5) der OGAW-Richtlinie untersteht der Dritte den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften, einschliesslich der Anforderungen an das Mindestkapital, und der Überwachung in der betroffenen Jurisdiktion und der Dritte unterliegt einer externen periodischen Wirtschaftsprüfung, um sicherzustellen, dass die im Depot befindlichen Finanzinstrumente in ihrem Besitz stehen;
 - (iii) der Dritte führt jene Aufzeichnungen und Konten, die notwendig sind um ihr jederzeit unverzüglich zu ermöglichen, die Vermögenswerte der Kunden des Trusts des Treuhänders von ihren eigenen Vermögenswerten, den Vermögenswerten ihrer anderen Kunden, Vermögenswerten, die vom Treuhänder auf eigene Rechnung gehalten werden und Vermögenswerten, die für Kunden des Treuhänders gehalten werden, die nicht OGAW sind, zu unterscheiden, sodass sie jederzeit klar als Eigentum der Kunden des Treuhänders identifiziert werden können. Um Zweifel zu vermeiden: Eine dritte Partei, an die die Aufbewahrung von Vermögenswerten delegiert wird, darf ein gemeinsames getrenntes Konto für mehrere OGAW führen, ein sogenanntes "Sammelkonto";
 - (iv) der Dritte trifft alle nötigen Massnahmen, um sicherzustellen dass im Fall der Insolvenz der dritten Partei die Vermögenswerte des Trusts, die von der dritten Partei im Depot gehalten werden, für die Verteilung unter den

Gläubigern der dritten Partei oder die Verwertung zugunsten dieser Gläubiger nicht zur Verfügung stehen;

- (v) der Dritte verwendet die Vermögenswerte nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwaltungsgesellschaft, je nach Fall, und voriger Benachrichtigung des Treuhänders und ohne Befolgung der Bestimmungen von 10.4, die mutatis mutandis auf den Dritten anwendbar sind; und
 - (vi) der Dritte befolgt die allgemeinen Pflichten und Verbote laut Art. 22 (2), (5) und (7) und Art. 25 der OGAW-Richtlinie.
- (e) unbeschadet Klausel 9.4 (d) oben kann in den Fällen, dass das Recht eines dritten Landes verlangt, dass gewisse Finanzinstrumente von einer lokalen juristischen Person aufbewahrt werden und keine lokale juristische Person die Delegationsanforderungen laut jener Klausel erfüllt, der Treuhänder seine Aufgaben an eine solche lokale juristische Person nur in dem Ausmass übertragen, das vom Recht des dritten Landes gefordert wird und nur solange es keine lokalen juristischen Personen gibt, welche die Anforderungen an die Delegation erfüllen, unter Vorbehalt der folgenden Anforderungen:
- (i) die Anteilseigner des Trusts müssen vor der Investition gehörig darüber informiert werden, dass eine solche Delegation wegen rechtlicher Zwänge nach dem Recht des Drittstaats erforderlich ist, über die Umstände, welche die Delegation rechtfertigen und die Risiken, die eine solche Delegation mit sich bringen kann; und
 - (ii) die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Anlageverwaltungsgesellschaft muss den Treuhänder anweisen, die Aufbewahrung solcher Finanzinstrumente an eine solche lokale juristische Personen zu delegieren.

Der Dritte kann seinerseits diese Funktionen unterdelegieren, unter Vorbehalt derselben Anforderungen. In einem solchen Fall ist Art. 24(2) der OGAW-Richtlinie mutatis mutandis auf die relevanten Parteien anwendbar

- 9.5 Der Treuhänder muss regelmässig die Einzelheiten der jeweils im Einklang mit Klausel 9 und Klausel 32.15 dieses Treuhandvertrags ernannten Dritten und, insoweit anwendbar, die Kriterien liefern, die verwendet wurden, um den Dritten auszuwählen und die geplanten Schritte zur Überwachung der von dem Dritten ausgeführten Tätigkeiten.
- 9.6. Der Treuhänder verfügt über ein Verfahren für die Auswahl von Dritten, an welche er die Aufbewahrungsaufgaben übertragen kann.
- 9.7 Für die Zwecke dieser Treuhandurkunde wird die Erbringung von Dienstleistungen, wie spezifiziert durch die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, wie bezeichnet für die Zwecke jeder Richtlinie oder die Erbringung von ähnlichen Dienstleistungen durch Wertpapierabrechnungssysteme von Drittländern (jedes einzelne ein " Wertpapierabrechnungssystem) nicht als Delegation von Aufbewahrungsfunktionen betrachtet, wenn dies gemäss dem anwendbaren Recht und den anwendbaren Vorschriften nicht anders vorgesehen ist.
- 9.8 Der Treuhänder ist vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 32.1 berechtigt, Trust-Vermögen in jeglichen Wertpapierdepots, Abrechnungs- oder Clearingsystemen, Clearinghäusern, dematerialisierten Buchungs- oder ähnlichen Systemen (jeweils ein „Wertpapierverwahrer“) und/oder in anerkannten

Systemen oder Clearingstellen, die für bestimmte Wertpapiere als zentrale Verwahrer auftreten und bei denen der Treuhänder einen Teil des Trust-Vermögens zu hinterlegen verpflichtet ist (jeweils ein „zentraler Wertpapierverwahrer“, wobei dieser Ausdruck nicht seine Teilnehmer beinhaltet) zu hinterlegen, in jedem Fall zu den Bedingungen, zu denen ein solcher Wertpapierverwahrer oder ein solcher zentraler Wertpapierverwahrer betrieben wird. Zur Ausschliessung von Zweifeln gilt keine in dieser Unterklausel 9.3 erwähnte Einheit als Unterdepotbank. (Wertpapierverwahrer und zentrale Wertpapierverwahrer werden hierin in weiterer Folge als „Wertpapiersysteme“ bezeichnet).

- 9.9 Der Treuhänder ist vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrages verpflichtet, das Trust-Vermögen gemäss den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags zugunsten der Anteilinhaber zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass aus den Büchern und Aufzeichnungen des Treuhänders und seiner Unterdepotbanken hervorgeht, dass das Sachvermögen des Trust im Namen des Trust gehalten wird.
- 9.10 Der Treuhänder ist verpflichtet, geeignete interne Kontrollsysteme aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen Natur und Betrag aller treuhänderisch verwahrten Vermögenswerte, die Eigentumsverhältnisse jedes Vermögenswerts und der Ort, an dem die Eigentumsdokumente für diesen Vermögenswert aufbewahrt werden, hervorgehen, und dass in seinen Aufzeichnungen das Sachvermögen des Trust von den Vermögenswerten des Treuhänders oder seiner Teilhaber oder der Kunden des Treuhänders oder deren Teilhaber getrennt identifiziert wird, und dafür zu sorgen, dass eine vom Treuhänder ernannte Unterdepotbank diese Standards aufrechterhält und das Sachvermögen des Trust in ihren Aufzeichnungen getrennt identifiziert.
- 9.11 Der Treuhänder ist verpflichtet, seine Aufzeichnungen, die sich auf das Trust-Vermögen beziehen, so zu führen, dass sofort ersichtlich ist, dass das Trust-Vermögen ausschliesslich im Namen und auf Rechnung des Trust gehalten wird und keine Vermögenswerte des Treuhänders oder seiner Teilhaber beinhaltet oder ihnen anderweitig gehört, und (vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags) dafür zu sorgen, dass jede Unterdepotbank verpflichtet ist, ihre Aufzeichnungen über das Trust-Vermögen so zu führen, dass sofort ersichtlich ist, dass das Trust-Vermögen im Namen des Treuhänders des Trust gehalten wird und keine Vermögenswerte der Unterdepotbank oder ihrer Teilhaber beinhaltet.
- 9.12 Der Treuhänder hat zu verlangen, dass das Trust-Vermögen dort, wo der Eigentumstitel an Trust-Vermögen, das im Netzwerk der Unterdepotbank des Treuhänders geführt und von einer Unterdepotbank gehalten wird, elektronisch oder durch Buchung oder durch ein ähnliches System erfasst wird, in den Aufzeichnungen der Unterdepotbank getrennt von den Vermögenswerten der Unterdepotbank und ihrer Teilhaber und von anderen Vermögenswerten identifiziert wird, die von der Unterdepotbank gehalten werden, und ausschliesslich für und im Namen des Treuhänders auf dessen Rechnung und/oder auf Rechnung seiner Kunden gehalten wird und nicht Eigentum der Unterdepotbank oder ihren Teilhabern ist.
- 9.13 Wo der Eigentumstitel an Trust-Vermögen, das im Depotnetzwerk des Treuhänders geführt werden, durch Eigentumsdokumente belegt wird, hat der Treuhänder dafür zu sorgen, dass jede Unterdepotbank jene Schritte ergreift, die eventuell notwendig sind, um sicherzustellen, dass klar ersichtlich ist, dass ein solches Trust-Vermögen dem Treuhänder gehört und auf seine Rechnung und/oder auf Rechnung seiner Kunden gehalten wird und nicht Eigentum der Unterdepotbank oder ihrer Teilhaber ist.
- 9.14 In Bezug auf die im Depotnetzwerk des Treuhänders gehaltenen Wertpapiere hat der Treuhänder (i) angemessene Schritte zu unternehmen, um Zertifikate und Erklärungen für alle gesetzlichen Zwecke im Zusammenhang mit dem Eingang von Erträgen oder anderen Zahlungen in Bezug auf solche Wertpapiere und/oder im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Übertragungen solcher Wertpapiere beizubringen, und (ii) jene Eigentums- und sonstigen Zertifikate zu unterzeichnen, die eventuell notwendig sind, um Zahlungseingänge zu erhalten oder den Trust in die Lage zu versetzen, Rechte in Bezug auf solche Wertpapiere auszuüben.

10 PFLICHTEN BETREFFEND BARGELD

10.1 Bargeldkonten

- (a) Der Treuhänder muss sicherstellen, dass das gesamte Bargeld des Trusts auf Bargeldkonten gebucht wird, die eröffnet wurden im Namen des Trusts, im Namen der Verwaltungsgesellschaft, die auf Rechnung des Trusts handelt bei einer juristischen Person, worauf verwiesen wird in den Punkten (a), (b) und (c) von Artikel 18 (1) der Richtlinie der Kommission 2006/73/EG (eine "Regulierte Bank") und geführt im Einklang mit den Grundsätzen von Art. 16 der Richtlinie der Kommission 2006/73/EG
- (b) Die Verwaltungsgesellschaft stimmt zu, keinen Bargeldbestand auf einem Markt zu verlangen, wo kein Bargeldkonto errichtet werden kann, das diesen Anforderungen genügt.
- (c) Falls die Bargeldkonten im Namen des Treuhänders eröffnet werden, der auf Rechnung des Trusts handelt, so darf kein Bargeld der Regulierten Bank und kein eigenes Bargeld des Treuhänders auf solchen Konten gebucht werden.
- (d) Bargeld, das bei einer verbundenen Gesellschaft des Treuhänders deponiert wird in:
 - (i) Buchwährungen gemäss diesem Treuhandvertrag werden auf einem Konto der verbundenen Gesellschaft bei der relevanten Unterdepotbank oder dem relevanten Korrespondenten gehalten; und
 - (ii) andere als Buchwährungen werden von der relevanten Unterdepotbank oder dem relevanten Korrespondenten auf Konten gehalten, die vom Treuhänder im Namen des Trusts bei der relevanten Unterdepotbank errichtet wurden.
- (e) Die Verwaltungsgesellschaft ist von Zeit zu Zeit über die Währungen zu informieren, die als Nichtbuchwährungen gebucht werden.
- (f) Guthaben in irgendwelchen Währungen auf Bargeldkonten bei verbundenen Gesellschaften werfen eventuell Zins ab, zu einem Zinssatz, der von Zeit zu Zeit spezifiziert werden kann und zu normalen gesellschaftlichen Bedingungen zu berechnen ist. Der Treuhänder liefert die Einzelheiten der dann anwendbaren Zinssätze auf Verlangen an die Verwaltungsgesellschaft (einschliesslich der Einzelheiten der Zinssätze in Bezug auf Guthaben in Nichtbuchwährungen, die auf ähnliche Weise zur Verfügung zu stellen sind). Je nach den Marktbedingungen können sich die Zinssätze ändern und es können Negativzinsen angewendet werden oder gleichwertige Gebühren, die zu einem tatsächlich negativen Ertrag führen; die Verwaltungsgesellschaft ist darüber nach Ermessen des Treuhänders auf angemessene Weise zu informieren.
- (g) Siehe hierzu Anhang VI für weitere Einzelheiten betreffend Bargeldkonten (Direct Deposit Accounts- "DDAs"), die eröffnet wurden bei der State Street Bank and Trust Company, London Branch.
- (h) Die Verwaltungsgesellschaft behält jederzeit das Recht, den Treuhänder anzuweisen, Gelder, die er hält, an ein anderes Kreditinstitut zu übertragen, unter Vorbehalt der Befolgung der Anlageeinschränkungen, die jeweils auf den relevanten Fonds anwendbar sind.

10.2 Cash Monitoring

Im Einklang mit Bestimmung 34(3) der Vorschriften und den Artikeln 9 bis 11 der Delegierten Vorschriften, muss der Treuhänder die effiziente und richtige Überwachung des Cashflows der Fonds sicherstellen. Ferner muss der Treuhänder im Einklang mit der Vorschrift 34 (3) der Vorschriften und Art. 10 der Delegierten Vorschriften Folgendes tun:

- (a) sicherstellen, dass das gesamte Bargeld des Trusts auf Konten gebucht ist, die bei Regulierten Banken eröffnet wurden;

- (b) effiziente und richtige Verfahren implementieren, um alle Cashflow-Bewegungen abzugleichen und solche Abweichungen auf täglicher Basis durchführen oder wenn die Bargeldbewegungen weniger häufig sind, wann immer solche Cashflow-Bewegungen eintreten;
- (c) geeignete Verfahren implementieren, um am Ende jedes einzelnen Geschäftstags signifikante Cashflows zu identifizieren und insbesondere jene, die unvereinbar sind mit den Tätigkeiten des Trusts; die Bedeutung von "erheblich" und "unvereinbar" ist im Prospekt zu definieren;
- (d) periodisch die Angemessenheit dieser Verfahren überprüfen, auch durch eine vollständige Überprüfung des Abgleichverfahrens mindestens einmal im Jahr und sicherstellen, dass die im Namen des Trusts oder des Fonds oder im Namen des Treuhänders, der Aufrechnung des Trusts oder des Fonds handelt, im Abweichungsverfahren integriert sind;
- (e) kontinuierlich die Ergebnisse des Abgleichs und der Massnahmen überwachen, die in der Folge von Diskrepanzen ergriffen wurden, die durch die Abgleichverfahren identifiziert wurden und die Verwaltungsgesellschaft informieren, wenn eine Unregelmässigkeit nicht ohne übermässige Verzögerung berichtet wurde und auch die zuständigen Behörden informieren, wenn die Lage nicht geklärt bzw. korrigiert werden kann;
- (f) die Konsistenz ihre eigenen Aufzeichnungen über Bargeldpositionen mit jenen des Trusts und jedes einzelnen Fonds prüfen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass alle Anweisungen Informationen in Bezug auf ein Bargeldkonto, das bei einem Dritten eröffnet wurde, an den Treuhänder gesandt werden, sodass der Treuhänder sein eigenes Abgleichverfahren durchführen kann.

10.3 Kontoüberziehung

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Kredit an den Trust oder einen Fonds gemäss diesem Treuhandvertrag zu erhöhen. Wenn eine Überziehung eines Bargeldkontos im gewöhnlichen Lauf der Bedienung des Trusts aus den Vermögenswerten des oder der relevanten Fonds geschieht oder ein Vorschuss gemäss den vertraglichen Ausgleichsdienstleistungen (unten definiert), so stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, den Betrag der Überziehung im gewöhnlichen Geschäftsgang oder auf Verlangen des Treuhänders (je nach dem, was früher ist), zusammen mit dem Zins zurückzuzahlen, zu einem Zinssatz, den der Treuhänder von Zeit zu Zeit spezifizieren mag und der zum normalen geschäftlichen Zinssatz erhoben wird. Falls der Treuhänder oder eine seiner verbundenen Gesellschaften zustimmt, andere Kredite zu gewähren als Vorschüsse im ordentlichen Geschäftsgang oder Überziehungen oder vertragliche Ausgleichsdienstleistungen, so ist ein separater Vertrag abzuschliessen.

10.4 Zahlung von Bargeld

Bei Erhalt der Autorisierten Instruktionen und unter Vorbehalt und unbeschadet seiner Pflichten zum Cash Monitoring gemäss Klausel 10.02 dieses Vertrags, zahlt der Treuhänder nur unter folgenden Umständen aus dem Bargeld, das auf Konten des Trusts und/oder Fonds gemäss diesem Dokument gehalten wird:

- (a) bei Kauf zum Nutzen und Aufrechnung des Fonds von Finanzinstrumenten, die im Depot gehalten werden oder anderen Vermögenswerten im Einklang mit einer für den Treuhänder auf dem Markt für Begleichung akzeptablen Praxis;
- (b) im Zusammenhang mit der Zeichnung von, Umwandlung, dem Tausch, der Ausschreibung oder Übergabe von Vermögenswerten, wie oben dargelegt;
- (c) im Fall eines Kaufes von Vermögenswerten, der durch einen Vermittler ausgeführt wurde;

- (d) für die Zahlung von Kosten der Administration, Platzierung, des Anlagemanagements, der Agentur, des Gesellschaftssekretariats oder anderer Kosten oder irgendwelcher Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Trusts gesundet werden;
 - (e) für die Zahlung irgendwelcher von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Dividenden;
 - (f) für die Zahlung des Rückkaufpreises bei Rückkauf von Einheiten;
 - (g) für Einzahlungen auf das Konto des relevanten Fonds beim Treuhänder oder diesen Regulierten Banken oder im Zusammenhang mit Termineinlagen bei Regulierten Banken, wie es dem Treuhänder gemäss den Autorisierten Anweisungen mitzuteilen ist und in solchen Beträgen, wie der Treuhänder angewiesen werden wird, ob es sich um Instrumente handelt, die solche Einlagen darstellen oder nicht; sie sind auszustellen und dem Treuhänder zu liefern, vorausgesetzt, dass der Treuhänder angemessene Aufzeichnungen führen muss in Bezug auf den Betrag jeder einzelnen solchen Einlage bei jeder einzelnen Regulierten Banken und das Fälligkeitsdatum und der Zinssatz in Bezug auf jede einzelne solche Einlage;
 - (h) für den Zweck des Rückkaufs oder von Zinszahlungen auf Finanzinstrumenten in Depots;
 - (i) für die Zahlung von Steuern, Zinsen und Dividenden durch einen Fonds;
 - (j) für Zahlungen von Zins und Kapital auf allen Krediten auf Rechnung des Fonds;
 - (k) für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Nachdeckung;
 - (l) für Zahlungen in Verbindung mit Wertpapierleihegeschäften oder Rückkaufverträgen, die von der Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung der Fonds abgeschlossen wurden;
 - (m) im Zusammenhang mit Blankoverkäufen, die von der Beratungsgesellschaft im Namen eines Fonds abgeschlossen wurden;
 - (n) an einen anderen Treuhänder, der als Nachfolger des Treuhänders zum Treuhänder des Trusts ernannt wurde;
- oder
- (o) für irgendeinen anderen Zweck, vorausgesetzt, dass dieser Zweck nicht im Widerspruch mit den Bedingungen des Treuhandvertrags, des Prospekts und der Gesetzgebung steht.

11 UMBRELLA CASH KONTO

11.1 Ein Umbrella Cash Konto darf nur errichtet werden, wenn:

- 11.1.1 zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders jederzeit alle Beträge, ob positiv oder negativ, innerhalb des Umbrella Cash Kontos dem einzelnen Anleger/Anteilhaber zugeordnet werden kann, um den Treuhandvertrag zu befolgen; und
- 11.1.2 dass das Halten von Barvermögen auf einem Umbrella Cash Konto die Fähigkeit des Treuhänders nicht beeinträchtigt, seine Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten zu erfüllen.

12 TRANSAKTIONEN MIT DEM TRUST-VERMÖGEN

- 12.1 Alle liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte, die gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags Teil des Trust-Vermögens sein sollten, sind an den Treuhänder zu bezahlen oder zu transferieren und sind für den Erwerb von Kapitalanlagen durch den Treuhänder zu jenen Zeitpunkten und durch jene Methoden zu verwenden, wie die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft als die von ihm beauftragten Stellen dies gegebenenfalls festlegen. Das Trustvermögen muss jederzeit ausschliesslich dem Trust gehören.
- 12.2 Die Kapitalanlagen und alle Rechte, die dem Treuhänder in Bezug auf eine Kapitalanlage eventuell zustehen, sind vom Treuhänder in jeder Hinsicht gemäss den Anweisungen zu behandeln, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Anlageverwaltungsgesellschaft als ihrem Beauftragten eventuell gegeben werden, und die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter sind uneingeschränkt berechtigt, jegliche Transaktionen mit den Kapitalanlagen oder einem Teil derselben oder ihre Veräusserung so zu anzuordnen, als wären sie die wirtschaftlichen Eigentümer solcher Kapitalanlagen.
- 12.3 Der Treuhänder verfügt gemäss den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der durch diesen Treuhandvertrag übertragenen Vollmachten und Bestimmungen über folgende Vollmachten:
- (a) das gesamte Trust-Vermögen oder einen Teil desselben in solchen Kapitalanlagen und für einen solchen Zeitraum zu halten, wie die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft dies bestimmen; und
 - (b) jeglichen Teil des Trust-Vermögens, der nicht bereits die Form von Geld hat, zu verkaufen, einzuberufen und in Geld umzuwandeln und Kapitalanlagen zu ändern und auszutauschen.
- 12.4 Das Trustvermögen, das vom Treuhänder im Depot gehalten wird, darf nicht durch den Treuhänder oder einen Dritten, an welchen die Aufbewahrungsfunktion delegiert wurde, auf eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst alle Geschäfte der im Depot gehaltenen Vermögenswerte, insbesondere Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Ausleihungen. Das vom Treuhänder im Depot gehaltene Treuhandvermögen darf nur verwendet werden, wenn:
- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte auf Rechnung des Trusts ausgeführt wird;
 - (b) der Treuhänder die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführt;
 - (c) die Wiederverwendung zum Nutzen des Trusts und im Interesse der Anteilseigner erfolgt; und
 - (d) das Geschäft wird abgedeckt durch qualitativ hochstehende und liquide Sicherheiten, die vom Trust erhalten wurden gemäss einem Eigentumsübertragungsvertrag.

Der Marktwert der Sicherheit muss jederzeit mindestens gleich dem Marktwert der wieder verwendeten Vermögenswerte plus eine Prämie sein.

- 12.5 Wenn der Treuhänder Trust-Vermögen erhält, das von ihm seiner Meinung nach nicht in angemessener Weise gehalten werden darf, kann er nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertretern von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern verlangen, eine solche Transaktion zu rückgängig zu machen oder eine entsprechende Veräusserung vorzunehmen.
- 12.6 Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds unterliegt einem Sicherungsrecht zugunsten jeglicher anwendbarer Unterdepotbanken, Verwahrer, Clearingstellen, Wertpapiersysteme, Buchungssysteme und ähnlicher Einheiten zur Sicherstellung

der Bezahlung von Gebühren und Entgelten für die von solchen Einheiten im Zusammenhang mit solchen Vermögenswerten erbrachten Dienstleistungen.

- 12.7 Bei Erhalt autorisierter Anweisungen ist der Treuhänder berechtigt, alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Austausch, Ersatz, Übertragung und sonstigen Transaktionen mit den Kapitalanlagen und dem Eigentum des Trust einschliesslich unter anderem der Unterzeichnung von Anträgen/Zeichungsverträgen und jeglicher anderen notwendigen Transaktionen im Namen des Trust (wie dies vom Treuhänder von Zeit zu Zeit festgelegt wird) abzuwickeln. Somit wird der Treuhänder diesbezüglich ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen, Garantien und Bestätigungen abzugeben und in jedem Fall die erforderlichen Freistellungen im Namen des Trusts zu gewähren, die sowohl zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion und/oder auch laufend erforderlich sind. Der Treuhänder ist berechtigt, sich bei der Unterzeichnung der jeweiligen Anträge/Zeichungsverträge oder anderen Transaktionsformen ohne nachzufragen auf alle Informationen und Zusicherungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Beauftragten zu verlassen.
- 12.8 Die Verwaltungsgesellschaft hat zu gewährleisten, dass sie oder die Anlageverwaltungsgesellschaft, wenn sie gemäss den Vorschriften der Zentralbank die Weitergabe von Vermögenswerten ausserhalb des Depotnetzwerks des Treuhänders veranlassen, zeitgerecht nachfassen, um sicherzustellen, dass alle Erträge oder Zahlungen, die in Bezug auf solche Vermögenswerte fällig sind, an den Treuhänder oder an jene Unterdepotbank weitergeleitet werden, die der Treuhänder innerhalb der zeitlichen Fristen, die im Kontext einer bestimmten Transaktion anerkannte Marktpraxis sind, festlegt.
- 12.9 (a) Der Trust kann dem Treuhänder und/oder einigen oder allen verbundenen Unternehmen des Treuhänders gegebenenfalls Geld für Dienstleistungen schulden, die gemäss vorliegendem Vertrag für ihn erbracht wurden, und/oder für Kreditfazilitäten, die ihm vom Treuhänder und seinen verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden (die „Verpflichtungen“).
- (b) Die Verwaltungsgesellschaft sichert für und im Namen des Trust zu, dass sie die Verpflichtungen an ihrem Fälligkeitsdatum bezahlen, abgelten oder erfüllen wird, sofern sie vom Treuhänder zeitgerecht über solche Verpflichtungen informiert wird.
- (c) Wenn zu irgendeiner Zeit die Verwaltungsgesellschaft nicht sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat, so ist der Treuhänder ohne Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, gegen diese Verpflichtungen alle Anlagen oder Bargeld zu behalten oder zu verrechnen oder zu verkaufen, die der Treuhänder oder eine Unterdepotbank oder ein Wertpapiersystem direkt oder indirekt auf Rechnung des relevanten Fonds halten mag, in jeder Währung (insbesondere Festgelder und alle gemäss diesem Vertrag gehaltenen Wertpapiere). Jede solche Anlage des Trusts kann zwischen dem Treuhänder und seinen verbundenen Gesellschaften übertragen werden, um solche Rechte auszuüben. Die in diesem Absatz dargelegten Rechte bestehen zusätzlich unbeschadet zu allen Rechten laut Common Law, Equity, Gesetz oder Handelsbrauch. Der Treuhänder muss die Verwaltungsgesellschaft zeitnah, sobald als möglich, über die Ausübung dieses Rechts oder eines der vorangehenden Rechte informieren. Der Treuhänder darf die Rechte gemäss dieser Klausel 12.9 auf jede Unterdepotbank, jeden Vertreter, Agenten oder jedes Wertpapiersystem ausdehnen, die von ihm ernannt wurden oder verwendet werden.
- (d) Als dauerhafte Sicherheit für die Bezahlung, Abgeltung und Erfüllung aller Verpflichtungen belastet die Verwaltungsgesellschaft für den Trust und in seinem Namen alle Kapitalanlagen,

die der Treuhänder oder eine Unterdepotbank oder ein Wertpapiersystem eventuell direkt oder indirekt in beliebigen Währungen auf Rechnung des Trust halten (einschliesslich unter anderem jegliche gemäss vorliegendem Vertrag gehaltenen Termingelder und Wertpapiere) (die „Vermögenswerte“) zugunsten des Treuhänders, für sich selbst und als Treuhänder der verbundenen Unternehmen des Treuhänders. Die Parteien bestätigen, dass das Wertpapier für die Zwecke der European Communities (Financial Collateral Arrangements) Vorschriften 2004 (S.I. 2004) der Europäischen Gemeinschaften („Richtlinie über Finanzsicherheiten“) eine finanzielle Sicherheit darstellt und dass das von dieser Klausel vorgesehene Arrangement für die Zwecke der Richtlinie über Finanzsicherheiten eine „Finanzsicherungsvereinbarung“ ist.

- (e) Wenn die Verwaltungsgesellschaft für und im Namen des Trust die Verpflichtungen an ihrem Fälligkeitsdatum nicht bezahlt, abgilt oder erfüllt, wird die durch diese Klausel geschaffene Sicherheit mit sofortiger Wirkung vollstreckbar, und der Treuhänder ist unter dem Vorbehalt, dass er die Verwaltungsgesellschaft von seiner Absicht, die Verpflichtungen glattzustellen, informiert und ihr Gelegenheit gibt, die Situation für den Trust zu bereinigen, berechtigt, das Vermögen oder einen Teil desselben zu verkaufen, in Geld umzuwandeln oder anderweitig zu veräussern. Die Verkaufsvollmacht, die Hypothekengläubigern durch den Conveyancing and Law of Property Act 1881 und die Conveyancing Acts 1882 und 1911 (in weiterer Folge „CLPA“) übertragen wird, gilt für die durch diese Klausel geschaffene Sicherheit ohne die darin enthaltenen Einschränkungen, und die Verpflichtungen gelten für alle Zwecke der von CLPA implizierten Vollmachten als am Datum des vorliegenden Vertrags fällig geworden. Unbeschadet der allgemeinen Natur der obigen Section 20 gelten die CLPA nicht für diese Verkaufsvollmacht.
- (f) Der Treuhänder ist verpflichtet, die aus der Verkaufsvollmacht erhaltenen Gelder in folgender Reihenfolge zu verwenden:
 - (i) für oder in Bezug auf alle Kosten oder Ausgaben, die dem Treuhänder bei der Durchsetzung der Realisierung der Vermögenswerte entstehen;
 - (ii) für oder in Bezug auf die Bezahlung der Verpflichtungen; und
 - (iii) für die Bezahlung des Überschusses (sofern vorhanden) an den Trust oder eine andere anspruchsberechtigte Person.
- (g) Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Treuhänder gegen Sicherheitsleistung unwiderruflich und einzeln, jederzeit nachdem die durch diese Klausel geschaffene Sicherheit vollstreckbar wird, zu ihrem Bevollmächtigten für jegliche Handlungen, zu denen Setzung die Verwaltungsgesellschaft für und im Namen des Trust eventuell verpflichtet ist, und zur Unterzeichnung von Dokumenten im Namen der Verwaltungsgesellschaft in Ausübung aller oder jeglicher Vollmachten, die dem Treuhänder hierdurch oder gemäss CLPA übertragen werden.
- (h) Nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen und nach Bezahlung aller Kosten und Ausgaben, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit dieser Klausel entstehen, hebt der Treuhänder die durch diese Klausel geschaffene Belastung der Vermögenswerte auf.

13 ANWEISUNGEN

- 13.1 Alle Anweisungen oder sonstigen Mitteilungen, die der Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft erhält und die alle notwendigen Informationen beinhalten, die er zur Ausführung der Anweisungen benötigt, die er schriftlich oder per Fax, Banküberweisung, SWIFT oder andere telematische Verfahren oder für ihn akzeptable elektronische Anweisungs- oder Handelsinformationssysteme erhält und von denen er in gutem Glauben annimmt, dass sie von einer autorisierten Person (laut nachstehender Definition) stammen,

oder die gemäss den von ihm eventuell spezifizierten Bedingungen und Bestimmungen mit angemessenen Überprüfungen oder Authentifizierungen gegeben werden, sind „**autorisierte Anweisungen**“. Sofern nicht anders angegeben, bleiben alle autorisierten Anweisungen uneingeschränkt gültig und wirksam, bis sie aufgehoben oder ausser Kraft gesetzt werden. Solche autorisierten Anweisungen sind von einer oder mehreren Personen zu geben, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ermächtigt werden, eine bestimmte Klasse von Anweisungen zu erteilen, und bezüglich deren die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder unter Verwendung einer für den Treuhänder akzeptablen Mandatsform schriftlich informiert hat („**autorisierte Person**“). Autorisierte Personen umfassen die Anlageverwaltungsgesellschaft und die Personen, die von ihr unter Verwendung einer für den Treuhänder akzeptablen Mandatsform designiert werden. Der Treuhänder ist berechtigt, sich auf alle autorisierten Anweisungen zu stützen, die ihm nach seinem angemessenen Dafürhalten von einer autorisierten Person erteilt wurden, und diese als Handlungsgrundlage zu verwenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Treuhänder aus dem Trust-Vermögen für alle Verluste, Haftungen, Schäden, Kosten und Ausgaben zu entschädigen, die sich infolge seiner direkten oder indirekten Handlungen aufgrund von Anweisungen auf die oben erwähnte Weise direkt oder indirekt ergeben. Jede der Parteien ist berechtigt, alle telefonisch erteilten Anweisungen sowie alle anderen Telefongespräche elektronisch aufzuzeichnen. Der Treuhänder kann es ablehnen, Anweisungen, Mitteilungen oder andere Informationen, die ihm im Namen der Verwaltungsgesellschaft von Personen, die zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht in der Liste der autorisierten Personen, die dem Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt wird, enthalten sind, übermittelt oder angeblich übermittelt werden, als gültig zu behandeln. Alle Listen von autorisierten Personen, welche die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder vorlegt, haben relevanten Unterschriftenproben und etwaige Befugnisbeschränkungen zu enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Personen, die dazu nicht autorisiert sind, nicht vorgeben, dem Treuhänder Anweisungen zu geben.

- 13.2 Der Treuhänder wird hiermit ohne Einschränkung des Obigen ermächtigt, Anweisungen von autorisierten Personen in Bezug auf Erwerb, Lieferung oder Veräusserung von Trust-Vermögen oder in Bezug auf Geschäfte mit dem Trust-Vermögen entgegenzunehmen.
- 13.3 Wenn autorisierte Anweisungen nach Meinung des Treuhänders unklar und/oder zweideutig sind, hat der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft (je nach Fall) umgehend über den Erhalt solcher Anweisungen und über die offensichtliche Unklarheit oder Zweideutigkeit zu informieren und ist nicht verpflichtet, solche autorisierten Anweisungen zu befolgen, solange die Angelegenheit nicht zu seiner angemessenen Zufriedenheit geklärt ist.
- 13.4 Wenn zwischen den von der Verwaltungsgesellschaft und von der Anlageverwaltungsgesellschaft erhaltenen autorisierten Anweisungen Widersprüche bestehen, hat der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft umgehend über solche Konflikte zu informieren und ist erst nach deren Klärung berechtigt, Handlungen zu setzen.
- 13.5 Der Treuhänder ist verpflichtet, gemäss den von ihm erhaltenen autorisierten Anweisungen zu handeln, ausser wenn solche Anweisungen nicht zeitgerecht eintreffen, so dass er die erforderlichen Handlungen nicht setzen kann, oder wenn er in angemessener Weise der Meinung ist, dass ihre Befolgung nicht praktikabel oder mit einer Verletzung des vorliegenden Treuhandvertrags, der Vorschriften oder anderer anzuwendender Gesetze oder Vorschriften verbunden wäre. Der Treuhänder wird die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft (je nach Fall) umgehend über eine solche Meinung informieren.

- 13.6 Gemäss und vorbehaltlich Unterklausel 32.1 entstehen dem Treuhänder keine Haftungen durch die Tatsache, dass er sich auf gefälschte, nicht autorisierte Anweisungen oder Mitteilungen stützt oder sie als Handlungsgrundlage verwendet (gleich ob sie angeblich von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Anlageverwaltungsgesellschaft stammen), von denen er in angemessener Weise der Meinung ist, dass es sich um echte autorisierte Anweisungen handelt.
- 13.7 Wenn der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft mitteilt, dass seinem Vertreter oder Subauftragnehmer autorisierte Anweisungen übermittelt werden sollen, hat die Verwaltungsgesellschaft dafür zu sorgen, dass alle autorisierten Anweisungen gemäss dieser Mitteilung übermittelt werden.
- 13.8 Der Treuhänder ist berechtigt, die Befolgung autorisierter Anweisungen abzulehnen, wenn nach seiner angemessenen Meinung:
- (a) solche autorisierten Anweisungen im Widerspruch zu den Vorschriften, der vorliegenden Trust-Urkunde oder anderen Angebotsdokumenten für die Anteile stehen würden oder rechtswidrig wären oder die Vorschriften von Regierungsstellen oder sonstigen Stellen verletzen würden, deren Vorschriften (gleich ob rechtsverbindlich oder nicht) Finanzinstitute im Allgemeinen oder der Treuhänder im Besonderen laut Gesetz, Usance oder Praxis einzuhalten verpflichtet wären, wobei jedoch der Treuhänder nicht verpflichtet ist sicherzustellen, dass Anweisungen, die er erhält, nicht gegen die erwähnten Gesetze, Behörden oder Dokumente verstossen; oder
 - (b) angemessener Grund zu der Annahme besteht, dass die Haftungen, die im Zuge einer solchen Kapitalanlage, Realisierung oder sonstigen Transaktion entstehen, von den Kapitalanlagen oder den Barmitteln des Trust, die jeweils vom oder für den Treuhänder gehalten werden, eventuell nicht ausreichend abgedeckt werden.

Der Treuhänder ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend über alle der oben erwähnten Transaktionen zu informieren.

14 ABWICKLUNG

- 14.1 Der Treuhänder wird sich infolge von autorisierten Anweisungen mit der Abwicklung aller Transaktionen in Bezug auf das Trust-Vermögen befassen oder veranlassen, dass dies eine Unterdepotbank tut, sowie mit allen Nebenbelangen, die notwendig sind, um eine solche Abwicklung durchzuführen, vorausgesetzt er erhält jede notwendige Unterstützung für eine solche Abwicklung, die er in angemessener Weise benötigt und von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Anlageverwaltungsgesellschaft anfordert. Trust-Vermögen im Depotnetzwerk des Treuhänders kann nur dann auf einen anderen Namen als auf den Namen des Treuhänders oder einer Unterdepotbank eingetragen werden, wenn dies der Standard-Marktpraxis entspricht und solche Vermögenswerte nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders oder der anwendbaren Depotbank abgetreten, übertragen, ausgetauscht oder zugestellt werden können. Vorbehaltlich Klausel 14.5 dieses Vertrags unterliegen alle Transaktionen und die Bedingungen, zu denen das Trust-Vermögen gehalten wird, den Regeln und Usancen der Börse oder des Marktes und/oder des Wertpapierdepots, über die solche Transaktionen ausgeführt oder abgewickelt werden, sowie allen anzuwendenden lokalen Gesetzen, Regelungen und Usancen. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, eine Transaktion an einem bestimmten Datum abzuwickeln, wenn er nicht gemäss den für Transaktionen des betreffenden Typs akzeptierten Marktpraktiken rechtzeitig diesbezügliche autorisierte Anweisungen erhalten hat.
- 14.2 Der Treuhänder oder (wo relevant) eine Unterdepotbank kann es vorbehaltlich Klausel 14.4 ablehnen, Transaktionen abzuwickeln, wenn er/sie in angemessener Weise der Meinung ist, dass er/sie oder seine/ihre Unterdepotbank nicht alle notwendigen Dokumente oder Mittel hält oder erhalten hat.
- 14.3 Der Treuhänder sichert gegenüber der Verwaltungsgesellschaft hiermit zu, dass:
- (a) er bei Erhalt autorisierter Anweisungen und nur unter den nachstehenden Umständen Wertpapiere, die Teil des Trust-Vermögens sind, austauschen und zustellen wird oder die

Übertragung, den Austausch oder die Zustellung solcher Wertpapiere veranlassen wird:

- (i) im Zusammenhang mit dem Verkauf solcher Wertpapiere gemäss den vorherrschenden Marktpraktiken;
 - (ii) bei Erhalt der Zahlung gemäss einem Rückkauf- oder Rücknahmevertrag in Bezug auf Kapitalanlagen eines Teilfonds;
 - (iii) bei Umwandlung solcher Wertpapiere aus einem anderen Grund als aufgrund des Verkaufs in andere Wertpapiere oder Barmittel;
 - (iv) als Sicherheit für im Namen eines Teilfonds eingegangene Kredite oder Schulden, immer vorausgesetzt, dass der Wert der auf diese Weise gelieferten Vermögenswerte der Mindestbetrag ist, der zur Besicherung oder Fortsetzung des Darlehens, wie anwendbar, notwendig ist;
 - (v) zwecks Ausübung jeglicher Rechte in Bezug auf solche Wertpapiere; oder
 - (vi) bei Beendigung des vorliegenden Vertrags gegenüber dem nachfolgenden Treuhänder (falls zutreffend); und
- (b) er ohne spezifische autorisierte Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft keine Kapitalanlagentransaktionen mit Barmitteln aus dem Trust-Vermögen bezahlen wird.
- 14.4 Der Treuhänder belastet oder erlässt eine Gutschrift für das betreffende Bargeldkonto des Trusts im Zusammenhang mit dem Kauf von (a) Finanzinstrumenten im Depot und (b) in Verbindung mit den Erträgen des Verkaufs der Finanzinstrumente im Depot auf einer vertraglichen Abwicklungsbasis.
- 14.5 Die oben beschriebenen Dienstleistungen (die " Vertraglichen Abwicklungsdienstleistungen") werden erbracht für solche Instrumente und auf solchen Märkten, die der Treuhänder von Zeit zu Zeit bestimmen mag. Der Treuhänder kann irgend einen Teil der Bestimmungen der Vertraglichen Abwicklungsdienstleistungen kündigen oder suspendieren nach seinem alleinigen Ermessen unverzüglich bei der Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, insbesondere im Fall von Ereignissen höherer Gewalt, welche die Abwicklung beeinträchtigen, Unregelmässigkeiten auf den Märkten oder anderen veränderten externen geschäftlichen Umstände, welche die Märkte oder den Trust beeinträchtigen.
- 14.6 Die Gegenleistung, die zu zahlen ist im Zusammenhang mit einer Kauftransaktion, wird dem jeweiligen Bargeldkonto des Trusts belastet, zu der Zeit und an dem Datum, wann das Geld gewöhnlich erforderlich wäre, um das Geschäft auf dem massgebenden Markt abzuwickeln. Der Treuhänder muss einen solchen Betrag unverzüglich wieder gutschreiben, wenn die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder durch Autorisierte Instruktion mitteilt, dass dieses Geschäft storniert wurde.
- 14.7 In Bezug auf die Abwicklung eines Verkaufs von Finanzinstrumenten ist ein provisorischer Kredit im Umfang des Nettoverkaufspreises für das Geschäft (der " Abwicklungsbetrag") dem Konto des Trusts gutzuschreiben, wie wenn der Abwicklungsbetrag bei Geschäftsabschluss am Datum erhalten worden wäre, an dem das Geld gewöhnlich bei guten Fonds auf dem massgebenden Markt zur Verfügung stünde. Eine solche provisorische Gutschrift erfolgt unter der Bedingung, dass der Treuhänder Autorisierte Instruktionen mit Bezug auf die Transaktion bzw. eine angemessene Mitteilung darüber erhalten hat; und der Treuhänder oder seine Agenten die Finanzinstrumente in Besitz haben (damit sind Finanzinstrumente ausgeschlossen, die Gegenstand eines Leihvertrags bilden, der von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Trusts abgeschlossen wurde) in Verbindung mit der Transaktion in gut lieferbarer Form, wenn keine Tatsachen bekannt sind, die sie zur Annahme bringen, dass die Transaktion nicht in einen Zeitraum abgewickelt werden kann, der für solche Transaktionen auf dem massgebenden Markt üblich ist.
- 14.8 Der Treuhänder hat das Recht, jeden provisorischen Kredit oder jede provisorische Verbindlichkeit in Zusammenhang mit den Vertraglichen Abwicklungsdienstleistungen jederzeit zu stornieren, wenn der Treuhänder nach angemessener Beurteilung zum Schluss kommt, dass eine solche Transaktion nicht im Einklang mit ihren Bedingungen abgewickelt werden kann oder bisher fällige Beträge nicht einkassiert werden können bzw. falls der Treuhänder nicht mit Autorisierten Instruktionen in dieser Hinsicht

beliefert worden war und der Trust ist verantwortlich für alle Kosten oder Verbindlichkeiten aus dieser Stornierung. Bei einer solchen Stornierung wird unverzüglich eine Summe gleich dem gut geschriebenen oder belasteten Betrag zur Zahlung durch den Trust an den Treuhänder fällig und sie kann jedem Bargeldkonto belastet werden, das zugunsten des Trusts gehalten wird.

14.9 Falls der Treuhänder kein Konto des Trusts belasten kann und die Verwaltungsgesellschaft es unterlässt, im Namen des Trusts irgendwelche Beträge zu bezahlen, die dem Treuhänder geschultert werden, zu der Zeit, wenn dies im Einklang mit diesem Vertrag fällig werden:

- (a) der Treuhänder kann dem Trust angemessene, gehörig belegte Kosten und Auslagen belasten im Zusammenhang mit dem provisorischen Kredit, insbesondere die Kosten der damit verbundenen Fonds;
- (b) den Betrag aller angewachsenen Dividenden, Zinsen und anderen Ausschüttungen mit Bezug auf Vermögenswerte in Verbindung mit solchen Transaktionen können mit dem gutgeschriebenen Betrag verrechnet werden;
- (c) der provisorische Kredit und alle solchen Kosten und Auslagen gelten als Bargeldvorschuss für die Zwecke dieses Treuhandvertrags; und
- (d) der Treuhänder hat das Recht zur Verrechnung gegen jedes Vermögen und die Vollmacht zu Verkauf, Tausch, Übertragung oder sonstigen Verfügung über das gesamte Vermögen, das irgendwann auf Rechnung des Trusts gehalten wird, im vollen Ausmass, dass sich der Treuhänder bezahlt machen kann.

15 ABSTIMMUNG UND INFORMATION

15.1 Der Treuhänder wird Stimmrechte in Bezug auf Trust-Vermögen nur gemäss den autorisierten Anweisungen ausüben oder ihre Ausübung veranlassen, in welchem Fall der Treuhänder alle angemessenen Schritte ergreifen wird, um sicherzustellen, dass solche autorisierten Anweisungen ausgeführt werden, sofern er solche autorisierte Anweisungen rechtzeitig erhalten hat, um dies tun zu können.

15.2 Der Treuhänder hat, wenn dies von den autorisierten Anweisungen verlangt wird, alle Vollmachten oder Vertretungsbefugnisse, die eventuell notwendig sind, um die mit dem Trust-Vermögen verbundenen Rechte auszuüben, zu unterzeichnen oder ihre Unterzeichnung zu veranlassen.

15.3 Der Ausdruck „**Stimmrechte**“ in dieser Klausel 15 beinhaltet nicht nur eine Stimme bei einer Versammlung, sondern auch jede Zustimmung zu oder Genehmigung von jeglichen Vereinbarungen, Plänen oder Beschlüssen oder Änderungen von oder Verzicht auf alle mit jeglichen Kapitalanlagen verbundene Rechte sowie das Recht, eine Versammlung anzufordern oder sich der Forderung zur Einberufung einer Versammlung anzuschliessen oder einen Beschluss bekanntzugeben oder eine Erklärung in Umlauf zu bringen.

15.4 Der Treuhänder hat alle Ankündigungen von Versammlungen sowie alle Berichte, Rundschreiben und anderen Mitteilungen (oder deren angemessene Zusammenfassung), die er oder seine Unterdepotbank als Inhaber von Kapitalanlagen erhalten, umgehend an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter weiterzuleiten.

15.5 Stellvertreterdienste werden nur im vertretbaren Umfang erbracht.

16 TREUHÄNDERDIENSTE

16.1 Der Treuhänder wird sich mit der Einhebung aller Erträge befassen, die in Bezug auf jegliche Vermögenswerte des Trust fällig sind, oder eine Unterdepotbank dazu veranlassen (wobei der

Treuhänder, vorausgesetzt dass dies auf Risiko des Trust erfolgt, jede notwendige Unterstützung von der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich Klausel 12.7 erhalten wird), und der Treuhänder wird, wo dies angemessen ist, bei der Geltendmachung von Steuerrückerstattungen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft eventuell Anspruch hat, behilflich sein, vorausgesetzt, dass er, nachdem er von der Verwaltungsgesellschaft entsprechende Informationen und Hilfestellungen angefordert hat, um dazu in der Lage zu sein, solche Informationen und Hilfestellungen erhält. Der Treuhänder haftet keinesfalls persönlich für Steuern oder sonstige staatlichen Abgaben, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Trust-Vermögen oder in Bezug auf sie oder den Einnahmen oder den Gewinnen aus ihnen auferlegt werden, wobei jedoch nichts in dieser Klausel 16.1 Enthaltene geeignet ist, den Treuhänder von Verlusten, Haftungen oder Kosten zu befreien, für die er gemäss Klausel 32 anderweitig haften würde.

16.2 Insbesondere wird der Treuhänder Folgendes tun oder eine Unterdepotbank dazu veranlassen:

- (a) die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft über alle vorgesehenen Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen auf oder in Bezug auf Trust-Vermögen (von denen er in angemessener Weise Kenntnis hat) informieren;
- (b) die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft über alle gesellschaftlichen Massnahmen in Bezug auf das Trust-Vermögen informieren, von denen er tatsächlich Kenntnis hat, und jene entsprechenden Massnahmen ergreifen, die die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls mittels autorisierter Anweisungen anordnen (vorausgesetzt dass solche autorisierten Anweisungen rechtzeitig eintreffen, dass er solche Massnahmen ergreifen kann);
- (c) dem Teilfonds, in dessen Namen das relevante Trust-Vermögen gehalten wird, so schnell wie möglich nachdem er oder eine Unterdepotbank, je nach Fall, frei verfügbare Mittel erhalten haben, alle Erträge gutschreiben, die er in Bezug auf dieses Trust-Vermögen erhält; und
- (d) alle Wertpapiere, die fällig oder einberufen, zurückgekauft, zurückgezogen oder anderweitig rückzahlbar werden, zur Rückzahlung vorlegen, wobei jedoch dort, wo dies nach freiem Ermessen erfolgt, entsprechende autorisierte Anweisungen gegeben werden müssen, bevor der Treuhänder Massnahmen ergreift.

16.3 Sofern keine gegenteiligen autorisierten Anweisungen erteilt werden, kann der Treuhänder Folgendes tun und eine Unterdepotbank mit Folgendem beauftragen:

- (a) Wertpapiere tauschen, wo der Austausch rein ausführender Natur ist (einschliesslich unter anderem der Austausch von Zwischenquittungen oder temporären Wertpapieren oder Wertpapierzertifikaten oder Zertifikaten in definitiver Form und Austausch von Optionsscheinen oder anderen Dokumenten der Anspruchsberechtigung auf Wertpapiere für die Wertpapiere selbst);
- (b) als Trust-Vermögen gehaltene Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit oder Einberufung für den Rückkauf bei Zahlungseingang ausliefern;
- (c) jene Eigentums- und sonstigen Zertifikate unterzeichnen, die notwendig sind, um die Zahlung von Erträgen aus Wertpapieren zu erwirken, die als Trust-Vermögen gehalten werden;
- (d) alle und jegliche Steuern und Abgaben in der Art von Steuern, die Trust-Vermögen oder Transaktionen in Bezug auf ein solches Trust-Vermögen auferlegt werden, aus den Vermögenswerten bezahlen, die dem Teilfonds zuzuschreiben sind, in dem das betreffende Trust-Vermögen erworben wurde, oder ihre Bezahlung veranlassen;
- (e) sich mit allen nicht dem Ermessen unterliegenden Details im Zusammenhang mit Verkauf, Kauf oder Übertragung des für die Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Trust-Vermögens und sonstigen Angelegenheiten befassen; und
- (f) Vermögenswerte des Trust übertragen, freigeben oder liefern, ohne dass dazu autorisierte Anweisungen erforderlich sind, wo eine solche Übertragung, Freigabe oder Lieferung

verpflichtender oder unfreiwilliger Natur ist.

17 VERGABE UND AUFNAHME VON KREDITEN

17.1 Der Treuhänder ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und der anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags berechtigt, Vermögenswerte des Trust zu verleihen und zu belasten.

17.2 Der Treuhänder kann auf Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft im Namen jedes Teilfonds jederzeit Kredite in jeder Währung aufnehmen oder deren Bedingungen ändern, um es der Verwaltungsgesellschaft zu gestatten, Kapitalanlagen auf Rechnung dieses Teilfonds oder anderweitig zu erwerben, und für die Zwecke einer solchen Kreditaufnahme oder im Zusammenhang mit ihr gelten die folgenden Bedingungen:

- (a) die Kreditaufnahme kann durch jede von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Person erfolgen (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders oder eines mit einem oder beiden von ihnen verbundenen Unternehmens, wenn es sich um eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut handelt);
- (b) der Treuhänder kann im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen und bei Erhalt autorisierter Anweisungen beim Kreditgeber oder einer von diesem namhaft gemachten Einheit einen Betrag hinterlegen, den die Verwaltungsgesellschaft zur Besicherung der aufgenommenen Beträge für notwendig erachtet;
- (c) jede Kreditaufnahme unterliegt einer Bestimmung gemäss diesem Vertrag, der zufolge die Kreditaufnahme für den Fall, dass der Trust oder der Teilfonds, auf dessen Rechnung sie eingegangen wurde, beendet wird, zurückzuzahlen ist;
- (d) alle Zinsen auf Kreditaufnahmen gemäss dieser Unterklausel 15.2 sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit Aushandlung, Abschluss, Änderung und Inkraftsetzung mit oder ohne Änderungen und mit der Beendigung der Kreditaufnahmearrangements anfallen, sind aus dem Trust-Vermögen zu bezahlen, das im Namen des Teilfonds gehalten wird, für den der Kredit aufgenommen wurde;
- (e) der Treuhänder hat für die Zwecke der Besicherung jedes Kredits und der Zinsen darauf und der diesbezüglichen Kosten Anspruch auf Erhalt autorisierter Anweisungen betreffend die Belastung oder Verpfändung des im Namen des Teilfonds, für den der Kredit aufgenommen wurde, gehaltenen Trust-Vermögens oder eines Teils desselben auf jede Weise, und wo sich ein Teil des besagten Trust-Vermögens oder ein Eigentumsdokument in Bezug darauf infolge einer solchen Belastung oder Verpfändung zu dem jeweiligen Zeitpunkt im Gewahrsam oder unter der Kontrolle einer anderen Person als dem Treuhänder befindet, ist der Treuhänder nicht für Verwahrung oder Kontrolle eines solchen Teil des Trust-Vermögens oder der damit verbundenen Eigentumsdokumente verantwortlich;
- (f) falls gemäss dieser Unterklausel 17.2 Vereinbarungen betreffend Kreditaufnahmen oder Hinterlegungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder oder einer mit ihnen verbundenen oder assoziierten Gesellschaft getroffen werden müssen, ist eine solche Person berechtigt, alle davon abgeleiteten Gewinne und Nutzen für ihre eigene Verwendung und ihren eigenen Nutzen einzubehalten; und
- (g) die Verwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass sich alle solche Kredite innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen bewegen.

18 BEFUGNISSE DES TREUHÄNDERS

18.1 Der Treuhänder hat im Zuge der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag zusätzlich zu anderen Vollmachten, Befugnissen und

Ermessensrechten, die ihm gemäss diesem Treuhandvertrag oder gemäss den Vorschriften oder anderweitig rechtlich oder billigekeitsrechtlich zustehen, die folgenden spezifischen Befugnisse:

- (a) alle Dokumente oder Urkunden, die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag notwendig oder zweckdienlich sind, einschliesslich aller Erklärungen, eidesstattlichen Erklärungen und Eigentumszertifikate und Dokumente, die für Steuerzwecke erforderlich sind, auszustellen, zu unterzeichnen, zu bestätigen und zuzustellen; und
- (b) Empfehlungen von Rechtsanwälten (die Rechtsanwälte der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Treuhänders sein können) oder von anderen Beratern einzuholen und anzuwenden, wobei jedoch der Treuhänder in seiner Auswahl und Verwendung solcher Rechtsanwälte oder Berater nach Treu und Glauben und mit angemessener Umsicht zu handeln hat und der Trust nur für die Begleichung solcher Kosten und Ausgaben haftet, die in angemessener Weise in einem Zusammenhang mit der eingeholten Beratung stehen.

19 PFLICHTEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

19.1 Verwaltungs- und Buchhaltungspflichten

19.1.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Erfüllung der Verwaltungs- und Buchhaltungspflichten verantwortlich, die gemäss den Bestimmungen der Vorschriften und der Zentralbank auf jeden Teilfonds anzuwenden sind, ist jedoch berechtigt, alle ihre Pflichten, Befugnisse, Vollmachten und Ermessensrechte oder einen Teil derselben im Zusammenhang damit an eine Verwaltungsstelle zu delegieren, und zwar zu den von der Verwaltungsgesellschaft eventuell festgelegten Bedingungen, wobei jedoch eine solche Delegation gemäss den Erfordernissen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank erfolgt, und insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft:

- (a) die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds und den Nettoinventarwert jedes Teilfonds sowie den Nettoinventarwert je Anteil gemäss den Bestimmungen von Klausel 23 des vorliegenden Treuhandvertrags zu berechnen („NAV-Berechnungen“);
- (b) dafür zu sorgen, dass die NAV-Berechnungen den Anteilinhabern wie im Prospekt vorgeschrieben vorgelegt werden;
- (c) die Nettoerträge jedes Teilfonds sowie den Nettoertrag je Anteil zu berechnen;
- (d) die Gebühren, Kommissionen, Kosten, Ausgaben und sonstigen Beträge, die aus dem Trust-Vermögen an den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und an jene andere/n andere/n Person/en zu bezahlen sind, die von Zeit zu Zeit Dienstleistungen für oder im Namen des Trust erbringen, zu berechnen;
- (e) jene Bücher, Aufzeichnungen und Konten (einschliesslich der Ertragsrechnung, der Vermögenswertübersicht und der Aufstellung der Veränderung des Nettovermögens) in Bezug auf den Trust und jeden seiner Teilfonds zu erstellen und zu führen, wie dies notwendig ist, um es der Verwaltungsgesellschaft zu ermöglichen, ihre Pflichten und Aufgaben gemäss diesem Vertrag zu erfüllen, und solche monatlichen Erklärungen und halbjährlichen und jährlichen Berichte zu erstellen, wie dies die Zentralbank gemäss den Vorschriften in Bezug auf den Trust gegebenenfalls verlangt (wobei solche Berichte jene Informationen zu enthalten haben, die gemäss den Vorschriften von der Zentralbank verlangt werden), und mit den Wirtschaftsprüfern in Bezug auf die Prüfung der Abschlüsse der Geschäftsjahre des Trust so zusammenzuarbeiten, dass den Wirtschaftsprüfern die Durchführung der jährlichen Prüfung des Trust ermöglicht wird;
- (f) dem Treuhänder jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser sie für die Erfüllung seiner Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag und den Vorschriften in

angemessener Weise verlangt, einschliesslich unter anderem ordnungsgemäss unterzeichneter, beglaubigter oder authentifizierter Kopien aller wesentlichen Verträge, die von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Trust oder eines Teilfonds geschlossen werden, und aller Änderungen oder Ergänzungen derselben, aller unterzeichneten Kopien des Treuhandvertrags und aller Bestätigungen der Autorisierung des Trust und jedes Teilfonds durch die Zentralbank;

- (g) der Anlageverwaltungsgesellschaft solche Informationen zu liefern, die diese für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag über die Verwaltung von Kapitalanlagen in angemessener Weise benötigt;
- (h) jeder Vertriebsstelle jene Informationen zu liefern, die diese für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Vertriebsvertrag in angemessener Weise benötigt;
- (i) alle massgebenden Gesetze gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befolgen;
- (j) solche anderen administrativen oder buchhalterischen Dienstleistungen im Namen jedes Teilfonds durchzuführen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag notwendig oder mit ihr verbunden sind.

19.2 Pflichten der Register- und Transferstelle

19.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Erfüllung der gemäss den Bestimmungen der Vorschriften und der Zentralbank auf jeden Teilfonds anwendbaren Pflichten der Register- und Transferstellen verantwortlich, ist jedoch berechtigt, alle ihre diesbezüglichen Pflichten, Befugnisse, Vollmachten und Ermessensrechte oder einen Teil derselben an eine Verwaltungs- und/oder Registerstelle zu solchen Bedingungen zu delegieren, wie die Verwaltungsgesellschaft dies festlegt, wobei jedoch eine solche Delegation gemäss den Erfordernissen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank erfolgt, und insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft:

- (a) das Register einrichten und aufrechterhalten;
- (b) die Anzahl der Anteile jeder Klasse festlegen, die von jedem Teilfonds von Zeit zu Zeit ausständig und im Umlauf sind, und Aufzeichnungen über die Zahlungsanweisungen in Bezug auf Zeichnungen und Rückkäufe von Anteilen jeder Klasse führen;
- (c) Zeichnungsgelder auf jenen Konten entgegennehmen, die die Verwaltungsgesellschaft für diesen Zweck einrichten kann, und gemäss dem Prospekt Zeichnungsformulare entgegennehmen und verarbeiten und die Anlageverwaltungsgesellschaft und den Treuhänder über den Erhalt von Zeichnungsformularen und –geldern informieren;
- (d) Rückkaufanträge entgegennehmen und verarbeiten und die Anlageverwaltungsgesellschaft und den Treuhänder darüber informieren und die Bezahlung von Rückkaufgeldern gemäss dem Prospekt veranlassen und die Anlageverwaltungsgesellschaft und den Treuhänder über die Anzahl der Anteile jeder Klasse, die in jedem Teilfonds zurückgekauft werden, und über den für jeden Anteil bezahlten Rückkaufpreis informieren;
- (e) Vertragsunterlagen für Anteilinhaber in Bezug auf Zeichnungs- und Rückkaufanträge sowie Zuteilungen und Rückkäufen von Anteilen gemäss solchen Vertragsunterlagen wie im Prospekt festgelegt erstellen und versenden;
- (f) jede Ausgabe und jeden Rückkauf von Anteilen registrieren;
- (g) jede Hilfestellung geben, die von einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle für die Anwendung des Ausgabe- und Rückkaufverfahrens von

Anteilen in angemessener Weise verlangt wird;

- (h) für die Anteilhaber oder an ihre Order alle Erklärungen, Mitteilungen, Berichte, Vertragsunterlagen oder anderen Dokumente erstellen und an die sie weiterleiten;
- (i) Zahlungen von Dividenden und anderen Ausschüttungen, falls vorhanden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus dem gehaltenen Trust-Vermögen erklärt wurden, das dem Teilfonds zuzuschreiben ist, für den die von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile ausgegeben wurden, an Anteilhaber (oder an ihre Order) autorisieren;
- (j) allgemein alle solchen Funktionen erfüllen, die normalerweise von Registerstellen erfüllt werden, und alle anderen Dinge tun und Handlungen setzen, die mit allen obigen Pflichten oder irgendwelchen von ihnen zusammenhängen.

19.3 Vertriebspflichten

19.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist für Bewerbung, Vermarktung und Verkauf oder für die Verkaufsförderung von Anteilen verantwortlich, kann jedoch alle oder jegliche ihrer diesbezüglichen Pflichten, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensrechte an eine Vertriebsstelle und/oder einen Vertriebsberater und/oder an eine andere Einheit delegieren, die von den Gesetzen der jeweiligen Jurisdiktion vorgeschrieben wird, und zwar zu den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen, und die Verwaltungsgesellschaft:

- (k) ist für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts und aller Marketing- und sonstigen Dokumente, die für Verkaufsförderung, Marketing und Verkauf von Anteilen notwendig oder zweckdienlich sind, verantwortlich;
- (l) wird alle Zeichnungsgelder, die sie von Antragsteller für Anteile erhält, auf das vom Treuhänder für den jeweiligen Teilfonds errichtete Konto einzahlen oder ihre Einzahlung auf ein solches Konto veranlassen und dafür sorgen, dass alle Schecks, Wechsel und Barmittel, die sie diesbezüglich erhält, umgehend auf das besagte Konto eingezahlt werden;
- (m) wird US-Personen oder in Ländern, in denen Angebot, Ausgabe oder Verkauf der Anteile rechtswidrig sind oder anwendbare Gesetze oder Bestimmungen anderweitig verletzen, keine Anteile zum Verkauf oder zur Zeichnung anbieten (ausser wie laut diesem Treuhandvertrag zulässig); und
- (n) ist allein für die Einhaltung aller Mitteilungen oder anderen Vorschriften in einer Jurisdiktion im Zusammenhang mit dem Anteilsangebot des Trust oder eines Teilfonds in dieser Jurisdiktion verantwortlich, und der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung solcher Vorschriften.

19.4 Pflichten der Anlageverwaltungsgesellschaft

19.4.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Barmittel und sonstigen Vermögenswerte jedes Teilfonds gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Treuhandtrags anzulegen und zu verwalten oder dafür zu sorgen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft als ihr Vertreter dies tut, und insbesondere, jedoch ohne Einschränkung der allgemeinen Natur des Obigen, haben die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft als ihr Vertreter die uneingeschränkte Vollmacht:

- (o) alle Investitions- und Reinvestitionsentscheidungen zu treffen;
- (p) Aktien, Anleihen, Optionen, Terminkontrakte und Optionen darauf sowie andere Kapitalanlagen (einschliesslich unter anderem Geldmarktinstrumente, Commercial Paper und Einlagezertifikate) zu kaufen, zu verkaufen, zu tauschen und anderweitig zu handeln;

- (q) Konten bei einem oder mehreren Brokern oder Händlern (einschliesslich unter anderem bei Parteien, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft verbunden sind oder in einer Beziehung zu ihnen stehen) einzurichten, aufrechtzuerhalten und über solche Konten zu handeln;
- (r) alle anderen Massnahmen in Bezug auf den Trust oder einen seiner Teilfonds zu ergreifen, die die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft, je nach Fall, für notwendig, angemessen oder zweckdienlich erachten;
- (s) die Vermögenswerte jedes Teilfonds in Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren jedes Typs anzulegen, einschliesslich unter anderem in Investmentfonds, für die die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft, eine Einheit, die in Verbindung zur Verwaltungsgesellschaft oder zur Anlageverwaltungsgesellschaft steht, oder eine Tochtergesellschaft oder ein Teilhaber der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als Anlageberater, Sponsor, Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsstelle oder Depotbank fungiert oder für die die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft oder eine solche verbundene Einheit oder Tochtergesellschaft andere Dienstleistungen erbringt oder Funktionen erfüllt, wobei jedoch die Verwaltungsgesellschaft nicht berechtigt ist, Kosten oder Gebühren in Bezug auf eine Anlage von Vermögenswerten des Trust in anderen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren, für die die Verwaltungsgesellschaft oder ein Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsgesellschaft tätig ist, in Rechnung zu stellen.

19.4.2 Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Unterklausel 19.4.1 des vorliegenden Vertrags hat die Verwaltungsgesellschaft Folgendes in angemessener Weise zu berücksichtigen und einzuhalten:

- (t) Die Bestimmungen des Prospekts einschliesslich unter anderem des Hauptziels der Anlagepolitik und der etwaigen Einschränkungen, die in Erläuterungen der Anlagepolitik enthalten sind;
- (u) die Vorschriften und die Bestimmungen anderer anzuwendender Gesetze, Bestimmungen und Regeln in jedem Land, in dem die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter im Auftrag des Trust oder eines Teilfonds desselben anlegen;
- (v) die Bedingungen einer Devisenkontrollgenehmigung und jeder anderen gegenwärtigen oder zukünftigen staatlichen oder regulatorischen Genehmigung einer für das Trust-Vermögen relevanten Jurisdiktion; und
- (w) andere Angelegenheiten, die eine umsichtige Anlageverwaltungsgesellschaft eines Anlageportfolios desselben Typs wie der Trust für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten in angemessener Weise berücksichtigen sollte.

19.4.3 Bei der Auswahl von Brokern für die Ausführung von Transaktionen für den Trust oder einen seiner Teilfonds haben die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft als ihr Vertreter für die optimale Ausführung für den Trust oder den Teilfonds Sorge zu tragen. Bei der Ermittlung, worin eine optimale Ausführung besteht, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaft als ihr Vertreter laufend alle Faktoren berücksichtigen, die sie für relevant erachten, darunter uneingeschränkt die Breite des Marktes des betreffenden Wertpapiers, seinen Preis, die finanzielle Lage, Kreditwürdigkeit und Ausführungskapazität des Brokers oder Händlers (gleich ob diese mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwaltungsgesellschaft verbunden sind oder nicht) und die Angemessenheit der Kommission, sofern vorhanden, für die spezifische Transaktion. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Trust können die Verwaltungsgesellschaft

und/oder die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmte Research- und statistische und andere Informationen und Hilfestellungen von Brokern erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft können Brokern, die solche Research-Arbeiten und Hilfestellungen für den Trust und/oder andere Kunden, für die die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwaltungsgesellschaft ein Ermessensrecht in Bezug auf Kapitalanlagen haben, bereits erbracht haben, Brokergeschäft zuweisen. Die Vorteile gemäss etwaigen „Soft Commission“-Arrangements müssen in die Erbringung von Kapitalanlagendienstleistungen für den Trust positiv einfließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass etwaige „Soft Commission“-Vereinbarungen, über die sie von der Verwaltungsgesellschaft informiert wird, in den periodischen Berichten des Trust oder Teilfonds, je nachdem, offengelegt werden.

19.5 Informationen betreffend Bargeldkonten

19.5.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss den Treuhänder unverzüglich informieren über:

(x) alle bestehenden Bargeldkonten, die im Namen des Trusts oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Trusts eröffnet wurden; und

(y) die Eröffnung eines neuen Bargeldkontos durch die Verwaltungsgesellschaft.

19.5.2 Falls die Verwaltungsgesellschaft Bargeldkonten für den Trust bei einer Bank als Dritter eröffnet, so müssen alle solchen Konten bei juristischen Personen eröffnet werden, welche die Bedingungen der Gesetzgebung erfüllen.

19.5.3 Unbeschadet Klausel 19.1 oben muss die Verwaltungsgesellschaft dafür sorgen, dass jede Drittbank dem Treuhänder alle Informationen liefert, die der Treuhänder nach eigenem Ermessen benötigt, in Bezug auf solche bei Drittbanken eröffneten Bargeldkonten.

19.5.4 Um Zweifel zu vermeiden: Der Treuhänder ist nicht haftbar für Handlungen oder Unterlassungen einer solchen Drittbank im Fall der Insolvenz einer solchen Drittbank.

20 **TRANSAKTIONEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DER ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DES TREUHÄNDERS UND DER TEILHABER**

Ausser wie von den anzuwendenden Gesetzen in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse anderweitig vorgeschrieben und in dem für eine solche Anteilsklasse veröffentlichten Prospekt beschrieben existiert kein Verbot von Transaktionen mit dem Trust-Vermögen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder Einheiten, die mit der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder oder deren jeweiligen leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräften verbunden sind, vorausgesetzt dass die Transaktion so durchgeführt wird, als wäre sie zu normalen, auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelten Bedingungen durchgeführt worden, und dem besten Interesse der Anteilhaber entspricht. Transaktionen, die gemäss den nachstehenden Buchstaben (a), (b) oder (c) ausgeführt werden, sind akzeptabel, wenn

- (a) eine vom Treuhänder als unabhängig und kompetent genehmigte Person (oder im Fall von Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) bestätigt, dass der Preis, zu dem die betreffende Transaktion ausgeführt wird, ein fairer Preis ist; oder
- (b) die relevante Transaktion an einer organisierten Börse gemäss deren Regeln zu den besten Bedingungen ausgeführt wird; oder
- (c) die relevante Transaktion, wo die unter (a) und (b) angeführten Bedingungen nicht praktikabel sind, zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Meinung des Treuhänders (oder im Fall von

Transaktionen, an denen der Treuhänder beteiligt ist, nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft) dem oben ausgeführten Prinzip entsprechen.

21 DAS REGISTER

21.1 Die Ausgabe der Anteile wird in einem Register verzeichnet.

21.2 Alle im Umlauf befindlichen Anteile werden durch einen Eintrag in dem Register festgehalten, und für die Anteilhaber werden keine Zertifikate ausgestellt. Eine schriftliche Eigentumsbestätigung betreffend die Anteile, in der die Eintragung des Namens des betreffenden Anteilhabers in das Register und die Zahl der auf seinen Namen registrierten Anteile bestätigt werden, wird an die eingetragene Adresse jedes Anteilhabers gesendet.

21.3 Das Register wird von der Verwaltungsgesellschaft oder unter ihrer Kontrolle an ihrem eingetragenen Sitz oder an einem anderen Ort geführt, den die Verwaltungsgesellschaft für geeignet erachtet, immer vorausgesetzt jedoch, dass die Verwaltungsgesellschaft das Register selbst führen oder einen Dritten zu ihrem Vertreter für die Führung des Registers ernennen kann, wobei die Verwaltungsgesellschaft sich nach Kräften zu bemühen hat, dafür zu sorgen, dass ein solcher Dritter:

- (a) das Register auf die von der Verwaltungsgesellschaft angeordnete Form und auf die von ihr angeordnete Weise führt;
- (b) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft keine Änderungen an Form und Inhalt des Registers zulässt;
- (c) auf Aufforderung alle Informationen oder Erklärungen vorlegt, die die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralbank im Zusammenhang mit dem Register und seiner Führung eventuell verlangen; und
- (d) der Verwaltungsgesellschaft, ihren Vertretern, der Zentralbank und ihren Vertretern nach angemessener Ankündigung im Voraus jederzeit Zugang zu den Registern und allen Hilfsdokumenten und –aufzeichnungen gewährt;

weiter vorausgesetzt, dass, wenn das Register mithilfe von Magnetbändern oder anderen elektronischen Aufzeichnungen geführt wird, die Ausgabe eines solchen Bandes oder einer anderen in Irland aufbewahrten Aufzeichnung und nicht die Aufnahme selbst das Register bildet.

21.4 In dem Register sind (a) die Zahl der in Umlauf befindlichen Anteile jeder Klasse jedes Teilfonds (b) das Datum, an dem die Anteile ausgegeben wurden, und (c) die Person zu verzeichnen, an die die Anteile ausgegeben wurden.

21.5 Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft sind ausser wie hierin anderweitig festgelegt und von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben nicht verpflichtet (selbst wenn sie darüber informiert sind), irgendwelche Trusts oder Kapitalbeteiligungen anzuerkennen, die Einfluss auf das Eigentum an jeglichen Anteilen oder die mit ihnen verbundenen Rechte haben.

22 ENTWERTUNG VON ANTEILEN BEI ZAHLUNGSVERZUG

Die Zahlung von Anteilen, die an einem Handelstag gegen bar ausgegeben werden, hat spätestens an dem Zeitpunkt zu erfolgen, den die Verwaltungsgesellschaft festlegt und der im Prospekt spezifiziert ist. Wenn die vollständige Zahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zu diesem Datum beim Treuhänder eintrifft, kann die Verwaltungsgesellschaft (und ist dazu verpflichtet, falls der Treuhänder dies verlangt), alle vorläufig ausgegebenen Anteile, deren vollständige Zahlung in frei verfügbaren Mitteln noch nicht eingetroffen ist, entwerten. Im Fall einer solchen Entwertung wird davon ausgegangen, dass die betreffenden Anteile nie beantragt wurden und der betreffende Antragsteller keine diesbezüglichen

Rechte oder Ansprüche gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder hat, wobei jedoch vorhergehende Bewertungen des Trust-Eigentums oder eines Teilfonds infolge der Entwertung nicht ungültig gemacht werden. Alle Kosten, Gebühren und Ausgaben, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder oder dem Trust aus oder im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Entwertung entstehen, sind zur Gänze vom Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, dem Antragsteller Zinsen in Rechnung zu stellen, die an die Verwaltungsgesellschaft zu bezahlen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eine solche Gebühr zur Gänze oder teilweise verzichten. Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die betreffenden Anteile oder die Anteilsbestände des Antragstellers in einem anderen Teilfonds zwangsweise zurückzunehmen.

23 **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

- 23.1 Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle als ihr Vertreter legen an jedem Handelstag den Nettoinventarwert jedes Teilfonds und den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds gemäss den folgenden Bestimmungen fest.
- 23.2 Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird zum Bewertungszeitpunkt jedes Handelstages festgelegt, indem der Wert des diesem Teilfonds zuzuschreibenden Trust-Vermögens mittels Berechnung gemäss Unterklausel 23.1 des vorliegenden Vertrags ermittelt wird, wobei von diesem Betrag die gemäss Unterklausel 23.2 dieses Vertrags berechneten Verbindlichkeiten des Trust, die diesem Teilfonds zuzuschreiben sind, in Abzug gebracht werden.
- 23.3 Falls ein Teilfonds weiter in Klassen unterteilt wird, wird der einer Klasse zuzuschreibende Nettoinventarwert eines Teilfonds ermittelt, indem die Anzahl der Anteile ermittelt wird, die in der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds zum relevanten Bewertungszeitpunkt ausgegeben wurden, und indem die relevanten Gebühren und Klassenkosten der Klasse zugeordnet werden, wobei entsprechende Anpassungen für die Ausschüttungen vorgenommen werden, die aus dem Teilfonds bezahlt wurden, falls anwendbar, und der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend zugerechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet, indem der Nettoinventarwert, der der relevanten Klasse des relevanten Teilfonds zuzuschreiben ist, durch die Gesamtzahl der tatsächlich oder vermutlich in Umlauf befindlichen Anteile der relevanten Klasse des relevanten Teilfonds zum relevanten Bewertungszeitpunkt dividiert wird.
- 23.4 Wo im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder einer Klasse Absicherungsstrategien angewendet werden, gelten die Finanzinstrumente, die zur Implementierung solcher Strategien verwendet werden, insgesamt als Aktiva oder Passiva (je nach Fall) des relevanten Teilfonds, wobei jedoch die Gewinne/Verluste aus und die Kosten der relevanten Finanzinstrumente ausschliesslich der jeweiligen Klasse zugerechnet werden.

24 **VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON BEWERTUNGEN UND TRANSAKTIONEN**

- 24.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann Ausgabe, Bewertung, Verkauf, Kauf oder Rückkauf von Anteilen nach Absprache mit dem Treuhänder jederzeit aussetzen während:
- (a) eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein erheblicher Anteil der zu dieser Zeit bestehenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds notiert, gelistet oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund von gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist, oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) eines Zeitraums, in dem die Veräusserung oder Bewertung der zu dieser Zeit bestehenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Ereignisse oder sonstiger Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung und Verfügungsbefugnis der

Verwaltungsgesellschaft unterliegen, nicht auf normale Art und Weise oder nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden können;

- (c) eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der zu dieser Zeit bestehenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verwendet werden, oder während eines Zeitraums, in dem der Wert der zu dieser Zeit bestehenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem anderen Grund nicht sofort oder genau ermittelt werden kann; oder
- (d) eines Zeitraums, in dem die Verwaltungsgesellschaft nicht zur Rückführung von Kapital fähig ist, um Rückkaufzahlungen vorzunehmen, oder in dem die Veräusserung von zu dieser Zeit bestehenden Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;
- (e) jedes Zeitraums, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass eine Aussetzung der Transaktionen des relevanten Teilfonds im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

24.2 Die Mitteilung über eine Aussetzung gemäss Unterklausel 24.1 ist von der Verwaltungsgesellschaft so zu veröffentlichen, wie sie dies für angemessen erachtet, wenn ihre Dauer ihrer Meinung nach vierzehn (14) Tage voraussichtlich überschreiten wird.

24.3 Jede Aussetzung gemäss Unterklausel 24.1 ist der Zentralbank und anderen Behörden, an welche die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntgabe für notwendig oder zweckdienlich erachtet, von der Verwaltungsgesellschaft am selben Handelstag umgehend bekannt zu geben.

24.4 Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile, die vor Beginn einer Aussetzungsperiode gemäss Unterklausel 24.1 noch nicht bearbeitet wurden, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern sie nicht vor der Aufhebung einer solchen Aussetzung zurückgezogen wurden.

24.5 In einem Zeitraum, in dem Ausgabe, Bewertung, Verkauf, Kauf oder Rückkauf der Anteile des betreffenden Teilfonds vorübergehend ausgesetzt sind, werden die Dividenden vom Treuhänder einbehalten und nach der Aussetzungsperiode ausbezahlt oder akkumuliert, sobald dies in angemessener Weise möglich ist.

25 BEWERTUNG DES TRUST-VERMÖGENS

25.1 Der Wert des Trust-Vermögens wird wie folgt ermittelt:

- (a) Bei der Ermittlung des Wertes von Vermögenswerten eines Teilfonds wird jede Anlage (ausser wo nachstehend in spezifischer Weise ausgeführt), die an einem anerkannten Markt oder gemäss seinen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, zum letzten Handelskurs des betreffenden anerkannten Marktes zum relevanten Bewertungszeitpunkt bewertet. Die Kurse werden von der Verwaltungsstelle zu diesem Zweck von unabhängigen Quellen wie anerkannten Pricing Services oder Brokern bezogen, die auf die relevanten Märkte spezialisiert sind, und die nach Meinung der Verwaltungsstelle objektive und präzise Informationsquellen sind. Wenn die Anlage normalerweise nach oder gemäss den Regeln von mehreren anerkannten Märkten notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist der relevante anerkannte Markt der Markt, von dem die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle als ihr Vertreter oder die Anlageverwaltungsgesellschaft als deren Vertreter festlegen, dass er die fairsten Kriterien für die Bewertung der Anlage anwendet. Wenn die Kurse einer Anlage, die an dem relevanten anerkannten Markt notieren, gelistet oder gehandelt werden, zum relevanten Zeitpunkt nicht verfügbar sind oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle als ihr Vertreter oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als deren Vertreter nicht repräsentativ sind, werden solche Kapitalanlagen mit ihrem voraussichtlichen Realisierungswert bewertet, der von

der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle als ihrem Vertreter oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als deren Vertreter oder von einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Bei der Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds, der normalerweise an einem regulierten Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, die jedoch mit einem Auf- oder Abschlag ausserhalb oder neben dem relevanten Markt erworben wurden, kann die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungsdatum bei der Bewertung solcher Vermögenswerte berücksichtigt werden, jedoch vorausgesetzt, dass der Treuhänder dafür sorgt, dass die Annahme eines solchen Verfahrens im Kontext der Ermittlung ihres voraussichtlichen Realisierungswertes zu rechtfertigen ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwaltungsratsmitglieder, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle oder der Treuhänder haften in irgendeiner Weise, wenn ein Kurs, bei dem sie in angemessener Weise davon ausgehen, dass es sich um den jeweiligen Schlusskurs handelt, sich nicht als solcher erweist;

- (b) Der Wert einer Anlage, die normalerweise nicht an einem anerkannten Markt oder gemäss seinen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird mit ihrem voraussichtlichen Realisierungswert festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle als ihrem Vertreter oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als deren Vertreter oder von einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
- (c) Bareinlagen und ähnliche Kapitalanlagen werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft (in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder) ist eine Anpassung erforderlich, um ihren angemessenen Wert abzubilden;
- (d) Einheiten oder Anteile an Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren werden auf der Grundlage des letzten von dem Organismus für gemeinsame Kapitalanlagen verfügbaren Nettoinventarwerts pro Einheit bewertet. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Einheiten mit ihrem voraussichtlichen Realisierungswert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft (die für diesen Zweck vom Treuhänder zu genehmigen ist) in Absprache mit der Verwaltungsstelle oder einer für diesen Zweck von der Verwaltungsstelle ernannten und von der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder genehmigten kompetenten, Person, Firma oder Gesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- (e) Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den zuletzt verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit derselben Laufzeit, demselben Betrag und demselben Kreditrisiko an jedem Handelstag bewertet, oder, wenn ein solcher Preis nicht verfügbar ist, zum letzten gehandelten Preis, oder, wenn ein solcher Preis nicht verfügbar ist oder den Wert eines solchen Einlagenzertifikats nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentiert, zum vermutlichen Realisierungswert, der von einer für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigten kompetenten Person sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Schatzwechsel und Wechsel werden auf der Grundlage der herrschenden Kurse an den jeweiligen Märkten für Instrumente mit derselben Laufzeit, demselben Betrag und demselben Kreditrisiko zum Geschäftsschluss solcher Märkte am relevanten Handelstag bewertet.
- (f) Derivative Finanzinstrumente einschliesslich Zinsfutures und anderer Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage des Kurses bewertet, der von dem betreffenden anerkannten Markt zum Geschäftsschluss eines solchen anerkannten Marktes festgestellt wird; falls die Feststellung eines Abrechnungspreises an dem betreffenden anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abrechnungspreis aus anderen Gründen nicht verfügbar ist, werden die Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle als ihrem Vertreter oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als ihrem Vertreter oder von einer kompetenten Person (die für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und für

diesen Zweck vom Treuhänder genehmigt wird) mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

- (g) Derivative Instrumente und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt abgewickelt werden oder für die aus irgendeinem Grund kein Marktpreis verfügbar ist, werden von der Gegenpartei zumindest täglich bewertet, wobei jedoch die Bewertung zumindest wöchentlich von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle als ihrem Vertreter oder der Anlageverwaltungsgesellschaft als deren Vertreter oder von einer kompetenten, Person, Firma oder Gesellschaft, die unabhängig von der Gegenpartei ist und für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder genehmigt wurde, verifiziert wird, wobei dort, wo dies nicht angemessen ist, eine alternative Bewertung durchzuführen ist. Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, wird sich die Verwaltungsgesellschaft an die internationalen Best Practices und an die Bewertungsgrundsätze halten, die Einrichtungen wie die IOSCO und die AIMA für OTC-Instrumente festgelegt haben. Falls die Verwaltungsgesellschaft sich für eine alternative Bewertung entscheidet, wird sie eine von ihr ernannte kompetente Person, die für diesen Zweck vom Treuhänder genehmigt wird, heranziehen, oder eine andere vom Treuhänder genehmigte Methode anwenden, und eine solche alternative Bewertung wird monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abgestimmt. Wo sich signifikante Unterschiede ergeben, werden diese umgehend untersucht und erklärt.
- (h) Unbeschadet der obigen Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders (a) die Bewertung jeder notierten Kapitalanlage anpassen oder (b) in Bezug auf einen spezifischen Vermögenswert eine andere vom Treuhänder genehmigte Bewertungsmethode verwenden, die anzuwenden ist, wenn sie unter Berücksichtigung von Währung, anzuwendendem Zinssatz, Laufzeit, Marktgängigkeit und/oder anderen Überlegungen, die sie für relevant halten, der Auffassung ist, dass solche Anpassungen oder alternativen Bewertungsmethoden notwendig sind, um den Wert angemessener wiederzugeben.
- (i) Bei der Bewertung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds je Anteil werden alle Aktiva und Passiva, die ursprünglich in Fremdwährungen ausgedrückt waren, zum Bewertungszeitpunkt anhand der Marktkurse in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet. Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs gemäss den von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festgelegten Richtlinien ermittelt.

25.2 Bei der Berechnung des Wertes des Trust-Vermögens oder eines Teils desselben und bei der Division eines solchen Wertes durch die Zahl der in Umlauf befindlichen oder als im Umlauf geltenden Anteile:

- (a) ist das Trust-Vermögen unter Bezugnahme auf die in Unterklausel 25.1 beschriebenen Preise oder Werte zu bewerten;
- (b) gilt jeder Anteil, dessen Ausgabe die Verwaltungsgesellschaft zustimmt, als an dem betreffenden Handelstag in Umlauf befindlich, und es wird davon ausgegangen, dass das jedem Teilfonds zuzuschreibende Trust-Vermögen nicht nur die Barmittel und Vermögenswerte beinhaltet, die der Treuhänder für den betreffenden Teilfonds hält, sondern auch die Barmittel oder sonstigen Vermögenswerte, die in Bezug auf die Anteile, deren Ausgabe in diesem Teilfonds vereinbart wurde, eingehen sollen, nachdem von ihnen (im Fall von Anteilen, die gegen bar ausgegeben werden sollen) die Abgaben und Gebühren und die vorläufigen Gebühren und/oder Kommissionen abgezogen oder aus ihnen bereitgestellt wurden, die gemäss den Bestimmungen von Klausel 5 von ihnen abgezogen werden sollen;
- (c) sind, wo vereinbart wurde, dass Kapitalanlagen gekauft oder verkauft werden sollen, ein solcher Kauf oder Verkauf jedoch noch nicht stattgefunden hat, solche Kapitalanlagen ein- oder auszuschliessen, und das Bruttoentgelt für den Kauf oder das Nettoentgelt für den Verkauf werden je nach Fall ein- oder ausgeschlossen, wenn ein solcher Kauf oder Verkauf ordnungsgemäss durchgeführt wurde;
- (d) wird, wo dem Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt wurde, dass ein Teilfonds durch die Entwertung von Anteilen verkleinert wird, eine solche Entwertung jedoch noch nicht

durchgeführt wurde, davon ausgegangen, dass sich die zu entwertenden Anteile nicht in Umlauf befinden, und das dem betreffenden Teilfonds zuzuschreibende Trust-Vermögen wird um den Betrag verringert, der bei einer solchen Entwertung an den Anteilinhaber zu bezahlen ist;

- (e) werden alle tatsächlichen oder geschätzten Steuerbeträge, die dem Wesen nach als Kapital anzusehen sind und die von diesem Teilfonds zurückgefordert werden können, zu dem für den Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen hinzugerechnet;
- (f) werden Beträge, die Zinsen oder sonstige aufgelaufenen, jedoch noch nicht bei dem betreffenden Teilfonds eingegangenen Erträge repräsentieren (wobei davon ausgegangen wird, dass Zinsen und andere Erträge aufgelaufen sind), zu dem für einen Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen hinzugerechnet und
- (g) wird der Gesamtbetrag (gleich ob der tatsächlich oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte Betrag) jeglicher Ansprüche auf Rückzahlung von Einkommenssteuern, unter anderem Ansprüche in Bezug auf für den betreffenden Teilfonds geltende Doppelbesteuerungsabkommen, zu dem für einen Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen hinzugerechnet.

25.3 Bei der Berechnung der Bewertung des Trust-Vermögens wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds Folgendes beinhalten:

- (a) den Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus dem Trust-Vermögen, das im Namen des jeweiligen Teilfonds gehalten wird, ordnungsgemäss zahlbar sind, einschliesslich aller ausständigen Kredite des Teilfonds und aller aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Ausgaben, die im Zusammenhang damit zu bezahlen sind (aber ohne die Verbindlichkeiten, die bei der Festlegung des Wertes der Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt wurden);
- (b) jene Steuerbeträge (falls zutreffend) auf Nettokapitalgewinne, die während des aktuellen Rechnungszeitraums vor der Bewertung realisiert wurden und die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich zahlbar werden;
- (c) den Betrag (falls zutreffend) jeder Ausschüttung, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäss Klausel 30 des vorliegenden Vertrags in Bezug auf diesen Teilfonds für den letzten vorhergehenden Rechnungszeitraum erklärt wird, aber für einen solchen Rechnungszeitraum noch nicht ausgeschüttet wurde;
- (d) das dem betreffenden Teilfonds zuzuschreibende Entgelt der Verwaltungsgesellschaft, das aufgelaufen, aber unbezahlt ist, zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer;
- (e) der Gesamtbetrag (gleich ob der tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte Gesamtbetrag) jeglicher Steuerverbindlichkeiten, die den Einnahmen des Teilfonds auferlegt wurden, einschliesslich Einkommens- und Körperschaftssteuern, sofern zutreffend (aber keine Steuern, die Kapital oder realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen auferlegt werden können);
- (f) die Gesamtbeträge aller tatsächlichen oder geschätzten Quellensteuerverbindlichkeiten (falls zutreffend), die für Kapitalanlagen des Teilfonds in Bezug auf den aktuellen Rechnungszeitraum zahlbar sind;
- (g) der Gesamtbetrag (gleich ob der tatsächliche oder der von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte Gesamtbetrag) anderer Verbindlichkeiten, die aus dem für den betreffenden Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen in angemessener Weise zu bezahlen sind.

25.4 Beschliesst die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen zu irgendeinem Zeitpunkt, dass eine falsche Zahl von Anteilen an einen Anteilinhaber ausgegeben wurde, weil der Nettoinventarwert des betreffenden Handelstages nicht korrekt war, wird sie die Anteile eines solchen Anteilinhabers anpassen, indem sie

sie je nach Fall auf eine solche Zahl erhöht oder senkt, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Legt die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Rücknahme von Anteilen (unter anderem im Zusammenhang mit einer vollständigen Rücknahme von Anteilen durch einen Anteilinhaber) nach ihrem alleinigen Ermessen fest, dass der an einen solchen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber gemäss einer solchen Rücknahme bezahlte Betrag erheblich falsch war (unter anderem deshalb, weil der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber solche Anteile kaufte, oder zu dem die Rücknahme durchgeführt wurde, falsch war), wird die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber einen zusätzlichen Betrag bezahlen, von dem sie festlegt, dass ein solcher Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber Anspruch auf ihn gehabt hätte, wäre die Rücknahme zum korrekten Nettoinventarwert durchgeführt worden, oder nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft von einem solchen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber die Bezahlung eines etwaigen übermässigen Betrags verlangen, von dem die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass ein solcher Anteilinhaber oder ehemaliger Anteilinhaber ihn erhalten hat, in jedem Fall ohne Zinsen (und ein solcher Anteilinhaber oder ehemaliger Anteilinhaber ist verpflichtet, einen solchen Betrag zu bezahlen).

26 GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

- 26.1 Alle Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Trust oder eines Teilfonds, der Errichtung einer zu 100% im Eigentums des Treuhänders stehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie in Unterklausel 6.2 dieses Vertrags festgelegt, und im Zusammenhang mit der Erstaussgabe von Anteilen, wie in Klausel 5 dieses Vertrags festgelegt, anfallen, können aus dem Trust-Vermögen bezahlt werden und werden über den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum abgeschrieben.
- 26.2 Alle Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Treuhänder im Zusammenhang mit dem Trust entstehen, sind gemäss den Bestimmungen der Unterklauseln 5.11 und 5.12 vom Trust-Vermögen zu tragen und aus dem Trust-Vermögen zu bezahlen.
- 26.3 Die Verwaltungsgesellschaft
- (a) hat Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr für jeden Teilfonds, die aus dem für den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen zu bezahlen ist, oder ist berechtigt, eine solche zu bezahlen, und zwar in einer jährlichen Höhe (laut Prospekt) von höchstens 3% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds (zuzüglich einer eventuell diesbezüglichen Mehrwertsteuer), wobei dieser Höchstbetrag ohne Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber des relevanten Teilfonds nicht erhöht werden kann. Diese Gebühr (sofern vorhanden) fällt für den betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungszeitpunkt an und ist monatlich im Nachhinein zu bezahlen. Diese Gebühr (sofern zutreffend) ist in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds zu bezahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus dieser Gebühr die Anlageverwaltungsgesellschaft bezahlen. Die Verwaltungsgesellschaft hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihr im Zuge ihrer Tätigkeit für den Teilfonds entstehen, aus dem für jeden Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen, einschliesslich der Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und die der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden;
- (b) hat Anspruch auf Zahlung einer Anlageverwaltungsgebühr, die 5 % des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds nicht übersteigen darf. Die maximale Gebühr, die durch die Anlageverwaltungsgesellschaft belastet werden kann, die durch die verantwortliche Person ernannt worden ist, wobei die Gebühr direkt aus dem Vermögen des Trusts bezahlt wird;

- (c) stellt sicher, dass für den Fall, dass eine an die Verwaltungsgesellschaft oder eine Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr, die im Prospekt offengelegt wird, geringer ist als die (gegebenenfalls) in dieser Urkunde erlaubte Gebühr, zuvor die Genehmigung der Anteilseigner erforderlich ist für jede vorgeschlagene Steigerung der im Prospekt offengelegten Gebühr, wenn nicht auch der Prospekt vorsieht, dass eine höhere als die im Prospekt genannte Gebühr belastet werden kann; und
- (d) muss die Anteilseigner rechtzeitig über eine Erhöhung der Höchstgebühr informieren, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Anlageverwaltungsgesellschaft belastet werden kann. Die Frist muss lange genug sein, damit der Anteilseigner einige oder alle der Beteiligungen oder Anteile des Anteilseigners vor der Umsetzung der vorgeschlagenen Erhöhung einlösen kann.
- 26.4 Zusätzlich zu der in Unterklausel 26.3 oben angeführten Verwaltungsgebühr ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, der Anlageverwaltungsgesellschaft eine Incentive-Gebühr (die „**Incentive-Gebühr**“) (falls zutreffend) aus dem Trust-Vermögen zu bezahlen, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds gegebenenfalls vereinbart wird und die aus dem Prospekt hervorgeht. Die Höhe einer der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf einen Anteilinhaber zustehenden Incentive-Gebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Verwaltungsstelle als ihrem Vertreter berechnet und kann mittels Rücknahme von Anteilen einer solchen Zeichnung (einschliesslich deren Bruchteilen) mit einem Nettoinventarwert in Höhe einer solchen Incentive-Gebühr bezahlt werden, wobei die daraus erlösten Rücknahmegelder von der Verwaltungsgesellschaft an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu bezahlen sind. Die Anzahl der Anteile (einschliesslich Bruchteilen derselben), die zur Bezahlung von Incentive-Gebühren zurückgenommen werden sollen, wird auf die Dezimalstellen genau berechnet, die die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt. Die Rücknahme von Anteilen, die sich aus der Bezahlung einer an die Anlageverwaltungsgesellschaft für einen Leistungszeitraum zu bezahlenden Incentive-Gebühren ergibt, ist vor der Bearbeitung etwaiger Rücknahmeanträge eines solchen Anteilinhabers durchzuführen.
- 26.5 Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf jeden Teilfonds Anspruch auf eine Gebühr für die Werbung für und den Verkauf von Anteilen jeder Klasse eines Teilfonds und für damit verbundene Dienstleistungen aus dem für jeden Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen in einer Höhe von höchstens 5% jährlich des durchschnittlichen Nettoinventarwert der betreffenden Anteile (zuzüglich einer eventuell darauf anwendbaren Mehrwertsteuer), oder ist berechtigt, eine solche Gebühr zu bezahlen. Diese Gebühr (sofern vorhanden) fällt an jedem Bewertungszeitpunkt an und ist monatlich im Nachhinein in der Basiswährung zu bezahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Vertriebsgebühr zur Gänze oder teilweise an jede Vertriebsstelle oder an jeden von der Verwaltungsgesellschaft für eine solche Vertriebsstelle ernannten Vertriebsberater oder für Dienste eines Vertriebsberaters in Bezug auf Werbung, Vermarktung oder Verkauf der betreffenden Anteile und für die laufende Pflege und/oder Wartung der Konten des Anteilinhabers bezahlen, wobei eine solche Gebühr unter anderem für Anfragen von Anteilinhabern betreffend ihre Eigentümerschaft an Anteilen oder ihre Konten bei dem Trust (wobei jedoch eine Vertriebsgebühr nur für eine bestimmte Klasse zahlbar ist, wenn die fraglichen Dienstleistungen allen Anteilinhabern dieser Klasse zur Verfügung stehen) und für ihre Funktion als Zahlstelle oder ausführende Bank oder als Zahlstelle für Ausschüttungen und Rückkäufe für Anteilinhaber zu bezahlen ist.
- 26.6 Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds Anspruch auf eine Gebühr, die aus dem für jeden Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen für die für ihn erbrachten Dienstleistungen der Verwaltungs- und Transferstelle zu bezahlen ist, oder ist berechtigt, eine solche Gebühr zu bezahlen, wobei eine solche Gebühr jährlich höchstens 0,075% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen

darf, vorbehaltlich eines im Prospekt festgelegten Mindestbetrags je Teilfonds und Anteilsklasse je Teilfonds. Diese Gebühr fällt an jedem Bewertungszeitpunkt an und ist monatlich im Nachhinein in der Basiswährung zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Verwaltungsgebühr zur Gänze oder teilweise an die Verwaltungsstelle bezahlen.

- 26.7 Der Treuhänder hat für seine Treuhand- und Depotdienste Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem für jeden Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen in einer Höhe von höchstens 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei der Mindestbetrag pro Teilfonds und Klasse des Teilfonds (zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer) aus dem Prospekt hervorgeht. Die Treuhand- und Depotgebühren fallen an jedem Bewertungszeitpunkt an und sind monatlich im Nachhinein in der Basiswährung des Teilfonds oder in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit genehmigten Währung zu zahlen. Der Treuhänder hat auch Anspruch auf Zahlung von Transaktionsgebühren und Unterdepotbankgebühren maximal in der marktgängigen Höhe aus dem für jeden Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen. Der Treuhänder hat auch Anspruch auf Rückerstattung aller angemessenen Barauslagen, die ihm im Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds entstehen, und aller Gebühren (höchstens in Höhe der marktgängigen Tarife) sowie aller angemessenen Barauslagen aller von ihm ernannten Unterdepotbanken aus dem für jeden Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögen. Zur Besicherung der Zahlung seiner Kosten und Gebühren kann der Treuhänder bei Nichtzahlung die Vermögenswerte des Trust, die auf den Trust-Konten gehalten werden, belasten.

27 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

- 27.1 Der Eigentumstitel an den Anteilen kann auf jede zwischen dem Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls vereinbarte Weise übertragen werden. Die Übertragung des Eigentumstitels an den Anteilen unterliegt der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Bedingungen, die von Zeit zu Zeit im Prospekt veröffentlicht werden. Während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds vorübergehend ausgesetzt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Eintragung einer Übertragung von Anteilen genehmigen.
- 27.2 Im Fall des Todes eines Anteilinhabers sind der oder die Hinterbliebenen, wenn die verstorbene Person ein gemeinsamer Anteilinhaber war, und die Nachlassverwalter oder Verwalter des Verstorbenen, wenn die verstorbene Person ein alleiniger oder hinterbliebener Anteilinhaber war, die einzigen Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder als Inhaber eines Eigentumstitels an den betreffenden Anteilen oder in Bezug auf sie anerkannt werden. Erziehungsberechtigte eines Anteilinhabers im Kleinkindalter und Erziehungsberechtigte oder andere gesetzliche Vertreter eines Anteilinhabers, der ein Betreuungsfall ist, und Personen, die infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilinhabers Anspruch auf einen Anteil haben, haben nach Vorlage des von der Verwaltungsgesellschaft verlangten Titels Anspruch, entweder selbst als Inhaber des Anteils anerkannt zu werden oder ihn so zu übertragen, wie dies der verstorbene oder zahlungsunfähige Anteilinhaber getan haben könnte, wobei die Verwaltungsgesellschaft in jedem Fall dasselbe Recht hat, die Anerkennung einer solchen Person als Inhaber des Anteils abzulehnen oder auszusetzen, das sie im Fall einer Übertragung dieses Anteils durch den Anteilinhaber im Kleinkindalter oder den verstorbenen, insolventen oder in Konkurs befindlichen Anteilinhaber oder durch den Anteilinhaber, der ein Betreuungsfall ist, bevor er ein solcher wurde, gehabt hätte. Eine Person, die auf diese Weise infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilinhabers Anspruch auf einen Anteil erwirbt, hat Anspruch auf alle Gelder, die für oder in Bezug auf den Anteil zahlbar sind, oder auf andere Vorschüsse, die für oder in Bezug auf den Anteil zu zahlen sind, oder ist berechtigt, eine Entlastung in Bezug auf sie zu erteilen, hat jedoch keinen Anspruch auf Benachrichtigung von Versammlungen der

Anteilinhaber oder auf Teilnahme an denselben, oder auf andere Rechte oder Vorrechte von Anteilhabern, solange sie in Bezug auf den Anteil nicht als Anteilinhaber anerkannt ist, immer vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft einer solchen Person jederzeit eine Mitteilung senden kann, in der sie aufgefordert wird, sich entweder für die Eintragung als Inhaber des Anteils zu entscheiden oder den Anteil zu übertragen, und wenn eine solche Aufforderung nicht innerhalb von 90 Tagen befolgt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft in weiterer Folge alle in Bezug auf den Anteil zu zahlenden Gelder oder andere Vorteile in Bezug auf den Anteil einbehalten, bis die in der Mitteilung enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

- 27.3 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anerkennung einer Übertragung an oder zugunsten jeder Person, die eine US-Person ist, oder an eine Person, die einen Anteil auf Rechnung einer US-Person erwirbt, oder anderweitig ablehnen, wenn eine solche Übertragung nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft zu negativen regulatorischen, steuerlichen oder finanziellen Folgen für den Trust oder die Anteilinhaber führen würde.

28 RÜCKKAUF VON ANTEILEN VON ANTEILINHABERN

- 28.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann im Umlauf befindliche Anteile gemäss den hierin festgelegten Regeln und Verfahrensweisen zurücknehmen.
- 28.2 Die Verwaltungsgesellschaft wird, nachdem sie oder ihr ordnungsgemäss autorisierter Vertreter eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung eines Anteilhabers erhalten hat, jederzeit während der Dauer des Trust (ausser wo der Handel gemäss den Bestimmungen von Klausel 22 des vorliegenden Vertrags vorübergehend ausgesetzt wurde) von einem solchen Anteilhaber an jedem Handelstag seine gesamten Anteilsbestände oder einen Teil derselben zu einem Preis je Anteil zurücknehmen, der wie folgt zu ermitteln ist:
- (a) Ermittlung des Nettoinventarwert der relevanten Klasse, der an dem Handelstag gilt, an dem die Rücknahme der Anteile erfolgt; und
 - (b) Abzug von dem unter (a) oben berechneten Betrag eines Betrages, von dem die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass er den Gebühren und Abgaben entspricht, wobei jedoch die Verwaltungsgesellschaft jederzeit auf solche Gebühren verzichten kann;
 - (c) Division des unter (b) oben berechneten Betrags durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse, die sich jeweils in Ausgabe befinden; und
 - (d) Abzug eines Betrags, der eventuell zur Abrundung des Ergebnisbetrags auf jene Zahl von Dezimalstellen notwendig ist, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegt, von einem solchen Betrag.
- 28.3 Falls ein Anteilinhaber keine Erklärung vorgelegt hat, verringert sich der Rücknahmepreis um einen Betrag in Höhe der irischen Steuer, die bei der Rücknahme von Anteilen fällig ist, und ein solcher Betrag ist von der Verwaltungsgesellschaft an die irische Steuerbehörde zu überweisen. Darüber hinaus kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und nur, wenn dies im Prospekt vorgesehen ist, eine Rückkaufgebühr von bis zu 3% des Nettoinventarwerts je Anteil vom Kaufpreis abgezogen werden. Eine solche Rückkaufgebühr ist gemäss den jeweiligen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft zu bezahlen.
- 28.4 Die Verwaltungsgesellschaft kann an jedem Handelstag die Übertragung von Anteilen an einem Teilfonds von einem zurückgebenden Anteilhaber an einen Anleger, der am selben Handelstag Anteile zeichnet, zu einem höheren Preis als dem auf die oben beschriebene Weise berechneten Rücknahmepreis je Anteil für einen

solchen Teilfonds veranlassen.

- 28.5 Der Anteilinhaber ist nicht berechtigt, einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zu widerrufen oder zurückzuziehen, ausser wo der Rückkauf von Anteilen gemäss den Bestimmungen von Klausel 24 des vorliegenden Vertrags vorübergehend ausgesetzt wurde.
- 28.6 Ein Antrag auf Rückkauf von Anteilen muss die von der Verwaltungsgesellschaft vorgeschriebene Form haben und ist von dem Anteilinhaber dem Büro einer solchen von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls designierten Person an oder vor dem Datum vorzulegen, das von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bekanntgegeben wird, sei es am entsprechenden Handelstag oder davor, und einem solchen Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizulegen, wie die Verwaltungsgesellschaft dies nach ihrem absoluten Ermessen verlangt.
- 28.7 Der Rückkaufpreis ist innerhalb einer solchen Zahl von Geschäftstagen an den Anteilinhaber zu zahlen, wie die Verwaltungsgesellschaft dies festlegt und wie dies aus dem Prospekt hervorgeht, wobei eine solche Frist nicht länger sein darf als 14 Tage nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt werden soll. Der Rückkaufpreis ist von der Verwaltungsgesellschaft aus dem Trust-Vermögen zu zahlen, das dem betreffenden Teilfonds zuzuschreiben ist, oder wie von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegt, aus ihrem eigenen Vermögen, in welchem Fall die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile für eigene Rechnung halten wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, einen solchen Rückkaufpreis aus ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen oder Anteile auf eigene Rechnung zu halten, wenn der Zentralbank vor der Implementierung nicht alle Details dieser Aktivitäten zur Prüfung vorgelegt wurden.
- 28.8 Rücknahmeerlöse können mit Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers und vorbehaltlich der in Klausel 28.9 enthaltenen Bedingungen durch Übertragung von Vermögenswerten in Natura an den betreffenden Anteilinhaber beglichen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird an jeden relevanten Anteilinhaber jenen Prozentsatz der Vermögenswerte des Teilfonds übertragen, dessen Wert zu diesem Zeitpunkt dem Bestand des Anteilinhabers entspricht, der die Rücknahme seiner Anteile verlangt, wobei Natur und Typ des zu übertragenden Vermögenswerts von der Verwaltungsgesellschaft nach deren alleinigem Ermessen festgelegt wird und der Zustimmung des Treuhänders unterliegt, wobei der Wert der Vermögenswerte für obige Zwecke auf derselben Grundlage ermittelt wird wie jener, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile verwendet wird. Solche Verteilungen erfolgen nur, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass dadurch die Interessen des zurückgebenden Anteilinhabers nicht erheblich beeinträchtigt werden, und wobei jedoch die Vermögensallokation der Genehmigung des Treuhänders unterliegt. Jeder Rückgang des Wertes der Vermögenswerte, die zur Begleichung einer Rücknahme zwischen dem betreffenden Handelstag und dem Tag, an dem solche Vermögenswerte an den zurückgebenden Anteilinhaber übertragen werden, ist von dem zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen.
- 28.9 Wenn ein zurückgebender Anteilinhaber die Rücknahme einer Zahl von Anteilen verlangt, die 5% oder einen höheren Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds repräsentieren, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rückgabeantrag nach ihrem alleinigen Ermessen durch Übertragung von Vermögenswerten an den fraglichen Anteilinhaber in Natura erfüllen, und die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteile in diesem Fall, falls dies vom zurückgebenden Anteilinhaber verlangt wird, für den Anteilinhaber verkaufen. Die Kosten eines solchen Verkaufs werden dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt.
- 28.10 Die Verwaltungsgesellschaft wird die Entwertung von Anteilen veranlassen, die gemäss den Bestimmungen von Klausel 29 zurückgekauft werden.

28.11 Wenn die Anzahl von Anteilen, die an einem Handelstag zurückgekauft werden sollen, mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt, auf den sich ein solcher Rückkauf an einem solchen Handelstag bezieht, kann es die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen ablehnen, Anteile, die mehr als ein Zehntel des gesamten Nettoinventarwerts des betreffenden oben erwähnten Teilfonds ausmachen, zurückzunehmen, und wenn die Verwaltungsgesellschaft dies ablehnt, werden die Rückkaufanträge an einem solchen Handelstag anteilmässig verringert, und die Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, die aufgrund einer solchen Ablehnung nicht zurückgekauft werden, werden so behandelt, als ob in Bezug auf jeden darauffolgenden Handelstag ein Rückkaufantrag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgekauft sind.

29 OBLIGATORISCHE RÜCKKÄUFE

29.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich einer Mitteilung (falls relevant), die sie für angemessen erachtet und die im Prospekt erwähnt wird, jegliche von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile einer Klasse zum relevanten Nettoinventarwert je Aktie zurücknehmen, wenn der Bestand eines solchen Anteilinhabers unter den von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegten und den Anteilinhabern bekanntgegebenen Betrag fällt.

29.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann den gesamten Anteilsbestand eines Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen (unter Abzug offener Anlageverwaltungsgebühren), wenn der betreffende Kundenvertrag zwischen dem Anteilinhaber und der Anlageverwaltungsgesellschaft aus welchem Grund auch immer beendet wird.

29.3 Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend zu verständigen, falls:

- (a) sie US-Personen werden;
- (b) sie in Irland ansässig werden;
- (c) die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist;
- (d) sie Anteile für Rechnung oder zugunsten folgender Personen halten:
 - (i) US-Personen;
 - (ii) in Irland ansässige Personen; oder
 - (iii) in Irland ansässige Personen, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind, und für die die in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist; oder
- (e) sie unter Umständen, die negative regulatorische, steuerliche oder finanzielle Folgen haben oder haben können oder dem Trust oder den Anteilinhabern erhebliche Verwaltungslasten auferlegen, anderweitig Anteile halten, die Gesetze oder Bestimmungen verletzen.

29.4 Wo der Verwaltungsgesellschaft bekannt wird, dass ein Anteilinhaber:

- (a) eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung einer US-Person hält; oder
- (b) eine in Irland ansässige Person (ausser ein steuerbefreiter Anleger) ist oder Anteile für Rechnung einer in Irland ansässigen Person (ausser einem befreiten Anleger) hält; oder
- (c) ein ERISA-Plan ist; oder

- (d) keine Anteile mehr gemäss einer Erklärung hält, die von dem Anteilinhaber in dem Zeichnungsformular gegeben wurde, oder eine solche Erklärung falsch ist; oder
 - (e) Anteile unter Umständen hält, unter denen Gesetze oder Bestimmungen verletzt werden oder die andere regulatorische, steuerliche oder finanzielle Folgen haben oder erhebliche administrative Belastungen für den Trust oder die Anteilinhaber darstellen oder darstellen können, kann die Verwaltungsgesellschaft
 - (i) den betreffenden Anteilinhaber anweisen, jene Anteile an eine Person zu veräussern, die berechtigt ist, innerhalb einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Frist Eigentümer der Anteile zu sein; oder
 - (ii) die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteile zum nächsten Geschäftstag nach dem Datum, an dem der Anteilinhaber verständigt wurde, oder nach Ablauf der für die Übertragung oder Veräusserung gemäss Buchstabe (a) oben festgelegten Frist zurückzunehmen.
- 29.5 Anteilinhaber, die erfahren, dass sie Anteile in Verstoss gegen eine der vorgenannten Bestimmungen dieser Klausel 29 halten und diese Anteile nach einer Aufforderung der Verwaltungsratsmitglieder nicht gemäss den obigen Bestimmungen übertragen oder zur Rücknahme einreichen oder die es versäumen, die Verwaltungsgesellschaft gemäss Unterklausel 29.4 oben in angemessener Weise zu unterrichten, sind dazu verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, den Treuhänder, die Verwaltungsstelle und die anderen Anteilinhaber (jeweils eine „freigestellte Partei“) von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die einer solchen freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aus oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen dieser Person gemäss den obengenannten Bestimmungen entstehen, freizustellen bzw. schadlos zu halten.
- 29.6 Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Umständen, die sie im Prospekt beschreibt, vorbehaltlich einer solchen Mitteilung (falls relevant), die sie für angemessen erachtet und im Prospekt spezifiziert, alle Anteile jeder Klasse, die von einem Anteilinhaber gehalten werden, oder einen Teil derselben zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zurücknehmen.
- 29.7 Der Treuhänder ist nicht dafür verantwortlich, die Anzahl der Anteilinhaber, die US-Personen oder Benefit Plan Investors (Vorsorgeplan-Anleger) im Sinne des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung sind, zu überwachen, oder sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) die Gesetze oder Bestimmungen oder Ausnahmen von Gesetzen oder Bestimmungen einer Jurisdiktion einhalten, in welcher Anteile des Trust platziert sind oder verkauft werden, einschliesslich unter anderem der Gesetze und Bestimmungen der USA.

30 AUSSCHÜTTUNGEN

- 30.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann an einem Ausschüttungsdatum mit Geschäftsbeginn in Irland gegebenenfalls Ausschüttungen aus jedem Teilfonds an die im Register aufgeführten Anteilinhaber erklären, sofern die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden. Die Ausschüttungspolitik für jeden Teilfonds ist dem Prospekt zu entnehmen. Ausschüttungen können aus dem Ertragseinkommen oder aus dem Kapitalvermögen eines Teilfonds und aus dem Überschuss der realisierten Gewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste in Bezug auf Kapitalanlagen des Trust bezahlt werden. Zur Ausschliessung von Zweifeln haben die Anteilinhaber keinen Anspruch auf solche Ausschüttungen eines Teilfonds, bis diese von der Verwaltungsgesellschaft erklärt werden, und der Betrag

einer Ausschüttung ist nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festzulegen.

- 30.2 Schlägt die Verwaltungsgesellschaft eine Ausschüttung an einen Anteilhaber vor, ist sie berechtigt, von dieser Ausschüttung einen Betrag abzuziehen, der für die Begleichung der Steuerschuld des Trust (sofern zutreffend) für eine solche Ausschüttung erforderlich ist, und die Verwaltungsgesellschaft hat die Begleichung des fälligen Steuerbetrags zu veranlassen.
- 30.3 Rücknahmeerlöse können mit der Zustimmung des betreffenden Anteilhabers durch Übertragung von Vermögenswerten in natura auf den fraglichen Anteilhaber bezahlt werden. Die zu übertragenden Vermögenswerte sind nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auszuwählen und mit dem Wert zu erfassen, der für die Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgekauften Anteile verwendet wird. Solche Ausschüttungen werden nur vorgenommen, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass sie die Interessen des zurückgebenden Anteilhabers oder der verbleibenden Anteilhaber nicht erheblich schädigen. Die zu übertragenden Vermögenswerte unterliegen der Genehmigung des Treuhänders.
- 30.4 Die Zahlungsmethode für eine Ausschüttung ist dem Prospekt zu entnehmen.
- 30.5 Alle Dividendenzahlungen eines Teilfonds, auf die innerhalb von sechs Jahren nach dem Ausschüttungsdatum von keiner dazu berechtigten Person Anspruch erhoben wurde, verfallen und werden in der Folge an den Teilfonds zahlbar, für den sie erklärt wurden (oder im Fall eines beendeten Teilfonds sind sie anteilmässig an den jeweils aktuellen Teilfonds des Trust zu zahlen).

31 JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHT

- 31.1 Die Verwaltungsgesellschaft wird in Bezug auf jeden Rechnungszeitraum die Prüfung und Zertifizierung eines Jahresberichts über die Verwaltung des Trust in einer Form veranlassen, die gemäss den Vorschriften vorgeschrieben ist.
- 31.2 Aus dem Prüfungsvermerk, der dem Jahresbericht beigelegt ist, muss hervorgehen, dass die ihm jeweils beigelegten Abschlüsse oder Erklärungen (je nach Fall) anhand der diesbezüglichen Bücher und Aufzeichnungen des Trust und der Verwaltungsgesellschaft geprüft wurden und dass die Wirtschaftsprüfer alle Informationen und Erklärungen erhalten haben, die von ihnen verlangt wurden, und die Wirtschaftsprüfer haben zu melden, ob die Konten ihrer Meinung nach gemäss solchen Büchern und Aufzeichnungen ordnungsgemäss erstellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Angelegenheiten des Trust vermitteln.
- 31.3 Die Kosten und Ausgaben für die Prüfung und für die Erstellung und Vorlage von Berichten an die Anteilhaber und die Zentralbank sind aus dem Trust-Vermögen zu bezahlen und sind, wenn sie vom Treuhänder oder von der Verwaltungsgesellschaft getragen wurden, diesen aus dem Trust-Vermögen zu ersetzen.
- 31.4 Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, für die sechs Monate unmittelbar nach Bilanzstichtag, für welchen der letzte Jahresbericht des Trust erstellt wurde, einen ungeprüften Halbjahresbericht zu erstellen, solange die Zentralbank dies verlangt. Ein solcher Halbjahresbericht ist in der von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und hat die gemäss den Vorschriften verlangten Informationen zu enthalten.
- 31.5 Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank die von ihr verlangten monatlichen oder sonstigen Berichte vorzulegen.

32 HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG DES TREUHÄNDERS

32.1 Der Depositär ist gegenüber dem Trust und den Anteilseignern nur für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich, wie sie in der Gesetzgebung und diesem Treuhandvertrag beschrieben sind, der Treuhänder muss der Erfüllung seiner Aufgaben gehörige Sorgfalt und Umsicht walten lassen.

- (a) Der Treuhänder ist gegenüber dem Trust und den Anteilseignern verantwortlich für alle Verluste, die sie erleiden aus fahrlässiger oder vorsätzlicher Schlechterfüllung seiner Pflichten gemäss der Gesetzgebung.
- (b) Im Fall eines Verlustes von Finanzinstrumenten im Depot, muss der Treuhänder gemäss der Gesetzgebung Finanzinstrumente desselben Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich dem Trust erstatten.
- (c) Der Treuhänder haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die aus der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstehen.
- (d) Die Anteilseigner können die Haftung des Treuhänders direkt oder indirekt über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, wenn dies nicht zu einer Verdoppelung des Schadenersatzes oder einer ungleichen Behandlung der Anteilseigner führt.

Die Haftung des Treuhänders laut Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie darf nicht durch Vertrag begrenzt oder ausgeschlossen werden. Ein Vertrag, der gegen die Haftung des Treuhänders laut Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie verstösst, ist nichtig.

32.1 Der Treuhänder ist von der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu entschädigen und von jeglichen Verlusten, Haftungen, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüche oder Ausgaben jeglicher Natur und jeglichen Ursprungs, die sich im Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds auf andere Weise (einschliesslich unter anderem infolge des Handelns aufgrund autorisierter Anweisungen) als durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung seiner Pflichten durch ihn ergeben, schadlos zu halten.

Der Treuhänder haftet keinesfalls persönlich für Steuern oder andere staatliche Abgaben, die einem Teilfonds oder seinem Vermögen oder seinen Einnahmen oder Gewinnen auferlegt werden. Dem Treuhänder sind alle solchen Steuern und Abgaben, alle Steuern und Abgaben, die ihm oder einer Unterdepotbank auferlegt werden, und alle Kosten einschliesslich unter anderem Rechtsgebühren auf voller Entschädigungsbasis, Zinsen, Vertragsstrafen und Aufschläge auf Steuern, die ihm oder einer Unterdepotbank eventuell auferlegt werden oder ihnen in Bezug auf solche Steuern oder Gebühren ausser infolge der fahrlässigen und vorsätzlichen Unterlassung des Treuhänders, seine Pflichten zu erfüllen, oder ihrer unzulänglichen Erfüllung eventuell entstehen, aus den entsprechenden Vermögenswerten zu ersetzen bzw. ist er für sie zu entschädigen, vorausgesetzt dass dem Treuhänder keine Steuern ersetzt bzw. er nicht für Steuern entschädigt wird, die seinen Einnahmen aus seiner Vergütung gemäss dieser Treuhandurkunde gemäss irischem Recht auferlegt werden.

Alle Entschädigungen, die dem Treuhänder in diesem Treuhandvertrag ausdrücklich zuerkannt werden, verstehen sich zusätzlich zu allen und unbeschadet aller Entschädigungen, auf die der Treuhänder gesetzlich Anspruch hat. Der Treuhänder kann den Nutzen der in dieser Klausel vorgesehenen Entschädigungen auf alle von ihm ernannten Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Wertpapiersysteme ausdehnen.

Der Treuhänder verpflichtet sich, die Verwaltungsgesellschaft über alle Ansprüche Dritter zu informieren, die dazu führen können, dass der Treuhänder gemäss dieser Klausel einen Anspruch gegen die Vermögenswerte eines Teilfonds stellt.

Der Treuhänder verpflichtet sich, sich in angemessener Weise zu bemühen, etwaige entstehende Verluste, die gemäss dieser Klausel 32.2 Anlass zu einem solchen Anspruch gegen die Vermögenswerte des Teilfonds geben, zu mildern.

- 32.2 Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 32.1, aber unbeschadet etwaiger anderer gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags ist der Treuhänder nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, sich auf alle Handlungen oder Unterlassungen, die auf autorisierten Anweisungen oder auf Dokumenten beruhen, von deren Echtheit er nach Treu und Glauben ausgeht, oder, in Abwesenheit eines manifesten Irrtums, auf alle Informationen, die er von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwendungsstelle oder vom Anlageverwaltungsgesellschaft oder deren jeweiligen Vertretern oder Delegierten erhalten hat, zu verlassen, und er haftet in Bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen nicht.
- 32.3 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, rechtliche Schritte im Namen des Trust zu ergreifen (unter anderem in Bezug auf die Erhebung von Einnahmen eines Teilfonds), wenn er nicht für alle Kosten und Verbindlichkeiten, die für ihn anfallen oder ihm entstehen, zu seiner vollen Zufriedenheit vollumfänglich entschädigt wird. Ohne Einschränkung der allgemeinen Natur des Obigen ist der Treuhänder, wenn die Verwaltungsgesellschaft von ihm Massnahmen jeglicher Natur verlangt, die nach angemessener Meinung des Treuhänders dazu führen könnten, dass er für die Zahlung von Geldern oder anderweitig haftbar gemacht werden könnte, als Voraussetzung für die Ergreifung solcher Massnahmen in jedem vernünftigen Ausmass und in jeder vernünftigen für ihn zufriedenstellenden Form zu entschädigen.
- 32.4 Vorbehaltlich und unbeschadet der Klauseln 32.1 und 32.15 ist der Treuhänder nicht für Verluste verantwortlich, die sich direkt oder indirekt durch die Tatsache ergeben, dass eine Abwicklung durch ein Wertpapiersystem scheitert. Der Treuhänder wird gerichtliche Verfahren einleiten, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies in angemessener Weise verlangt und den Treuhänder zu seiner Zufriedenheit entschädigt.
- 32.5 Der Treuhänder hat die Verwaltungsgesellschaft über jegliche Schwierigkeiten zu informieren, die ihm betreffend die Aktivitäten eines Wertpapiersystems, die seiner Meinung nach negative Auswirkungen auf das Vermögen eines Teilfonds haben, zur Kenntnis gelangen. Wo der Treuhänder die Möglichkeit hat, für einen bestimmten Zweck zwischen verschiedenen Wertpapiersystemen zu wählen, hat er der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen, für welches Wertpapiersystem er sich entschieden hat.
- Zur Ausschliessung von Zweifeln beinhalten Hinweise auf den „Treuhänder“ im vorhergehenden Absatz keine Unterdepotbanken, Nominees oder Vertreter des Treuhänders.
- 32.6 In einigen Wertpapiermärkten können Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte nicht gleichzeitig geliefert und bezahlt werden, oder dies ist nicht üblich. Demgemäss stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, dass der Treuhänder oder eine Unterdepotbank Vermögenswerte bezahlen oder liefern oder ihre Bezahlung oder Lieferung in einer Form und Weise akzeptieren können, die den Gebräuchen des betreffenden Marktes oder den Usancen von Wertpapierhändlern entspricht, vorausgesetzt, dass dort, wo (1) Anweisungen zur Lieferung gegen Zahlung oder zur Zahlung gegen Lieferung eingehalten werden, und (2) solche Praktiken die Usancen dieses Marktes widerspiegeln, und (3) die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder angewiesen hat, solche Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen, der Treuhänder solche Zahlungen und Lieferungen vorzunehmen hat. Vorbehaltlich des Obigen gilt, dass jeder Teilfonds das Risiko trägt, dass:-

- (a) der Empfänger von Vermögenswerten des betreffenden Fonds, die vom Treuhänder oder einer Unterdepotbank geliefert wurden, es vorbehaltlich und unbeschadet von Klausel 32.1 verabsäumt, zu zahlen, solche Vermögenswerte zurückzugeben oder Vermögenswerte oder den Erlös aus deren Verkauf für den Teilfonds zu halten; und
 - (b) der Empfänger einer vom Treuhänder oder einer Unterdepotbank geleisteten Zahlung für Vermögenswerte solche Vermögenswerte nicht liefert (wobei eine solche Nichtlieferung uneingeschränkt die Lieferung gefälschter oder gestohlener Vermögenswerte beinhaltet) oder solche Zahlungen nicht retourniert, in jedem Fall gleich ob sich eine solche Nichtleistung auf die gesamte Leistung oder einen Teil der Leistung bezieht oder ob es sich lediglich um eine Verspätung handelt.
 - (c) Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 32.1 haften weder der Treuhänder noch eine Unterdepotbank gegenüber dem Teilfonds für Verluste, die sich aus einem der oben beschriebenen Ereignisse ergeben, sofern sie in Bezug auf eine solche Lieferung oder Zahlung nach Treu und Glauben gehandelt haben.
- 32.7 In einigen Jurisdiktionen können Lieferungen von Wertpapieren unter bestimmten Umständen rückgängig gemacht werden. Demgemäss sind Gutschriften oder Wertpapiere auf dem Konto eines Teilfonds vorläufiger Natur und können rückgängig gemacht werden, wenn die Lieferung eines Wertpapiers gemäss den relevanten lokalen Gesetzen und Praktiken Anlass zur Rückgängigmachung der Gutschrift gibt.
- 32.8 Jeder Teilfonds trägt alle Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren oder mit dem Halten von liquiden Mitteln in einer anderen Währung als in der Währung der Heimatjurisdiktion des betreffenden Teilfonds und/oder in der Rechnungswährung des Teilfonds verbunden sind. Ohne Einschränkung des Obigen trägt jeder Teilfonds die Risiken, dass die von Wertpapiersystemen, Börsenkontrollen, Einfrierungen von Vermögenswerten oder anderen Gesetzen oder Bestimmungen auferlegten Regeln oder Verfahren die Übertragung von gehaltenen Wertpapieren oder liquiden Mitteln oder die Umwandlung von liquiden Mitteln von einer Währung in eine andere Währung durch den betreffenden Teilfonds oder auf dessen Rechnung verbieten oder ihr Kosten auferlegen. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, eine Währung, deren Übertragbarkeit, Umwandelbarkeit oder Verfügbarkeit durch solche Gesetze, Regeln, Bestimmungen oder Verfahren beeinträchtigt ist, durch eine andere Währung zu ersetzen. Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 32.1 haften weder der Treuhänder noch eine Unterdepotbank gegenüber einem Teilfonds für Verluste, die sich aus obigen Ereignissen ergeben.
- 32.9 Unter Vorbehalt von Klausel 32.1 haftet der Treuhänder nicht für ergriffene oder gemäss diesem Vertrag notwendige, aber nicht ergriffene Massnahmen oder anderweitig für die Erfüllung seiner Pflichten gemäss diesem Vertrag (einschliesslich unter anderem für den Nichterhalt oder die Nichtlieferung von Wertpapieren oder den Nichterhalt oder die die Nichtleistung von Zahlungen), soweit er durch eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse diesbezüglich verhindert oder behindert wird oder in Verzug gerät, und soweit die Ergriffung oder Nichtergriffung solcher Massnahmen die Folge von kriegerischen Ereignissen, Aufständen, Unruhen, Bürgerunruhen, höherer Gewalt, Wetterereignissen, Unfällen, Feuer, Wasserschäden, Explosionen, Maschinenschäden, Computer- oder Systemausfällen oder anderen Geräteausfällen oder Funktionsstörungen oder Fehlern sind, die von Computerviren, dem Ausfall von Kommunikationsmedien oder deren Störung aus jeglichem Grund, Unterbrechungen (gleich ob teilweise oder gesamt) von Strom- oder sonstigen Versorgungsdiensten, Streiks oder anderen Arbeitsniederlegungen (gleich ob teilweise oder gesamt), Gesetzen, Erlässen, Regelungen oder Beschlüssen einer Regierung oder einer Regierungsstelle (einschliesslich eines Gerichts) verursacht werden oder eine andere Ursache jeglicher Natur haben (gleich ob Obigem ähnlich oder nicht), die ausserhalb seiner angemessenen Kontrolle oder der angemessenen Kontrolle einer Unterdepotbank liegen, wobei jedoch:
- (a) dieser Absatz nicht für Fehler oder Funktionsstörungen interner Systeme des Treuhänders gilt (gleich ob diese gekauft oder intern entwickelt wurden), soweit ein solcher Fehler oder eine solche Funktionsstörung eines solchen Systems ausserhalb der angemessenen Kontrolle des Treuhänders liegt, oder für Streiks und Arbeitsniederlegungen (gleich ob teilweise oder gesamt) durch die Mitarbeiter des Treuhänders, die an der Bereitstellung der Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag beteiligt sind; und

- (b) der Treuhänder alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen hat (einschliesslich der Erstellung von Geschäftskontinuitätsplänen), um die Auswirkungen eines oder mehrerer solcher Ereignisse zu minimieren.
- 32.10 Weder der Treuhänder noch eine Unterdepotbank sind verpflichtet, Anlageberatungsdienste für die Verwaltungsgesellschaft zu erbringen.
- 32.11 Die Verwaltungsgesellschaft ist allein für die Einhaltung aller Mitteilungs- und sonstigen Vorschriften jeder Jurisdiktion verantwortlich, die sich auf das wirtschaftliche Eigentum eines Teilfonds an Wertpapieren beziehen oder dieses betreffen, und der Treuhänder übernimmt keine Haftung für eine Nichteinhaltung solcher Vorschriften.
- 32.12 Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 32.1 haftet der Treuhänder nicht für Verluste, die einem Teilfonds oder einer anderen Person infolge der Tatsache, dass der Treuhänder betrügerische, gefälschte oder ungültige Wertpapiere (oder Wertpapiere, die anderweitig ohne Belastung auf einem relevanten Markt nicht frei übertragbar und lieferbar sind) erhalten oder angenommen hat oder dass sie an ihn oder in seinem Namen geliefert wurden, und vorausgesetzt, dass der Treuhänder nach Treu und Glauben und gemäss der vorherrschenden Marktpraxis gehandelt hat.
- 32.13 Der Treuhänder ist durch tatsächliche oder fiktive Mitteilungen eines Trusts oder durch andere Rechte oder Interessen Dritter für oder betreffend die gemäss diesem Vertrag gehaltenen Vermögenswerte nicht gebunden.
- 32.14 Der Treuhänder kann gegebenenfalls einen oder mehrere Nominees, Vertreter, Unterdepotbanken oder Wertpapiersysteme (einschliesslich unter anderem ein Teilhaber) im Einklang mit dieser Klausel und Klausel 9.4 mit seinen gesamten Depotpflichten und Ermessensrechten oder einem Teil derselben beauftragen. Die Haftung des Treuhänders wird von der Tatsache, dass er einige oder alle der von ihm verwahrten Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat, nicht berührt.

Zur Ausschliessung von Zweifeln (i) darf ein Gegenpartei-, Terminkontrakt-, Options- und Clearing-Broker, bei dem Kapitalanlagen zur Sicherung der Nachschussverpflichtung für Währungsgeschäfte (Margin Assets) in Bezug auf Termin- und/oder Optionskontrakte hinterlegt werden, keine Unterdepotbank oder kein Vertreter des Treuhänders für einen solchen Zweck sein. Der Treuhänder ist nicht für Margin Assets verantwortlich, die an solche Clearing-Broker übertragen oder bei ihnen platziert werden, vorausgesetzt dass er gemäss autorisierten Anweisungen betreffend solche Vermögenswerte eines Teilfonds gehandelt hat, die zwecks Bezahlung der zum Zeitpunkt der Übertragung fälligen Marge an solche Clearing-Broker geliefert wurden, oder für Beträge, die bei solchen Clearing-Brokern platziert und für Handelsgeschäfte der Teilfonds des Trusts mit solchen Termin- und Optionskontrakten verwendet werden, oder (ii) dürfen eine Bank oder ein Institut, an die der Treuhänder gemäss spezifischen autorisierten Anweisungen liquide Mittel zahlt, die als Anlage des Teilfonds akzeptiert werden, nicht als Unterdepotbank, Nominee, Vertreter oder Beauftragter des Treuhänders für solche Zwecke fungieren, solange sie solche liquiden Mittel halten, und der Treuhänder haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen oder für Schäden, die durch eine solche Bank oder ein solches Institut direkt oder indirekt verursacht werden. Für die Zwecke dieses Treuhandvertrags beinhalten Hinweise auf Unterdepotbanken die vom Treuhänder ernannten Unterdepotbanken und die Nominees solcher Unterdepotbanken oder den Treuhänder selbst.

Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Unterabsatzes dieser Klausel 32.15 kann der Treuhänder in Erfüllung seiner Pflichten und in Ausübung der gemäss diesem Vertrag an ihn übertragenen Vollmachten und Ermessensrechte die Meinungen, Empfehlungen oder Informationen jeglicher Rechtsanwälte, Advokaten oder sonstigen Berater und qualifizierten Experten (in weiterer Folge „Experten“) als Handlungsgrundlage verwenden oder sich auf ihre Gutachten stützen, gleich ob sie der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder unterstellt sind oder nicht, und der Treuhänder ist, wenn kein Betrug oder keine Fahrlässigkeit oder keine Nichteinhaltung seiner Pflichten gemäss den Vorschriften betreffend die Auswahl eines Experten vorliegen, nicht für die Richtigkeit solcher Gutachten, Empfehlungen oder Informationen oder für Verluste infolge eines solchen Handelns oder Vertrauens verantwortlich.

Wenn in diesem Treuhandvertrag oder dem massgebenden Recht nicht anders vorgesehen, wird die Haftung des Treuhänders nicht durch den Umstand beeinträchtigt, dass er einem Dritten einige oder alle Finanzinstrumente ins Depot gegeben hat.

- 32.15 Unbeschadet der Pflichten des Treuhänders ist die Verwaltungsgesellschaft allein für die Einhaltung von Gesetzen oder Regelungen in Bezug auf Vertrieb oder Vermarktung der Anteile und die Verwaltung eines Teilfonds eines Landes oder einer Jurisdiktion verantwortlich, in denen ein Dokument, mit dem Anteile an dem Trust angeboten werden, ausgestellt wird, und dem Treuhänder erwächst keine Haftung für Verluste, Kosten, Ansprüche oder Verbindlichkeiten infolge der Nichteinhaltung solcher Gesetze oder Bestimmungen.
- 32.16 Der Treuhänder kann angewiesen werden, auf unbesicherter Basis liquide Mittel an drittseitige Banken oder Institute zu überweisen, gleich ob auf zeitlicher Basis oder kontokorrentmässig. Der Treuhänder haftet nicht für den Verzug einer solchen drittseitige Bank oder eines solchen Institut aus welchem Grund auch immer, oder für Verluste, die sich infolge einer solchen Hinterlegung ergeben, vorausgesetzt dass er auf der Grundlage spezifischer autorisierter Anweisungen handelt. Zur Ausschliessung von Zweifeln liegen Margins, Optionsprämien und ähnliche Gelder oder Kapitalanlagen, die bei einer Gegenpartei, einer Warentermin- und Optionsbörse oder einer anderen Partei als Anlagen, die zur Sicherung der Nachschussverpflichtung von Währungsgeschäfte gehalten werden („Margin Assets“) hinterlegt werden, nicht in der Verantwortung des Treuhänders, und der Treuhänder haftet in keiner Weise für einen Verzug einer Gegenpartei, einer Termin- und Optionsbörse oder einer anderen Partei in Bezug auf solche Margins, Optionsprämien und ähnlichen Gelder oder Kapitalanlagen oder für Beträge, die von solchen Margins, Optionsprämien und ähnlichen Geldern oder Kapitalanlagen, die als Sicherheit hinterlegt wurden, in Abzug gebracht werden.
- 32.17 Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 32.1 des vorliegenden Treuhandvertrags ist der Treuhänder keinesfalls verpflichtet, Zahlungen an die Verwaltungsgesellschaft oder die Anteilinhaber aus anderen Mitteln als aus den Mitteln zu leisten, die von ihm zu diesem Zweck gemäss den Bestimmungen dieses Treuhandvertrags gehalten werden.
- 32.18 Der Treuhänder ist nicht für die Verifizierung oder Überprüfung von Bewertungen des Trust-Vermögens oder für die Überprüfung von Bewertungen des Trust-Vermögens oder des Preises verantwortlich, zu dem die Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, ausser wie in diesem Treuhandvertrag ausdrücklich vorgesehen.

33 HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 33.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für Ansprüche, Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Ausgaben verantwortlich gemacht werden, die von dem Trust, einem Anteilinhaber oder dem Treuhänder im Auftrag des Trust getragen werden und die sich aus den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Treuhandvertrag ergeben, sofern sie nicht die Folgen von Fahrlässigkeit, bewusstem Fehlverhalten, betrügerischen Handlungen, bösem Glauben und Leichtfertigkeit in Bezug auf die Bestimmungen dieses Treuhandvertrags oder der Nichterfüllung ihrer Erfüllung gemäss diesem Treuhandvertrag oder den Vorschriften sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für Fehler oder falsche Einschätzungen oder für Verluste haftbar gemacht werden, die dem Trust, dem Treuhänder im Namen des Trust, einem Anteilinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern infolge des Erwerbs, des Haltens oder der Veräusserung von Kapitalanlagen entstehen, sofern seitens der Verwaltungsgesellschaft weder Fahrlässigkeit noch bewusstes Fehlverhalten, betrügerische Handlungen, Böswilligkeit oder Leichtfertigkeit vorliegen und sie die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag oder gemäss den Vorschriften nicht verabsäumt hat. Die Verwaltungsgesellschaft haftet unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung bzw. Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag entstehen.
- 33.2 Ausser wie hierin vorgesehen sind die Verwaltungsgesellschaft und ihre Teilhaber und deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter

und Vertreter aus dem Trust-Vermögen für jegliche Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben zu entschädigen, die der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeitern sowie Vertretern) eventuell entstehen oder erwachsen, einschliesslich unter anderem für alle Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden und Ausgaben (einschliesslich Rechtsgebühren und -kosten), die der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Vollmachten gemäss diesem Treuhandvertrag entstehen (einschliesslich unter anderem der Delegation ihrer Pflichten und Vollmachten oder eines Teils derselben an die Anlageverwaltungsgesellschaft), sofern seitens der Verwaltungsgesellschaft weder eine diesbezügliche Fahrlässigkeit noch bewusstes Fehlverhalten, Betrug, Bösgläubigkeit oder Leichtfertigkeit vorliegen, bzw. sind die oben Genannten von solchen Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben schadlos zu halten. Die Bestimmungen dieser Unterklausel 33.2 überdauern die Beendigung dieses Treuhandvertrags und die Funktion der Verwaltungsgesellschaft als Verwalterin des Trust.

- 33.3 Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 33.1 des vorliegenden Treuhandvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft (gemäss den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) berechtigt, alle oder jegliche ihrer Pflichten, Vollmachten und Ermessensrechte in Bezug auf Auswahl, Erwerb, Halten und Realisierung von Kapitalanlagen und die Verwendung jeglicher Gelder, die Teil des Trust-Vermögens sind, zu den von ihr für angemessen erachteten Bedingungen an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu delegieren, wobei jedoch die Verwaltungsgesellschaft nicht für Klagen, Kosten, Gebühren, Schäden oder Ausgaben haftbar gemacht werden kann, die sich infolge der Handlungen oder Unterlassungen der Anlageverwaltungsgesellschaft ergeben, oder für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen in Befolgung der Empfehlungen der Anlageverwaltungsgesellschaft.
- 33.4 Die Verwaltungsgesellschaft ist in allen Verträgen, in denen eine Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt wird, berechtigt, die in Unterklausel 33.2 enthaltene Entschädigung auf jede Anlageverwaltungsgesellschaft auszudehnen, als ob der Hinweis auf die „Verwaltungsgesellschaft“ ein Hinweis auf die Anlageverwaltungsgesellschaft wäre.
- 33.5 Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 33.1 des vorliegenden Treuhandvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft (gemäss den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) berechtigt, alle oder jegliche ihrer Pflichten, Vollmachten und Ermessensrechte in Bezug auf die Verwaltung des Trust zu den von ihr für angemessen erachteten Bedingungen an die Verwaltungsstelle zu delegieren, wobei jedoch die Verwaltungsgesellschaft nicht für Klagen, Kosten, Gebühren, Schäden oder Ausgaben haftbar gemacht werden kann, die sich infolge der Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsstelle ergeben, oder für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen in Befolgung der Empfehlungen der Verwaltungsstelle.
- 33.6 Die Verwaltungsgesellschaft ist in allen Verträgen, in denen eine Verwaltungsstelle ernannt wird, berechtigt, die in Unterklausel 33.2 enthaltene Entschädigung auf jede Verwaltungsstelle auszudehnen, als ob der Hinweis auf die „Verwaltungsgesellschaft“ ein Hinweis auf die Verwaltungsstelle wäre.
- 33.7 Vorbehaltlich und unbeschadet Klausel 33.1 des vorliegenden Treuhandvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft (gemäss der vorherigen Genehmigung durch die OGAW-Vorschriften der Zentralbank) berechtigt, alle oder jegliche ihrer Pflichten, Vollmachten und Ermessensrechte in Bezug auf Bewerbung, Vermarktung und Verkauf der Anteile oder die Bewerbung ihres Verkaufs zu den von ihr für angemessen erachteten Bedingungen an die Vertriebsstelle zu delegieren, wobei jedoch die Verwaltungsgesellschaft nicht für Klagen, Kosten, Gebühren, Schäden oder Ausgaben haftbar gemacht werden kann, die sich infolge der Handlungen oder Unterlassungen der Vertriebsstelle ergeben, oder für ihre eigenen Handlungen oder

Unterlassungen in Befolgung der Empfehlungen der Vertriebsstelle.

- 33.8 Die Verwaltungsgesellschaft ist in allen Verträgen, in denen eine Vertriebsstelle ernannt wird, berechtigt, die in Unterklausel 33.2 enthaltene Entschädigung auf jede Vertriebsstelle auszudehnen, als ob der Hinweis auf die „Verwaltungsgesellschaft“ ein Hinweis auf die Vertriebsstelle wäre.
- 33.9 In allen anderen Verträgen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Dritten, der Dienstleistungen für den Trust erbringt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Unterklausel 31.2 enthaltene Entschädigung auf drittseitige Dienstleister auszudehnen, als ob der Hinweis auf die „Verwaltungsgesellschaft“ ein Hinweis auf einen solchen drittseitigen Dienstleister wäre.

34 **ANDERE TRUSTS**

- 34.1 Nichts hierin Enthaltene ist so auszulegen, als würde es die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder gemeinsam oder die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder separat davon abhalten, andere Trusts als den Trust zu gründen oder als Verwaltungsgesellschaft oder Treuhänder für diese zu fungieren.
- 34.2 Nichts in diesem Treuhandvertrag Enthaltene ist geeignet, den Treuhänder oder einen seiner Teilhaber daran zu hindern, für eine andere Person zu den vom Treuhänder oder einem solchen Teilhaber vereinbarten Bedingungen als Treuhänder, Depotbank oder Nominee zu fungieren oder eine andere Funktion für eine solche Person zu übernehmen, und es wird nicht davon ausgegangen, dass der Treuhänder durch die Mitteilung über Tatsachen oder Dinge, die ihm oder seinen Teilhabern oder irgendwelchen von ihnen oder deren Bediensteten oder Vertretern dabei zur Kenntnis gelangen, berührt wird oder verpflichtet ist, solche Fakten oder Dinge gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offen zu legen.

35 **RÜCKTRITT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Ernennung eines Nachfolgers mit vorheriger Zustimmung des Treuhänders jederzeit zurücktreten, ausser dass die Zustimmung des Treuhänders nicht erforderlich ist, wo die Verwaltungsgesellschaft zugunsten einer ihrer Tochtergesellschaften oder Teilhaber zurücktritt. Die Ersatz-Verwaltungsgesellschaft darf keine Tochtergesellschaft oder Teilhaberin des Treuhänders sein. Die Ernennung einer Ersatz-Verwaltungsgesellschaft und die Ersatz-Verwaltungsgesellschaft müssen von der Zentralbank genehmigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann vom Treuhänder (mit Zustimmung der Zentralbank) abberufen werden, wenn:

- (a) ein Beschluss auf Abwicklung der Verwaltungsgesellschaft getroffen wird oder eine diesbezügliche wirksame Anordnung ergeht (ausser einer freiwilligen Abwicklung für eine Rekonstruktion oder Fusion zu Bedingungen, denen der Treuhänder zuvor schriftlich zugestimmt hat);
- (b) für die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vermögenswerte oder Erträge ein Verwalter oder Prüfer ernannt wird;
- (c) der Verwaltungsgesellschaft von der Zentralbank nicht länger erlaubt wird, ihre Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag zu erfüllen oder ihre Vollmachten auszuüben.

36 **RÜCKTRITT DES TREUHÄNDERS**

- 36.1 Der Treuhänder kann nach Zustellung einer Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft drei Monate im Voraus jederzeit zurücktreten, vorausgesetzt dass er erst nach Ernennung eines neuen Treuhänders zurücktreten kann, wobei jedoch die Ernennung eines neuen Treuhänders und der neue Treuhänder von der Zentralbank genehmigt werden müssen. Wenn kein neuer

Treuhänder ernannt wird, wird der Trust gemäss Klausel 38 beendet, und die Ernennung des Treuhänders endet erst bei Widerruf der Genehmigung des Trust durch die Zentralbank.

36.2 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ernennung des Treuhänders jederzeit durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an ihn zu beenden und mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank einen Nachfolger des Treuhänders anstelle des Treuhänders zu ernennen.

36.3 Der Treuhänder kann von der Verwaltungsgesellschaft (mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) ersetzt werden, wenn:

- (a) ein Beschluss auf Abwicklung des Treuhänders getroffen wird oder eine diesbezügliche wirksame Anordnung ergeht (ausser einer freiwilligen Abwicklung für die Zwecke einer Rekonstruktion oder Fusion zu Bedingungen, denen die Verwaltungsgesellschaft zuvor schriftlich zugestimmt hat);
- (b) für den Treuhänder oder seine Vermögenswerte oder Erträge ein Verwalter oder Prüfer ernannt wird;
- (c) dem Treuhänder von der Zentralbank nicht länger erlaubt wird, seine Pflichten gemäss diesem Treuhandvertrag zu erfüllen oder seine Vollmachten auszuüben.

37 DAUER UND BEENDIGUNG DES TRUST

37.1 Der Trust kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder schriftlich beendet werden.

37.2 Der Trust kann gemäss den Bestimmungen von Klausel 38 des vorliegenden Treuhandvertrags durch den Treuhänder, durch eine schriftliche Mitteilung wie nachstehend vorgesehen bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse beendet werden:

- (a) die Verwaltungsgesellschaft wird liquidiert (ausser bei einer freiwilligen Liquidation für die Zwecke einer Umstrukturierung oder Fusion zu den vom Treuhänder zuvor schriftlich genehmigten Bedingungen) oder stellt ihre Geschäftstätigkeit ein oder für ihre Vermögenswerte wird ein Verwalter ernannt oder für die Verwaltungsgesellschaft wird gemäss Companies Act 1990 (in der jeweils gültigen Fassung) ein Prüfer ernannt; oder
- (b) ein Gesetz wird verabschiedet, das die Fortsetzung des Trust oder seiner Teilfonds rechtswidrig oder nach angemessener Meinung des Treuhänders impraktikabel oder nicht ratsam macht; oder
- (c) innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum, an dem der Treuhänder gegenüber der Verwaltungsgesellschaft schriftlich seine Absicht bekundet hat, die Verwaltungsgesellschaft abzurufen, wird kein neuer Treuhänder gemäss den Bedingungen der Treuhandvertrag ernannt.

Die Entscheidung des Treuhänders in den in dieser Unterklausel 37.2 spezifizierten Fällen ist wie in dieser Klausel 37 vorgesehen endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend, und der Treuhänder haftet, sofern weder Betrug, Fahrlässigkeit noch Nichterfüllung seiner Pflichten gemäss den Vorschriften vorliegen, nicht für die Tatsache, dass der Trust nicht gemäss dieser Klausel 37 oder anderweitig beendet wird. Die jeweilige Verwaltungsgesellschaft hat die Entscheidung des Treuhänders zu akzeptieren und den Treuhänder von jeder diesbezüglichen Haftung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu entbinden und ihn von jeglichen Ansprüchen seitens der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Schäden oder sonstige Rechtsbehelfe schadlos zu halten.

37.3 Der Trust kann von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen durch eine schriftliche Mitteilung in den nachstehenden Fällen beendet werden:

- (a) wenn die Anteilhaber oder die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds einen ausserordentlichen Beschluss mit einer Frist von höchstens sechs und mindestens vier Wochen fassen, durch den die Rücknahme der Anteile genehmigt wird;
- (b) jederzeit, wobei jedoch die Inhaber der Anteile mindestens vier und höchstens sechs Wochen im Voraus darüber zu verständigen sind;
- (c) wenn der Trust kein autorisierter Unit Trust mehr ist oder die Verwaltungsgesellschaft nach diesbezüglicher rechtlicher Beratung in angemessener Weise der Meinung ist, dass davon auszugehen ist, dass der Trust kein autorisierter Unit Trust mehr sein wird;
- (d) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, das die Fortsetzung des Trust oder seiner Teilfonds rechtswidrig oder nach angemessener Meinung der Verwaltungsgesellschaft impraktikabel oder nicht ratsam macht; oder
- (e) wenn die Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem sie schriftlich ihrer Absicht Ausdruck verleiht, den Treuhänder abzurufen, keine neue Verwaltungsgesellschaft ernannt hat;
- (f) wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem sie schriftlich ihrer Absicht Ausdruck verleiht, die Verwaltungsgesellschaft abzurufen, keine neue Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt hat;
- (g) wenn die Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem der Treuhänder schriftlich seiner Absicht Ausdruck verleiht, die Verwaltungsgesellschaft abzurufen, keinen neuen Treuhänder ernannt hat;
- (h) wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds unter €10.000.000 absinkt.

37.4 Die Partei, die den Trust beendet, hat dies den Anteilhabern auf die hierin beschriebene Weise mitzuteilen und in einer solchen Mitteilung das Datum festzulegen, an dem eine solche Beendigung wirksam werden soll, wobei ein solches Datum nicht weiter in der Zukunft liegen darf als zwei Monate nach Zustellung einer solchen Mitteilung.

37.5 Alle Teilfonds können jederzeit beendet werden, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Handelstag niedriger ist als die Verwaltungsgesellschaft dies gegebenenfalls festlegt und den Anteilhabern bekanntgibt. Ein Teilfonds kann durch einen ausserordentlichen Beschluss der Anteilhaber eines solchen Teilfonds jederzeit beendet werden. Ein Teilfonds kann von der Verwaltungsgesellschaft beendet werden, falls diese zu dem Schluss kommt, dass die Verwaltung des Teilfonds unwirtschaftlich geworden ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird die betreffenden Anteilhaber jedenfalls mindestens einen Monat vor der Beendigung des Teilfonds schriftlich informieren. Ein Teilfonds kann von der Verwaltungsgesellschaft auch unter anderen Umständen als den in dem Prospekt beschriebenen beendet werden, sofern die im Prospekt spezifizierten Beendigungsvorschriften (sofern vorhanden) eingehalten werden.

38 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEENDIGUNG DES TRUST

38.1 Der Treuhänder hat die Anteilhaber spätestens zwei Monate vor Ende der Trust-Periode gemäss den jeweiligen Bedingungen des vorliegenden Treuhandvertrags (sofern dies praktisch möglich ist) über die bevorstehende Verteilung des Trust-Vermögens zu informieren.

38.2 Bei oder vor Ablauf der Kündigungsfrist des Trust oder eines Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Treuhänder den Verkauf aller Vermögenswerte des Trust oder des bestimmten Teilfonds zu veranlassen, und ein solcher Verkauf ist auf eine Weise und innerhalb eines solchen Zeitraums vor oder

nach der Beendigung des Trust oder des betreffenden Teilfonds durchzuführen und abzuschliessen, wie die Verwendung dies nach Absprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft für zweckdienlich erachtet.

38.3 Der Treuhänder hat zu einem oder mehreren Zeitpunkten, wie er dies für zweckmässig erachtet, und nach seinem alleinigen Ermessen (in weiterer Folge das „**endgültige Ausschüttungsdatum**“) alle Nettobarerlöse aus der Realisierung der im Namen des betreffenden Teilfonds gehaltenen Kapitalanlagen und alle liquiden Mittel, die zu diesem Zeitpunkt einen Teil des für einen solchen Teilfonds gehaltenen Trust-Vermögens bilden, an die Anteilhaber jedes Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen jeweils gehaltenen Anteile in diesem Teilfonds auszuschütten, soweit diese für die Zwecke einer solchen Ausschüttung zur Verfügung stehen, wobei jedoch:

- (a) der Treuhänder berechtigt ist, aus jeglichen gemäss den Bestimmungen dieser Klausel 38 in seinen Händen befindlichen Geldern die Beträge aller Kosten, Gebühren, Ausgaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen, die sich auf den Teilfonds beziehen, für die der Treuhänder haftet oder haftbar wird, oder die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Liquidierung des Trust und/oder des relevanten Teilfonds entstehen oder die er einget, einzubehalten, und aus den so einbehaltenen Geldern für alle solche Kosten, Gebühren, Kosten, Ansprüche und Forderungen entschädigt und von ihnen schadlos gehalten zu werden; und
- (b) alle nicht beanspruchten Nettoerlöse oder sonstigen vom Treuhänder gemäss den Bestimmungen dieser Klausel gehaltenen liquiden Mittel nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, an dem sie zahlbar waren, bei Gericht hinterlegt werden können, vorbehaltlich des Rechts des Treuhänders, von diesen alle Kosten abzuziehen, die ihm bei der Einhaltung dieser Bestimmung eventuell entstehen.

38.4 Der Liquidator kann mit der Ermächtigung eines ordentlichen Beschlusses der ICAV unter den Anteilseignern aufteilen (pro rata zum Wert ihrer jeweiligen Anteile an der ICAV) in natura alle Vermögenswerte der ICAV oder einen Teil davon, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte zu einer einzigen Art gehören, vorausgesetzt, dass die ICAV, falls ein Anteilseigner dies verlangt, einen Vermögenswert oder Vermögenswerte verkauft, deren Ausschüttung auf diese Art vorgeschlagen wird und diesem Aktionär den Bargeldertrag eines solchen Verkaufs abzüglich der Kosten eines solchen Verkaufs ausschüttet; die Kosten hat der entsprechende Anteilseigner zu tragen. Der Liquidator kann mit derselben Ermächtigung einen Teil der Vermögenswerte an Treuhänder solcher Trusts zum Nutzen der Anteilseigner übertragen, wie es der Liquidator für geeignet hält und die Liquidation der ICAV kann geschlossen und der ICAV aufgelöst werden, unter der Voraussetzung, dass kein Aktionär gezwungen werden darf, einen Vermögenswert zu akzeptieren, womit eine Haftung verknüpft ist. Ferner darf der Liquidator mit derselben Ermächtigung alle Vermögenswerte der ICAV oder einen Teil davon an eine Gesellschaft oder eine Kollektivanlage übertragen (die „Übertragungsempfängergesellschaft“), unter der Bedingung, dass Anteilseigner der ICAV von der Übertragungsempfängergesellschaft Anteile oder Beteiligungen der Übertragungsempfängergesellschaft im gleichen Wert erhalten müssen wie ihre Anteile an der ICAV.

39 **BÖRSENPRAKTIKEN**

Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft können sich bei der Festlegung, worin eine übliche Abwicklungspraxis oder eine gute Lieferung oder Ähnliches besteht, jederzeit und für alle Zwecke dieses Treuhandvertrags auf die etablierten Praktiken oder Regeln eines anerkannten Marktes oder eines Ausschusses und seiner Funktionsträger stützen, wobei solche Praktiken und Regeln gemäss diesem Treuhandvertrag für alle Personen endgültig und verbindlich sind.

40 **EINTRAGUNG UND KOPIEN DES TREUHANDVERTRAGS**

Gemäss den Vorschriften sind Kopien des vorliegenden Treuhandvertrags und aller ihn ergänzenden Urkunden bei der Zentralbank zu hinterlegen und der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz in Irland oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle als ihrem Beauftragten während der normalen Geschäftszeiten jederzeit zur Einsichtnahme durch die Anteilhaber zur Verfügung zu

stellen, und jeder Anteilinhaber hat Anspruch darauf, von der Verwaltungsgesellschaft eine Kopie der oben erwähnten Urkunden zu erhalten, nachdem er einen Ausweis in der von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise verlangten Form vorgelegt und eine solche Einsichtnahme von der Verwaltungsgesellschaft verlangt hat, und die Verwaltungsgesellschaft hat dem Treuhänder auf Aufforderung und ihre eigenen Kosten die Kopien jener Urkunden vorzulegen, die dieser gegebenenfalls verlangt. Anstatt Kopien des vorliegenden Treuhandvertrags und ihren ergänzenden Urkunden vorzulegen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Kopien dieses Treuhandvertrags in der durch solche Ergänzungsurkunden geänderten Form vorzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Pflichten gemäss dieser Klausel 40 an die Verwaltungsstelle zu delegieren.

41 ERKLÄRUNGEN, GARANTIEN UND ZUSICHERUNGEN

41.1 Jede der Parteien des vorliegenden Treuhandvertrags erklärt, garantiert und sichert gegenüber den anderen Parteien zu, dass:

- (a) sie ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten gemäss den Vorschriften und wie hierin vorgesehen erfüllen wird und dass der Trust gemäss den Bestimmungen der Vorschriften geführt werden wird;
- (b) Unterzeichnung, Zustellung und Erfüllung des vorliegenden Treuhandvertrags und die Durchführung der darin in Betracht gezogenen Transaktionen sowie die Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags weder derzeit noch in Zukunft im Widerspruch zu irgendwelchen der Bedingungen oder Bestimmungen dieses Treuhandvertrags stehen oder zu einer Verletzung derselben führen oder ein Säumnis gemäss ihnen oder anderen konstitutiven Elementen der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders, je nach Fall, oder gemäss irgendwelchen Urkunden, Hypothekar- oder sonstigen Verträgen oder Instrumenten darstellen, deren Partei sie ist oder durch die sie (oder ihre Vermögenswerte) gebunden ist, oder gemäss bestehenden Gesetzen oder Bestimmungen oder jeglichen Urteilen, Beschlüssen oder Erlässen eines zuständigen Gerichts, die auf sie anwendbar oder für sie bindend sind;
- (c) sie eine in Irland gemäss Companies Acts 1963 bis 2005 eingetragene Private Limited Liability Company und uneingeschränkt berechtigt und befugt ist, ihre Geschäfte (in ihrer derzeitigen Form) zu führen und den vorliegenden Treuhandvertrag zu unterzeichnen, zu erfüllen und einzuhalten;
- (d) alle notwendigen Autorisierungen, Genehmigungen und Zustimmungen beschafft wurden und dass dieser Treuhandvertrag nach seiner ordnungsgemässen Unterzeichnung und Aushändigung gemäss seinen Bestimmungen die gültigen und bindenden Pflichten der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders, je nach Fall, repräsentiert und weder derzeit noch zukünftig die Bestimmungen irgendwelcher Verträge verletzt, an die sie gebunden ist.

41.2 Die Verwaltungsgesellschaft erklärt, garantiert und sichert dem Treuhänder Folgendes:

- (a) dass sie nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren von erheblicher Bedeutung verwickelt ist und dass nach ihrem besten Wissen, ihren besten Informationen und ihrer besten Überzeugung keine solchen Gerichts- oder Schiedsverfahren schwebend oder ihr angedroht sind;
- (b) oder dass sie, solange diese Treuhandvertrag gültig ist, verpflichtet ist, dem Treuhänder klare, eindeutige und unwiderrufliche autorisierte Anweisungen und andere Informationen, die der Treuhänder oder eine Unterdepotbank oder ein Wertpapiersystem in angemessener Weise benötigen, um ihnen die Abwicklung von Transaktionen und die fristgerechte Erbringung anderer hierin in Betracht gezogener Dienstleistungen zu ermöglichen, zu geben oder zu veranlassen, dass der Treuhänder solche Anweisungen und Informationen erhält;
- (c) dass sie den Treuhänder umgehend verständigen wird, wenn ihr Mängel oder Unzulänglichkeiten des Eigentumstitels an dem vom Treuhänder gemäss diesem Treuhandvertrag gehaltenen Trust-Vermögen oder der Eintritt eines Ereignisses zur Kenntnis

gelangen, die die Übertragung des Eigentumstitels an dem gemäss diesem Treuhandvertrag gehaltenen Trust-Vermögen berühren oder beeinträchtigen könnten, und dass sie dem Treuhänder alle relevanten Informationen betreffend solche Mängel, Unzulänglichkeiten oder Ereignisse in ihrem Besitz befinden, zur Verfügung stellen wird;

- (d) dass das gesamte Trust-Vermögen, das vom Treuhänder gemäss diesem Treuhandvertrag gehalten wird, frei sein wird von allen urheberrechtlichen, billigkeitsrechtlichen oder ähnlichen Interessen (einschliesslich unter anderem aller unbezahlten Eigentumsvorbehalte des Verkäufers) jeglicher Personen;
- (e) dass sie den Treuhänder so schnell wie möglich schriftlich von jeglichen Änderungen, die sich von Zeit zu Zeit in Bezug auf den rechtlichen oder beruflichen Status, die Zusammensetzung, die Eigentümerschaft, die Verwaltungsratsmitglieder oder das Management der Verwaltungsgesellschaft ergeben, verständigen und umgehend mitteilen wird, wenn eine hierin enthaltene Erklärung oder eine dem Treuhänder gemäss dieser Klausel gegebene Information nicht länger wahr und korrekt ist, und dass sie alle angemessenen Schritte setzen wird, um dem Treuhänder bei allen von ihm zur Behebung der Auswirkungen von Fehlern und Mängeln solcher Informationen notwendigen Schritten behilflich zu sein.

42 GEHEIMHALTUNG

- 42.1 Jede Partei dieses Treuhandvertrags und ihre jeweiligen Teilhaber sind verpflichtet, alle Informationen und Daten, die sie in Bezug auf den Trust und seine Geschäfte erhalten, streng geheim zu halten, gleich ob sie solche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft, einer anderen Partei, deren Teilhaber oder einer anderen Person erhalten; vorausgesetzt jedoch, dass solche Einschränkungen nicht gelten für: (a) Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit ohne Verletzung dieser Klausel 42 bekannt sind oder werden; (b) von den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen vorgeschriebene Offenlegungen; (c) Offenlegungen, die gemäss einem Beschluss, einer gerichtlichen Vorladung oder einem Rechtsweg vorgeschrieben sind; (d) Offenlegungen gegenüber den Mitarbeitern der Parteien und ihren verbundenen Unternehmen, die solche Informationen kennen müssen (vorausgesetzt jedoch, dass die Partei, die solche Informationen offenlegt, für die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Klausel 42 durch solche Personen haftet; (e) Offenlegungen im Zusammenhang mit jeglichen Rechtsstreiten oder sonstigen Streitigkeiten zwischen oder mit den Parteien oder dem Trust; (f) Offenlegungen gegenüber Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern und anderen Beratern solcher Personen oder des Trust, oder (g) in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft nur Offenlegungen gegenüber (i) Anlegern des Trust oder potenziellen gutgläubigen Anlegern oder Kreditgebern und gegenüber den leitenden Mitarbeitern, Directors oder Teilhaber solcher Anleger und Kreditgeber und (ii) gegenüber den leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder oder verbundenen Unternehmen solcher Parteien (und gegenüber den leitenden Angestellten und Verwaltungsratsmitgliedern solcher verbundener Unternehmen).
- 42.2 Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei umgehend zu verständigen, wenn sie Kenntnis von Beschlüssen, gerichtlichen Vorladungen oder anderen rechtlichen Verfahren erlangt, die die Offenlegung oder Vorlage von Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterklausel 42.1 vorsehen, sofern dies laut den anzuwendenden Gesetzen nicht verboten ist, und der anderen Partei umgehend eine Kopie solcher Beschlüsse, gerichtlichen Vorladungen und anderen rechtlichen Verfahren vorzulegen. Darüber hinaus hat jede Partei, bevor sie Informationen offenlegt oder vorlegt, die andere Partei vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterklausel 42.1 zu verständigen und es der anderen Partei, soweit vom anzuwendenden Recht nicht verboten, zu erlauben, eine Schutzverfügung zum Schutz der Vertraulichkeit solcher Informationen zu erwirken. Jede der Parteien anerkennt, dass die Offenlegung von Informationen in Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Klausel dem Trust und der anderen Partei einen irreparablen Schaden zufügen kann, der durch eine finanzielle Entschädigung nicht behoben werden kann oder der schwierig zu berechnen ist oder beides. Demgemäss stimmt jede der Parteien zu, dass ihre Pflichten gemäss dieser Klausel mittels effektiver Vertragserfüllung durchgesetzt werden können und dass Verletzungen oder potenzielle Verletzungen dieser Klausel 42 untersagt werden können.

43 ÄNDERUNGEN DES TREUHANDVERTRAGS

43.1 Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft sind gemäss den Bestimmungen der Zentralbank mittels einer Ergänzungsurkunde des vorliegenden Treuhandvertrags berechtigt, die Bestimmungen dieses Treuhandvertrags so und insoweit zu modifizieren, zu ändern oder zu erweitern, wie sie dies für jeden anderen Zweck als für den Zweck, die Genehmigung des Trust gemäss den Vorschriften aufzuheben, eventuell für zweckdienlich erachten, vorausgesetzt jedoch dass jede solche Änderung im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank steht und dass der Treuhänder schriftlich bestätigt, dass die Modifikation, Änderung oder Erweiterung der Treuhandvertrag seiner Ansicht nach:

- (a) die Interessen der Anteilhaber nicht erheblich beeinträchtigt oder bewirkt, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft in einem erheblichen Ausmass von ihrer Verantwortung gegenüber den Anteilhabern zu entbinden; oder
- (b) notwendig ist, um Bestimmungen der Vorschriften oder anderer anzuwendender gesetzlicher, regulatorischer, quasi-regulatorischer oder steuerbehördlicher Vorschriften zu erfüllen (gleich ob diese Gesetzeskraft haben oder nicht).

Bestätigt der Treuhänder dies nicht, kann keine Modifikation, Änderung oder Erweiterung vorgenommen werden, ausser:

- (c) eine solche Modifikation, Änderung oder Erweiterung ist notwendig, um eine Zweideutigkeit oder Inkonsistenz des vorliegenden Treuhandvertrags zu korrigieren;
- (d) die Anteilhaber wurden im vorhergehenden Jahres- oder Halbjahresbericht (was jeweils später ist) und/oder direkt auf dem normalen Postweg durch eine Mitteilung an die in ihren jeweiligen Antragsformularen angegebene Adresse und/oder durch Veröffentlichung einer Mitteilung in solchen Zeitungen und/oder Medien, in denen der jeweilige Nettoinventarwert je Anteil von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird, drei Monate im Voraus von der vorgesehenen Modifikation verständigt; oder
- (e) die vorherige Zustimmung der Anteilhaber durch ordentlichen Beschluss wurde eingeholt.

43.2 Treuhänder und Verwaltungsgesellschaft sind durch eine Ergänzungsurkunde des vorliegenden Treuhandvertrags gemeinsam jederzeit und gegebenenfalls berechtigt, den Höchstbetrag der in Unterklausel 26.4 dieses Treuhandvertrags erwähnten vorläufigen Gebühr und/oder das Entgelt der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders zu ändern oder zu erhöhen:

- (a) vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank und der Anteilhaber jeder Klasse, die von einer solchen Erhöhung betroffen ist, durch einen ordentlichen Beschluss; oder
- (b) wenn eine Grenze einer solchen vorläufigen Gebühr oder eines solchen vorläufigen Entgelts, je nach Fall, die zum Datum des vorliegenden Treuhandvertrags gilt oder in der Folge anwendbar wird, laut Gesetz oder einer Bestimmung gemäss einer gesetzlichen Behörde modifiziert oder erhöht wird;

wobei jedoch die an die Verwaltungsgesellschaft gemäss Unterklausel 25.4 des vorliegenden Treuhandvertrags zu zahlende Incentive-Gebühr ohne Zustimmung der Anteilhaber geändert werden kann, vorausgesetzt dass die Anteilhaber im Fall einer Erhöhung der Incentive-Gebühr angemessene Zeit im Voraus über die Erhöhung informiert werden, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Implementierung der Erhöhung zurückzugeben.

43.3 Die Genehmigung der Anteilhaber für die Zwecke von Unterklausel 43.2 des vorliegenden Treuhandvertrags oder für andere Zwecke, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder festgelegt und vereinbart werden, ist einzuholen durch:

- (a) einen schriftlichen, von einer Mehrzahl unterzeichneten Beschluss, wobei eine solche Mehrheit (im Fall eines ordentlichen Beschlusses) aus 51% oder mehr der Gesamtzahl der Anteilhaber besteht, die diesbezüglich stimmberechtigt sind, oder (im Fall eines ausserordentlichen

Beschlusses) aus 75% oder mehr der Gesamtzahl der Anteilhaber, die diesbezüglich stimmberechtigt sind; oder

- (b) einen ordentlichen Beschluss, der bei einer Versammlung der diesbezüglich stimmberechtigten Anteilhaber, die gemäss den Bestimmungen des Anhangs I dieses Vertrags einberufen wurde, als vorgeschlagen und durch eine Mehrheit bestehend aus 51% oder mehr der gesamten Stimmen, die für und gegen einen solchen Beschluss abgegeben werden, gefasst wird, oder einen ausserordentlichen Beschluss, der vorgeschlagen und durch eine Mehrheit von 75% oder mehr der gesamten Stimmen, die für oder gegen einen solchen Beschluss abgegeben werden, gefasst wird.

43.4 Bei einer solchen Modifikation, Änderung oder Erweiterung wie oben in den Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags beschrieben, hat die Verwaltungsgesellschaft der Zentralbank innerhalb von 21 Tagen nach Unterzeichnung einer solchen ergänzenden Urkunde eine Kopie dieses auf diese Weise geänderten oder erweiterten Treuhandvertrags oder eines Treuhandvertrags, der die besagten Modifikationen, Änderungen oder Erweiterungen erhält, vorzulegen.

44 **ABTRETUNG**

Der vorliegende Treuhandvertrag bindet seine Parteien und ihre jeweiligen Nachfolger und zugelassenen Zessionare und gereicht ihnen zum Vorteil, und keine der Parteien ist berechtigt, alle oder jegliche Rechte und Nutzen gemäss diesem Treuhandvertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei oder auf eine andere Weise als gemäss den Vorschriften der Zentralbank abzutreten, zu übertragen oder zu ändern.

45 **BESTEUERUNG IN IRLAND**

Im Fall Zahlung, Entwertung, Rücknahme, Rückkauf oder Übertragung oder eines anderen Steuertatbestandes in Bezug auf Anteile, die von einer in Irland ansässigen Person gehalten werden, die kein steuerbefreiter Anleger ist, oder von einem Anteilhaber, gleich ob in Irland ansässig oder nicht, für den keine Erklärung vorliegt, sind die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder berechtigt:

- (a) von jeder an den Anteilhaber zu leistenden Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuer abzuziehen, die dem Anteilhaber gemäss Section 739E TCA 1997 oder gemäss einer anderen Bestimmung der auf den Trust oder die Anteilhaber anwendbaren irischen Steuergesetze (in weiterer Folge die „entsprechende Steuer“) auferlegt werden kann; oder
- (b) jene Zahl von Anteilen, die notwendig ist, um die entsprechende Steuer eines solchen Anteilhabers zu bezahlen und ein solche entsprechende Steuer gegenüber den irischen Steuerbehörden abzurechnen, zurückzunehmen, zu beschlagnahmen oder zu entwerten. Falls die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder nicht verpflichtet sind, eine solche entsprechende Steuer an die irischen Steuerbehörden abzuführen, haben sie umgehend die Deponierung eines Betrags auf den Namen des Treuhänders auf Rechnung des Trust bis zur Zahlung an die irischen Steuerbehörden zu veranlassen.

46 **VERWENDUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSMITTEL**

46.1 Unbeschadet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Treuhandvertrags können Informationen, wenn eine Person (einschliesslich unter anderem die Verwaltungsgesellschaft, der Treuhänder, ein Director, der Sekretär der Verwaltungsgesellschaft, ein Anteilhaber oder ein leitender Angestellter) verpflichtet oder berechtigt ist, Informationen schriftlich zu übermitteln, durch elektronische Mittel oder in elektronischer Form als elektronische Kommunikation oder anderweitig übermittelt oder empfangen werden. Die Verwendung solcher elektronischer Kommunikationsmittel hat allen Bestimmungen zu entsprechen, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit erlassen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Bestimmungen, die gemäss dieser Klausel erlassen wurden, jederzeit ändern oder widerrufen. Die Anteilhaber sind von solchen Änderungen oder einem solchen Widerruf entsprechend zu benachrichtigen.

46.2 Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäss dieser Klausel erlassenen Bestimmungen können Massnahmen beinhalten, die Folgendes bezwecken:

- (a) Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Kommunikation;
- (b) Festlegung und Authentifizierung der Identität des Absenders oder des Empfängers der Informationen, je nach Fall;
- (c) Aufzeichnung einer Zustimmung des Absenders oder Empfängers der Informationen durch elektronische Mittel oder in elektronischer Form.

46.3 Zur Ausschliessung von Zweifeln kann sich jeder Absender oder Empfänger von Informationen, der sich entschieden hat, Informationen durch elektronische Mittel oder in elektronischer Form zu versenden oder zu empfangen, mittels einer gemäss den Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaft zugestellten Mitteilung jederzeit dafür entscheiden, die Informationen auf eine der anderen durch diesen Treuhandvertrag zugelassene Weise zu versenden oder zu empfangen.

46.4 Unbeschadet der allgemeinen Natur der Klauseln 46.1, 46.2 und 46.3 kann die Verwaltungsgesellschaft die Ermöglichung einer elektronischen Kommunikation für und im Namen des Trust durch die Verwaltungsstelle oder eine andere Person im Namen des Trust je nach Fall für Folgendes veranlassen:

46.4.1 Mitteilungen über Versammlungen der Anteilhaber;

46.4.2 Ernennung eines Stellvertreters;

46.4.3 geprüfte Jahresabschlüsse und Halbjahresabschlüsse des betreffenden Teilfonds;

46.4.4 Bestätigungen; und

46.4.5 Nettoinventarwert von Longleaf, den einzelnen Teilfonds und der Anteile;

vorausgesetzt dass sich die Anteilhaber, mit denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle als Beauftragter die Ermöglichung einer solchen elektronischen Kommunikation vereinbart hat, entscheiden, diese Dokumente auf diese Weise zu erhalten und dass weiterhin ein Ausdruck dieser Dokumente verfügbar ist.

47 **ANZUWENDENDEN RECHT**

Der vorliegende Treuhandvertrag unterliegt irischem Recht und ist gemäss diesem auszulegen.

48 **DATUM DES INKRAFTTRETENS**

Der vorliegende Treuhandvertrag tritt mit dem Datum der Genehmigung des Trust durch die Zentralbank gemäss den Vorschriften in Kraft.

ZU UKRUND DESSEN haben die Parteien den vorliegenden Treuhandvertrag am eingangs erwähnten Datum unterzeichnet.

ANHANG I

VERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

1. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder können jederzeit eine Versammlung der Anteilhaber zu einer Zeit und an einem Ort (vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen) festlegen, wie sie dies für zweckmässig erachten, wobei die folgenden Bestimmungen dieses Anhangs gelten. Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft haben Anspruch, von einer Versammlung benachrichtigt zu werden, an ihr teilzunehmen und bei ihr zu sprechen.
2. Die Anteilhaber sind mindestens vierzehn Tage im Voraus (einschliesslich des Tages, an dem die Benachrichtigung zugestellt wird oder als zugestellt gilt und einschliesslich des Tages, auf den sich die Benachrichtigung bezieht) über jede Versammlung der Anteilhaber auf die im obigen Treuhandvertrag festgelegte Weise zu verständigen. Aus der Benachrichtigung müssen Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung und der Inhalt des vorgeschlagenen Beschlusses hervorgehen. Dem Treuhänder ist per Post eine Kopie der Mitteilung zuzustellen, ausser die Versammlung wird vom Treuhänder einberufen. Der Verwaltungsgesellschaft ist per Post eine Kopie der Mitteilung zuzustellen, ausser die Versammlung wird von ihr einberufen. Die unbeabsichtigte Unterlassung einer Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt durch einen der Anteilhaber macht die Verfahren bei einer Versammlung nicht ungültig.
3. Das Quorum beträgt zwei Anteilhaber, die berechtigt sind, bei persönlicher Anwesenheit oder durch einen Stellvertreter abzustimmen, oder alle Anteilhaber, die mindestens 5% der jeweils in Umlauf befindlichen Anteile halten. Bei einer Versammlung können Geschäfte nur dann abgewickelt werden, wenn zu Beginn der Versammlung das erforderliche Quorum vorhanden ist.
4. Falls innerhalb einer halben Stunde ab dem für die Versammlung anberaumten Zeitpunkt kein Quorum vorhanden ist, ist die Versammlung auf ein Datum und eine Uhrzeit höchstens sieben Tage danach und an einen vom Vorsitzenden bekanntzugebenden Ort zu vertagen; und bei einer solchen vertagten Versammlung bildet jeder persönlich oder durch Stellvertreter anwesende Anteilhaber ein Quorum. Die Benachrichtigung über eine vertagte Versammlung der Anteilhaber ist auf dieselbe Weise zu geben wie die Benachrichtigung über die ursprüngliche Versammlung; wobei jedoch aus einer solchen Benachrichtigung hervorgeht, dass die bei der vertagten Versammlung anwesenden Anteilhaber unabhängig von ihrer Zahl und der Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile ein Quorum bilden.
5. Den Vorsitz bei einer Versammlung führt eine vom Treuhänder schriftlich nominierte Person (die kein Anteilhaber oder Vertreter eines Anteilhabers zu sein braucht), und wenn keine solche Person nominiert wurde oder wenn bei einer Versammlung die nominierte Person nicht innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Versammlung anberaumten Zeitpunkt anwesend ist, haben die anwesenden Anteilhaber eine Person aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden zu wählen.
6. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der ein Quorum anwesend ist, die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen, und ist dazu verpflichtet, wenn er von der Versammlung entsprechend angewiesen wird, wobei jedoch bei einer vertagten Versammlung keine Geschäfte abgewickelt werden ausser Geschäften, die bei der vertagten Versammlung rechtmässig abgewickelt worden wären.
7. Bei einer Versammlung ist ein ordentlicher oder ausserordentlicher Beschluss, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, durch Handzeichen der diesbezüglich stimmberechtigten Anteilhaber zu entscheiden, ausser der Vorsitzende oder einer oder mehrere der diesbezüglich stimmberechtigten, persönlich oder durch Stellvertreter anwesenden Anteilhaber, die mindestens 5% der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile repräsentieren, verlangen eine Abstimmung. Wenn keine solche Abstimmung verlangt wird, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, der zufolge ein Beschluss gefasst oder einstimmig gefasst oder von einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt wurde, als schlüssiger Beweis, ohne dass der Prozentsatz der zugunsten oder gegen einen solchen Beschluss abgegebenen Stimmen nachgewiesen werden muss.

8. Wenn ordnungsgemäss eine Abstimmung verlangt wird, ist diese nach Anweisung des Vorsitzenden durchzuführen, und das Ergebnis einer Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, bei welcher die Abstimmung verlangt wurde.
9. Eine nach Entscheidung eines Vorsitzenden verlangte Abstimmung oder eine Abstimmung über eine Vertagung ist sofort durchzuführen. Eine über eine andere Frage verlangte Abstimmung ist zu einem vom Vorsitzenden festgelegten Zeitpunkt und an einem von ihm festgelegten Ort durchzuführen.
10. Die Forderung nach einer Abstimmung verhindert die Fortsetzung einer Versammlung zur Abwicklung anderer Geschäfte als der Frage, für die die Abstimmung verlangt wurde, nicht.
11. Jeder Anteilhaber, der persönlich oder durch Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist, hat bei einer Abstimmung per Handzeichen eine Stimme. Bei einer Abstimmung hat jeder Anteilhaber, der persönlich oder per Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist, für jeden Anteil, dessen Anteilhaber er ist, eine Stimme. Personen, die Anspruch auf Abgabe mehrerer Stimmen haben, brauchen nicht alle diese Stimmen zu verwenden oder mit ihnen auf dieselbe Weise abzustimmen.
12. Stimmen können persönlich oder durch einen Stellvertreter abgegeben werden. Die Urkunde zur Ernennung eines Stellvertreters bedarf der Schriftform und ist von der ernennenden Partei oder einer von ihr schriftlich ernannten Person zu unterzeichnen, oder, wenn es sich bei der ernennenden Partei um eine Gesellschaft handelt, ist sie entweder mit dem Firmensiegel oder mit der Unterschrift eines leitenden Angestellten oder Bevollmächtigten zu versehen. Eine als Stellvertreter ernannte Person braucht kein Anteilhaber zu sein. Die Urkunde zur Ernennung eines Stellvertreters ist von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich nominierten Partei zu erstellen und zu datieren. Die Urkunde zur Ernennung eines Stellvertreters ist von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Person wie oben erwähnt auf die von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegte Weise zu authentifizieren.
13. Die Urkunde zur Ernennung eines Stellvertreters und die Vollmacht oder andere Ermächtigung (falls vorhanden), gemäss welcher sie unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht oder Ermächtigung ist an einem Ort zu hinterlegen, den der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung des Treuhänders in der Einberufung der Versammlung angibt, oder, wenn kein solcher Ort angegeben wird, am eingetragenen Sitz der Versammlung spätestens achtundvierzig Stunden (oder eine andere Zeitperiode, die die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders gegebenenfalls bekanntgibt) vor dem für die Versammlung oder die vertagte Versammlung (oder im Fall einer Abstimmung vor dem für die Abstimmung festgelegten Zeitpunkt), bei welcher die in der Urkunde genannte Person abzustimmen beabsichtigt, anberaumten Zeitpunkt, wobei die Vollmachturkunde widrigenfalls als nicht gültig betrachtet wird. Eine Urkunde über die Ernennung eines Stellvertreters ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem in ihr als Datum ihrer Unterzeichnung genannten Datum nicht länger gültig.
14. Eine Stellvertreterurkunde kann die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbarte Form haben.
15. Eine Stimme, die gemäss den Bestimmungen einer Vollmacht abgegeben wird, ist unbeschadet des vorhergehenden Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Auftraggebers oder des Widerrufs der Vollmacht oder der Befugnis, gemäss welcher die Vollmacht unterzeichnet wurde oder der Übertragung der Anteile, für die die Vollmacht ausgestellt wurde, gültig, vorausgesetzt jedoch, dass der Treuhänder vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Vollmacht verwendet wird, keine schriftliche Mitteilung über einen solchen Tod, eine solche Unzurechnungsfähigkeit oder eine solche Übertragung erhalten hat.
16. Ein von einer Mehrheit von 51% oder mehr (im Fall eines ordentlichen Beschlusses) der Gesamtzahl der diesbezüglich stimmberechtigten Anteilhaber oder (im Fall eines ausserordentlichen Beschlusses) von 75% oder mehr der Gesamtzahl der diesbezüglich stimmberechtigten Anteilhaber unterzeichneter schriftlicher Beschluss ist für alle Zwecke ebenso gültig und wirksam, als ob er bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasst worden wäre.

17. Von allen Beschlüssen und den Verfahren aller Versammlungen sind Protokolle zu erstellen und ordnungsgemäss in die Bücher einzutragen, die von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls auf ihre Kosten für diesen Zweck bereitzustellen zu sind, und solche oben erwähnten Protokolle gelten, wenn sie vorgeblich vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet wurden, als schlüssiger Beweise für die darin angeführte Versammlung, und bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede solche Versammlung in Bezug auf die Verfahren, über die Protokolle angefertigt wurden, als ordnungsgemäss abgehalten und einberufen, und alle bei einer solchen Versammlung gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäss gefasst.
18. Die obigen Bestimmungen gelten ausser für die Versammlungen aller Anteilhaber auch für die Versammlungen der Anteilhaber jeder Tranche oder Klasse.

Firmenmässig gezeichnet

von **LONGLEAF MANAGEMENT COMPANY(IRELAND) LIMITED**

Michael Kirby

Mitglied des Verwaltungsrates

Declan O’Sullivan, (in Vertretung für Dechert
Secretarial Limited), Sekretär

Firmenmässig gezeichnet

von **STATE STREET CUSTODIAL SERVICES (IRELAND) LIMITED**

Mitglied des Verwaltungsrates

Mitglied des Verwaltungsrats/Sekretär

ANHANG II – ESKALATIONSPROZESS

Unter Vorbehalt der Eskalationsverfahren, die in Sektion 2 des Prospekts jeweils beschrieben sein mögen, muss der Treuhänder das hier beschriebene Eskalationsverfahren befolgen. Falls der Treuhänder verlangt, dass eine Angelegenheit an die Verwaltungsgesellschaft eskaliert werden soll, so kontaktiert der Treuhänder die so in Sektion 2 des Prospekts bezeichnete Person und liefert schriftliche Einzelheiten über die zu eskalierende Angelegenheit. Der Treuhänder verlangt eine Antwort in einem Zeitraum, der den Umständen angemessen ist. Wenn eine Antwort der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Trusts innerhalb des vom Treuhänder gewünschten Zeitraums nicht eintrifft, so eskaliert der Treuhänder die Angelegenheit an die Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft oder, wenn er auf angemessene Weise zum Schluss kommt, dass eine angemessene Antwort von den Verwaltungsräten nicht erwartet werden kann, an die Zentralbank.

ANHANG III - INFORMATIONEN VON DRITTEN

Informationen in Bezug auf Dritte (wie Anlageverwaltungsgesellschaften, Anlageberater, Zentralverwaltung und Registerführer und Übertragungsagent, Rechnungsprüfer usw.), die von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Trusts ernannt wurden, finden sich im Betriebsmemorandum.

ANHANG IV - VOM TREUHÄNDER ERNANNTEN DRITTE

Der Treuhänder hat die Funktion der Depotbank an die State Street Bank and Trust Company als seine globale Unterdepotbank (SSBTC) delegiert und kann dabei auf das Netzwerk der Unterdepotbanken von SSBTC zugreifen. Das globale Depotnetzwerk von SSBTC deckt mehr als 100 Märkte weltweit ab. In den USA, Kanada, Irland und dem Vereinigten Königreich nutzt SSBTC ihre eigenen Depotgeschäfte auf dem lokalen Markt. Auf den anderen Märkten hat SSBTC eine oder mehrere lokale Agenturbanken zu ihren Unterdepotbanken gewählt. Änderungen im Netzwerk der Unterdepotbanken von SSBTC, welche die Lieferung von Anweisungen betreffen, werden so rasch als möglich, vor dem Inkrafttreten der Änderung, kommuniziert. Dadurch können die Kunden ihre Aufzeichnungen aktualisieren und die zuständigen Makler und Gegenparteien informieren. Änderungen in den Lieferanweisungen werden mitgeteilt, wenn sie eintreten.

ANHANG V - VERMÖGENSWERTE

Alle Änderungen/Ergänzungen jener Vermögenstypen, Kategorisierung und Marktstandort müssen von der Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder mitgeteilt werden vor dem Handel und der Genehmigung des Zeitplans für den Beginn des Handels, zu vereinbaren zwischen beiden Parteien, separat je Vermögenswert. Der Treuhänder stellt pflichtgemäss fest, dass auf gewissen Märkten zusätzliche Risiken bestehen wegen Geschäften mit Nichtlieferung gegen Zahlung, dies sind allgemeine Risiken der Gegenparteien und jenen aufstrebenden Märkten inhärent.

Die folgenden Vermögenswerte dürfen Vermögenswerte des Trusts sein (Begriffe in Grossbuchstaben haben dieselbe Bedeutung wie Prospekt):

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Anerkannten Markt kotiert sind oder gehandelt werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Anerkannten Markt in einem anderen Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zugelassen sind zur amtlichen Kotierung an einer Börse eines anderen Staats oder auf einem anderen Anerkannten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;
- (4) kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (5) Beteiligungen von OGAW (einschliesslich Anteile/Beteiligungen ausgestellt von einem oder mehreren anderen Fonds), ermächtigt gemäss der Gesetzgebung und/oder andere Kollektivanlagen in der Bedeutung von Artikel 1(2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat, unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen von Artikel 50(1) e) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden;
- ((6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und in nicht mehr als 12 Monaten fällig werden;
- (7) derivative Finanzinstrumente, d. h. insbesondere Optionen, Futures, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem Anerkannten Markt oder an einem anderen Anerkannten Markt gemäss (1), (2) und (3) oben gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die over-the-counter gehandelt werden ("OTC-Derivate"), vorausgesetzt, dass die Bedingungen von Artikel 50(1) g) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden;
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Anerkannten Markt gehandelt oder an einem anderen Anerkannten Markt gehandelt werden, in dem Mass, in dem die Emission ihrerseits oder der Emittent seinerseits reguliert wird für den Zweck des Schutzes von Anlegern und Ersparnissen und vorausgesetzt, dass solche Instrumente den Bedingungen von Artikel 50(1) h) der OGAW-Richtlinie entsprechen.
- (9) Bargeld und Bargeldäquivalente als Ergänzung.
- (10) Devisen mittels eine Parallelkredits.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf die spezifischen geografischen Gebiete und die verschiedenen Vermögenstypen finden sich im Prospekt in der jeweils gültigen Fassung. Vor einer Anlage in anderen Vermögenstypen oder Rechtskreisen als im Prospekt aufgeführt, befolgt die Verwaltungsgesellschaft das Verfahren der Information des Treuhänders über den vorgeschlagenen Vermögenstyp/Rechtskreis, der zur bestehenden Liste im Prospekt hinzuzufügen bzw. aus ihr zu streichen ist. Der Treuhänder informiert die Verwaltungsgesellschaft, ob sich ein solcher Rechtskreis innerhalb des Netzwerks von Märkten befindet oder seine Funktionen ausüben kann, wie gemäss der Gesetzgebung für diesen Vermögenstyp verlangt. Der Treuhänder liefert der Verwaltungsgesellschaft regelmässig ein Inventar all seiner Vermögenswerte. Informationen in Bezug auf die jeweiligen Verfahren und die Erfüllung der Aufbewahrungsfunktion in Bezug auf jeden Vermögenstyp und jede geografische Region werden im „Investment Manager Guide“ des Treuhänders beschrieben, zu finden unter www.mystatestreet.com.

ANHANG VI– MITTEILUNG ÜBER CASS BANKIER BEFREIUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Depotdienstleistungen der Treuhänder jeweils Bankkonten für den Trust (im Folgenden der "Kunde") errichten muss und deswegen errichtet und führt die State Street Bank and Trust Company, London Branch ("State Street London") gewisse Bargeldkonten (Direct Deposit Accounts- "DDAs") an ihrem London Treasury Standort/ Integrated Banking System für den Kunden.

Die DDAs werden für den Kunden gehalten durch State Street London auf Rechnung des Kunden und im Namen des Kunden. Die DDAs sind erhältlich für Einlagen und Währungen, die State Street London in ihren Büchern hält (aber keine US Dollar) und solches Bargeld wird auf einem Konto gehalten bei State Street London selbst in der Bilanz von State Street London und wird so in den Büchern von State Street London reflektiert. State Street London ist als Schuldner gegenüber dem Kunden verantwortlich für solches Bargeld, das in den DDAs deponiert wird (und dementsprechend die Person, dessen Kreditrisiko der Kunde ausgesetzt ist). Demgemäss wird das auf DDAs deponierte Bargeld durch State Street London als Bankier und nicht als Treuhänder gehalten und folglich unterliegt dieses Bargeld nicht den Regeln des UK Financial Conduct Authority's Client Assets Handbook über Kundengelder. Wenn also der Konkurs über State Street London eröffnet würde, wären die Regeln über die Verteilung von Kundengeldern nicht anwendbar und der Kunde hätte kein Recht auf eine Zuteilung gemäss den Regeln über das Kundengeld. Wenn ausnahmsweise State Street London dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie Kundengeld für den Kunden als Treuhänder hält, so tut sie dies im Einklang mit dem UK Financial Conduct Authority's Client Assets Handbook über Kundengeld und nicht als Bankier. Wenn in einem solchen Fall über die Bank, wo das Geld gehalten wird, der Konkurs eröffnet wird, so gelten die Regeln über die Verteilung von Kundengeldern und der Kunde ist berechtigt, an einer Verteilung gemäss den Regeln über die Verteilung von Kundengeldern teilzunehmen.

Die DDAs stehen nicht zur Verfügung für Einlagen in einer Währung, die nicht Buchwährung ist (nachstehend "Nichtbuchwährungen") und auch nicht in US Dollar und es besteht keine Pflicht, den Kredit auszudehnen. Der Kunde bleibt verantwortlich für die Finanzierung seiner Konten je nach dem Bedarf zur Unterstützung seiner lokalen Anlagetätigkeit in Befolgung der aktuellen Praxis.

Um Zweifel auszuräumen: Bargeld, das vom Kunden in Nichtbuchwährungen deponiert wurde, wird von der relevanten Unterdepotbank in Konten gehalten, die vom Treuhänder und seinen verbundenen Gesellschaften bei der relevanten Unterdepotbank errichtet wurden und werden nicht von der State Street London gehalten. In Bezug auf diese Konten in Nichtbuchwährungen gilt: sie werden als Mandate betrieben und der Kunde autorisiert hiermit den Treuhänder und seine verbundenen Gesellschaften, im Namen des Kunden all jene Anweisungen an die relevante Unterdepotbank zu geben, die der Treuhänder als angemessen ansieht im Zusammenhang des Treuhändervertrags und die relevante Unterdepotbank zu ermächtigen, sich auf solche Anweisungen zu verlassen.

Einzelheiten zu Buchwährungen und Nichtbuchwährungen finden sich im Investment Manager's Guide und Asset Owners Guide und der Treuhänder muss den Kunden auf dem Laufenden halten in Bezug auf alle Änderungen bei Buch- und Nichtbuchwährungen.

.